Johann Jacob Moſers,

Königlich-Däniſchen Etats-Raths,

Beyträge

zu

Reichsritterſchafftlichen Sachen.

Bibl. Banth.

Erſtes Stück.

Ulm, Frankfurt und Leipzig,
bey Johann Conrad Wohler, 1775.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Ich habe verſchiedene Urſachen gehabt, die vermiſchte Nachrichten von Reichsritterſchafftlichen Sachen, mit dem ſechſten Stück zu ſchlieſſen: Eine Fortſezung davon aber ſeynd gegenwärtige Beyträge: Hat es jenen an vielen Orten nicht an einer gütigen Aufnahme gemangelt; ſo wird ſich die jezige Arbeit derſelbigen zuverſichtlich noch mehrers zu erfreuen haben:

Uebrigens bleibt der Zweck und die Einrichtung mit jenen Nachrichten im Hauptwerck (außerhalb der Neuigkeiten,) einerley; dahero ich dißfalls nichts weiteres zu erinneren nöthig habe.

Ich hätte zwar hier Gelegenheit, dasjenige zu beantworten, was in denen Erlang. gelehrt. Anmerck. 1774. S. 83. u. f. von beſagten Nachrichten ꝛc. geurtheilet worden iſt: Ich mag aber dem Publico nicht damit beſchwerlich fallen; 1. weil daßelbige am Ende wenig Nuzen davon haben würde, wann ich mich gegen Perſonalien vertheidigte, und zeigte, daß Herrn Hofrath Rudolph zu Erlangen in Beurtheilung ſeiner Vindiciarum &c. nicht zu viel geſchehen ſeye, und 2. weil die Erlangiſche Schreibart und Realien ſo beſchaffen ſeynd, daß ich, ohne mich zu vertheidigen, es ſchlechterdings auf den Ausſchlag derer ankommen laßen kan, welche die beyderſeitige Aufſäze geleſen haben: Nur zwey einige Umſtände will ich berühren.

1. Wie der Herr Verfaßer obigen Erlangiſchen Zeitungs-Articuls mit dem Publico und mir zu Werck gehe, und was ſolchemnach von ſeinem Character zu halten ſeye, erhellet aus dieſem einigen Umſtand ſehr deutlich: Es wird nämlich erzählt, was für Stücke derer

rer Nachrichten ꝛc. eine vorzügliche Aufmerckſamkeit verdienen, dabey aber vergeßen, zu melden, daß ſich darinn auch folgende drey Aufſäze befinden, ſo aus meiner Feder gefloßen ſeynd: 1. Von der Reichsritterſchafftlichen Mitglieder Fähigkeit zu der Richter- und Präſidenten-Stelle bey dem Kayſ. und Reichs-Cammergericht; 2. Beyträge zu einer unpartheyiſchen und pragmatiſchen Geſchichte der unmittelbaren freyen Reichsritterſchafft unter K. Maximilian I. ꝛc. mit Betrachtungen darüber; ſo auch 3. unter K. Carl V. Da doch jedermann erkennen wird, daß der erſte Aufſaz um der Wichtigkeit der Materie willen, die beyde übrige aber, weil ſolche (bey ſo vielen von der Reichsritterſchafft vorhandenen Schrifften,) die erſte und einige von dieſer Art ſeynd, allerdings eine vorzügliche Aufmerckſamkeit verdienen. Und warum wurde ihrer nicht gedacht? Damit der Herr Verfaßer beſagten Zeitungs-Articuls beyfügen könne:

„Will man nun wißen, worinn
„denn die Moſeriſchen Verdienſte

 „bey

„bey dieſem Werke beſtehen: ſo iſt
„es eine Compilation, und weiter
„nichts.

Und doch machen obige drey Aufſäze 170. Seiten, mithin beynahe den fünften Theil des ganzen Werckes, aus.

2. Die, ſo den Erlanger Aufſaz damit entſchuldigen wollen, daß nur wieder aus dem Wald herausgeruffen worden ſeye, wie ich hineingeruffen habe, handlen eben ſo unbillig: Denn a) ich bin bloß bey Realien ſtehen geblieben, welches ſich alle Gelehrte gefallen laßen müßen; b) ich habe mich dabey einer ſolchen Schreibart bedient, daß Dritte geglaubet haben, ich ſeye viel zu verſchonend mit Herrn Hofrath Rudolph umgegangen; wie ich dann auch c) ausdrücklich ſeine Arbeit als gelehrt habe paßiren laßen; hingegen d) von allen Perſonalien abſtrahirt habe; auſſer: Es ſcheine, H. Rudolphs Stärcke beſtehe nicht in der Geſchichte: welches man auch von vielen der gröſten Rechtsgelehrten ſagen wird und muß, ohne daß ſie es mit Recht übel nehmen könnten:

Hingegen kommen in dem Erlanger Aufſaz a) eine Menge Perſonalien gegen

gegen mich; b) ich werde als ein Mann abgeſchildert, deßen Unwißenheit in der in der Hiſtorie und Antiquitäten Jedermann bekannt ſeye (1), der vor einem

(1) Was werden die von dem Herrn Verfaßer gedencken, welche meine Vindicias eines Diplomatis des Röm. Königs Henrici VII. de An. 1226. in meiner Reichs-Famä 9tem Theil, S. 87. meinen Beweis, daß die Reichs-Sturmfahne würcklich als eine Reichs-Hauptfahne gebraucht worden ſeye, und meine deutliche Vorſtellung der ſonſt ſehr ſchweren Materie, wie die Königreiche Arelat, Auſtraſien, Burgund, Franckreich, Lothringen, Neuſtrien, Provence und Teutſchland reſp. aufgekommen, zuſammengeſloßen, wieder vertheilet worden, neben einander geſtanden und endlich meiſtens erloſchen ſeynd, in der Berlin. Intellig. 1737. *n.* 8. und 31. meine Abhandlung von einem Landfriedens-Inſiegel von Kayſers Wenceslai Zeiten, in den Hanov. gelehrt. Anzeig. 1753. S. 806. u. f. meine Geſchichte der Aachiſchen Ober- und Unter-Vogtey ꝛc. in dem Reichsſtättiſch. Magaz. 1. Theil, S. 26. (anderer dergleichen Aufſäze nicht zu gedencken,) geleſen haben? und was die, welche aus meinen *Opuſc. academ. p.*424. erſehen, daß ich zu Franckfurt an der Oder über Schmaußens Reichs-Hiſtorie geleſen habe?

nem Syllogiſmo årger zurückfahre, als vor einem Poltergeiſt, dem die Natur die Gabe verſagt habe, etwas gründlich zu beurtheilen ꝛc. c) überhaupt aber wird eine ſolche Schreibart gebraucht, die einen Verfaßer allemal, wann er auch in der Sache ſelbſt übrig Recht håtte, in aller geſitteten Menſchen Augen verächtlich macht; noch viel mehr alſo, wann man dreiſte ablaugnet, was man ſelber klar geſchrieben hat, ſeinem Gegner Sachen andichtet, die ihme nicht in den Sinn gekommen ſeynd, u. ſ. w. Die, ſo mich und meine Schrifften kennen, dörfften leicht glauben, ich håtte nicht nöthig gehabt, auch nur ſo viel zu antworten: Und alſo ſeye es genug!

* * *

Die in denen vermiſcht. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 627. befindliche, von einer dritten Hand eingerückte, Nachricht iſt dahin zu erläutern, daß die S. 278. befindliche Deduction von Herrn Conſulenten Kloz herrühre; die S. 582. vorkommende aber iſt eine Arbeit Herrn Geh. Raths und Ortenauiſchen Syndici Schölls.

I. Alte

I.
Alte und neue Staatshandlungen wegen eines Reichsritterſchafftlichen Beytrags zu Unterhaltung des Kayſerlichen und Reichs-Cammergerichts.

§. 1.
Acta 1495. — 1548.

Ich habe bereits anderwärts (1) angemerckt: Daß die Reichs-Ritterſchafft zu dem An. 1495. errichteten Cammergericht nichts beygetragen habe:

Doch geſchahe in denen Cammer-Matriculn von 1542. und 48. eine Anerinnerung ihretwegen (2).

(1) in den vermiſcht. Nachricht. von Reichsritterſch. Sachen, S. 688.

(2) S. 834. 946.

In denen Articuln aber, ſo An. 1548. zwiſchen dem Kayſer und Reich beſchloßen, doch nicht in den Reichsabſchied gebracht worden, lautet es:

„Die Ritter- und Geſellſchafft St. Georgen-Schilds im Hegau, auch die Ritterſchafft, ſo Lehen vom Reich haben, und im Wormſiſchen Anſchlag begriffen ſeyn, betreffend, haben Wir und gemeine Stände, auch der abweſenden Räthe und Geſandte, Uns entſchloßen, dieweil gemeldte Geſellſchafft nicht mehr im Weſen ſeyn möchte, auch die Ritterſchafft, ſo Lehen vom Reich haben, freye vom Adel, auch weder Stimm, Stand, noch Seßion im Reichsrath haben, ſich aber gleichwohl gegen Uns, Unſerm lieben Bruder, dem Röm. König, und dem heil. Reich, in fürfallenden Nöthen mit Hülff, Steuer und Handreichung aller Gehorſam und mitleidig bezeugen, daß ſie deme nach mit einigen Reichsanſchlägen nicht zu belegen, noch zu beſchweren.„

§. 2.

1643. — 44.

Als im Jahr 1643. von dem Cammergericht ein Bedencken erfordert wurde, was für Mittel zu gebrauchen wären, die Salarien der Cammergerichts-Perſonen daraus zu erheben, ſchlugen ſie allerley dergleichen vor (1): Eines Reichsritterſchafftlichen Bey-

(1) von Meiern Regensb. R. Tags-Handl. 2. Theil, S. 136. u. ſ.

Beytrags aber wurde darinnen nicht gedacht:

Desgleichen in einem anderweiten Gutachten vom 4. (14.) Jun. 1644. (1)

Eben ſo gienge es auch An. 1644. 5. Jun. als bey der Reichs-Deputation zu Franckfurt dieſes Cameral-Gutachten in Berathſchlagung gezogen wurde (2); ingleichem den 15. Jun. (3) und in dem den 3. Jul. an den Kayſer erſtatteten Reichsgutachten (4).

§. 3.

1653. ⸗ ⸗ 54.

Auf dem Reichstag An. 1653. und 54. hingegen kame allerley deßwegen vor; wie bey Herrn von Meiern (5) zu erſehen iſt.

Das Oeſterreichiſche Fürſtenraths-Directorium hat ſelbiges unlängſt herausgezogen, und folgender geſtalt in den Druck gegeben:

Auszug derer jüngſten Reichstags-Handlungen, in Betreff der Reichs-Ritterſchafft Zuziehung zum Unterhalt des Kayſerlichen und Reichs-Cammergerichts. 1773. fol.

§. 1.

(1) l.c. S. 176. u. f.
(2) Allda, S. 169. u. f.
(3) S. 179. u. f.
(4) S. 213.
(5) l. c. S. 392. u. f.

(§. 1.)

Protocollum Deputatorum Imperii ad punctum Juſtitiæ, menſ. Julio & Auguſto. 1653. 18. Julii.

ꝛc. Woher aber 4. ſolche Augmentation zu nehmen, ſeynd zwar über die Media, ſo die Deputati zu Franckfurt vorgeſchlagen, unterſchiedliche, ſonderlich die Anlage der neuen Fürſten, nicht weniger, daß auch die freye Reichs-Ritterſchafft mit der Cammer-Anlage zn belegen, item Capitations-Steuer, applicatio pœnarum temere litigantium, verfallene niedergelegte Reviſionsgelder, vorgeſchlagen, aber auch befunden worden, daß ſelbige theils ungewiß, theils unerklecklich und nicht hinlänglich, alſo forderiſt auch in dieſem Punct der Berechnung zu erwarten, und etwan nach dem Fuß der Reichs-Matricul auszuſtellen, biß dahin werde der alte Modus diſtribuendi der beſte ſeyn ꝛc.

(§. 2.)

Relatio Deputatorum ad punctum Juſtitiæ, dictat. Ratisbonæ d. 3. (13.) Nov. Anno 1653. per Moguntinum.

ꝛc. Ratione Mediorum, und woher das Augmentum wegen des erhöheten Salarii und vermehrten Numeri Aſſeſſorum zu nehmen, darauf auch ein rechter beſtändiger und verſicherter Fuß des Unterhalts zu machen, wird zwar für billig gehalten, daß alle diejenige, welche ſich der Cameral-Proceßen bedie-

bedienen, mit andern Ständen des Reichs, und ſonderlich die neuen Fürſten und Grafen, ſamt der Reichsfreyen Ritterſchafft, wie auch diejenige, welche eine zeithero ſich eximiret, in die Anlage mit gezogen werden ſollen: weil es aber wenig auswirfft, und vorab, da der Numerus der 50. Aſſeſſorum, juxta diſpoſitionem Inſtr. Pacis, alſobald erſezet werden ſolle, bey weitem nicht erklecken mag; ſo iſt davor gehalten worden, daß noch zur Zeit nicht wohl ein anderes, als das ordinari-Mittel Contributionis, wobey die Herrn Camerales ihrer Salarien halber geſichert ſeyn können, zu practiciren; alſo die Cammergerichts-Unterhaltung ſo weit, als von nöthen, nemlich auf 69772. Rthlr. 29. kr. zu erhöhen, die Matricula Cameralis darauf einzurichten, nur, was flüßig, und diejenige, welche zu des Cammergerichts-Unterhalt wiederum- oder von neuem herbeygezogen werden ſollen, einzurücken, und dabey ſo lange, biß daß hiernächſt andere Mittel ſich erzeigen, und communi Statuum conſenſu verordnet werden möchten, beſtändig zu laßen ſey, ohngeacht, obſchon hiernächſt eine Aenderung und Moderation der Reichs-Matricul vorgehen würde.

(§. 3.)

Allgemeines Reichsgutachten, die Verbeßerung des Juſtizweſens in Teutſchland betr. Dictat. Ratisbonæ, ſub Direct. Mogunt. 10. (20.) Dec. 1653.

Ra-

Ratione Mediorum; und woher das Augmentum wegen des erhöheten Salarii und vermehrten Numeri Aſſeſſorum zu nehmen, darauf auch ein rechter beſtändiger und verſicherter Fuß des Unterhalts zu machen, wird zwar für billig gehalten, daß alle diejenige, welche ſich der Cameral-Proceße bedienen, mit andern Ständen des Reichs, und ſonderlich die neuen Fürſten und Grafen, ſamt der Reichsfreyen Ritterſchafft, wie auch diejenige, welche eine zeithero ſich eximiret, in die Anlage mitgezogen werden ſollen: weil es aber wenig auswirfft, und vorab, da der Numerus der 50. Aſſeſſorum, juxta Diſpoſitionem Inſtr. Pacis, alsbald erſezet werden ſolle, bey weitem nicht erklecken mag; ſo iſt dafür gehalten worden, daß noch zur Zeit nicht wohl ein anderes als das ordinari-Mittel Contributionis, wobey die Camerales ihrer Salarien halber geſichert ſeyn können, zu practiciren; alſo die Cammergerichts-Unterhaltung ſo weit, als vonnöthen, nemlich auf 69772. Rthlr. 29. kr. zu erhöhen, die Matricula Cameralis darauf einzurichten, nur, was flüßig, und diejenige, welche zu des Cammergerichts-Unterhalt wiederum- oder von neuem herbeygezogen werden ſollen, einzurücken, und dabey ſo lang, biß daß hiernächſt andere Mittel ſich erzeigen, und communi Statuum conſenſu verordnet werden möchten, beſtändig zu laßen ſey; ungeachtet, ob ſchon hiernächſt eine Aen-

derung und Moderation der Reichs-Matricul vorgehen würde; hingegen aber wäre zu verordnen, daß denen Ständen bevorſtehen ſollte, ihre Landſtände und Unterthanen zur Beyhülffe zu ziehen.

(§. 4.)

Reichs-Ritterſchafftliches Memorial an Kayſerl. Majeſtät Dictat. Ratisbonæ ſub Direct. Mogunt. 13. (23.) Apr. Anno 1654.

Allergnädigſter Kayſer, auch König und Herr.

Nachdeme wir vernehmen, was geſtalt des heil. Reichs Churfürſten und Stände in Dero abgefaßten Gutachten in puncto Juſtitiæ, auch dieſes einrücken, daß nemlich die freye unmittelbare Reichs-Ritterſchafft zu des löbl. Cammergerichts Unterhalt gleich andern Ständen concurriren ſolle: Angeſehen dann ſolch neuerlich Begehren wider die uralte Obſervanz, alle vorige Reichs-Abſchiede, und zumahl auch gegen Euer Kayſerlichen Majeſtät und Dero hochlöbl. Vorfahren am Reich allergnädigſt ertheilte und confirmirte Privilegia, Reſcripta und Decreta klärlich lauffet, nicht weniger dergleichen präjudicirliche Anmuthungen unſere wohlhergebrachte jura Exemtionis mercklich ſchwächen würden; ſo iſt dannenhero an Euer Kayſerliche Majeſtät unſer allerunterthänigſtes Anruffen und Bitten, Dieſelbe geruhen, allergnädigſt zu verordnen, damit Dero unmittelbare freye

Reichs-

Reichs-Ritterſchafft, (als welche weder in der Matricul noch andern Reichs-Anſchlägen begriffen,) bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten, und ſonderlich dieſer wohlhergebrachten Exemtion non contribuendi ad Cameram, ruhiglich gelaßen, und durch der Stände Concluſa, (daran ſie ohne das nicht gebunden,) hier wieder nicht gekräncket, noch auf einige Weiſe beſchweret werden.

Und halten uns Jhro Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſter Remedirung um ſo mehrers in Unterthänigkeit verſichert, weilen die freye Reichs-Ritterſchafft eben darum ſich der Seßion und Voti, item Præſentationis ad Cameram, bißhero um ſo viel weniger angemaßet, damit ſie in dergleichen Reichs-Onera nicht eingeflochten, ſondern derſelben allerdings befreyet, und in dem Stand, wie ſie es von uralten Zeiten hergebracht, ruhiglich verbleiben möge; maßen wir auch nicht hoffen wollen, daß in dem gegenwärtigen Reichstag, ſo viel mehrers zu Conſervirung jeden Standes Jurium, als daß hieran Jemand wider die Billigkeit präjudiciret werden ſolle, angeſehen, allein der freyen Reichs-Ritterſchafft ein ſolches neuerliches, der kundbaren unwiderſprechlichen und unvordencklichen Obſervanz zuwiderlaufendes und allerhand böſe Conſequentien nach ſich ziehendes, Euer Kayſerlichen Majeſtät auch ſelbſt eigenes Intereße concernirendes, Gravamen aufgedrungen werden ſollte oder könnte.

Welche

Welche allergnädigſte Willfahrung gegen Euer Kayſerliche Majeſtät die geſammte freye Reichs-Ritterſchafft, mit Aufſezung Leib, Gut und Bluts, allerunterthänigſt zu verdienen, ihr zu allen Zeiten eiferigſt und ſchuldigſt wird angelegen ſeyn laßen.

(§. 5.)

Kayſerliche Reſolution in puncto Juſtitiæ. Dictat. Ratisbonæ ſub Direct. Mogunt. 13. (23.) Apr. 1654.

ꝛc. 1. So viel den Unterhalt belanget, laßen Ihro Kayſerliche Majeſtät es allerdings bey dem verglichenen Augmento des Salarii, wie auch dem Modo, ſolchen einzubringen, und was demſelben ferner anhangt, gnädiglich verbleiben: „ Erinnern allein wegen „ der freyen Reichs-Ritterſchafft dieſes, „ daß dieſelbige ſich, wegen ihrer uralten „ hergebrachten, und von den Röm. Kay- „ ſern nach und nach beſtättigten, Privile- „ gien und Freyheiten, dergeſtalten nicht „ werden zu des Cammergerichts Unterhal- „ tung obligiren laßen; wie ſie dann gleich „ unter der Hand mit beygefügtem Memo- „ rial einkommen, welches Ihro Kayſerliche „ Majeſtät, Churfürſten und Ständen hie- „ mit gnädigſt zu communiciren der Noth- „ durfft erachtet.

(§. 6.)

Protocollum Deliberationis Comitialis.

Im Reichs-Fürſten-Rath den 18. (28.) Apr. 1654.

Salzburgiſch Directorium: Es würden die Herrn Geſandten die Kayſerliche Reſolution in puncto Juſtitiæ bekommen und der Nothdurfft nach durchſehen haben: weil man ſich jezo nun darüber ſollte vernehmen laßen; ſo möchten ſie ſich in möglichſter Kürze erklären ꝛc.

Oeſterreich: ad 1. Wollte nur darinnen berühren, (weilen das andere nach der Stände Gutachten placidiret,) was Cæſar wegen der freyen Reichs-Ritterſchafft darinn angeführet: Nun wäre zwar deßwegen eines und das andere ſo wohl in Collegio Deputatorum ad punctum Juſtitiæ, als in Pleno, daß dieſelbe zum Cammergerichtlichen Unterhalt mit angeleget werden ſollte, vorgangen: Es erhellete aber aus derſelben Memorial, daß ſie ſich, wegen ihrer habenden Privilegien, darzu nicht verſtehen könnten; hätte auch mit ihnen eine weit andere Beſchaffenheit, als mit andern Ständen: Hielte man alſo dafür, daß die Ritterſchafft zu dieſem Onere nicht zu adſtringiren, ſondern bey deren erlangten Privilegien zu laßen wäre ꝛc.

Magdeburg: ꝛc. 2. Wegen der Reichs-Ritterſchafft, könnte man deren Privilegia, ſo fern ſie Churfürſten und Ständen nicht präjudicirlich wären, wohl gelten laßen; allein man ſehe nicht, wie ſie,

oe-

occaſione illorum, ſich vom Beytrage zum Cammergerichtlichen Unterhalt entziehen könnten; denn ſie des Cammergerichts ſo wohl, als andere Stände, genöſſen; alſo ſollten ſie auch das Onus hujus Commodi correſpectivum mit tragen helffen ꝛc.

Salzburg: ad 1. Sey befehligt, der Reichs-Ritterſchafft wider Herkommen nichts aufzubürden ꝛc.

Lautern: Wüßte, was im Collegio Deputatorum der Ritterſchafft halber vorkommen: Und weil dieſelbe des Cammergerichts ſo wohl, als andere Stände, ſich bedieneten; ſo wäre es billig, daß ſie auch zum Unterhalt ihre Quotam beytrügen: Dieweilen aber in der Kayſerlichen Reſolution angezeiget würde, daß ſolches wider ihre Privilegia wäre; ſo ließe man es, wann die Majora dahin giengen, auch dabey bewenden ꝛc.

Würzburg: Man könnte ſich zwar allerdings mit der Kayſerlichen Reſolution conformiren: Weilen aber in etlichen Puncten Monita beſchehen; ſo wolle man dieſelbe auch breviter berühren: Und zwar wegen der freyen Reichs-Ritterſchafft wäre es bekannt, daß ſie jederzeit zu den Ritterdienſten allein Cæſari & Imperio obligiret geweſen, und, wenn Cæſar dieſelbe in Geldanlagen pro re nata verwandlen wollen, wie es damit ſo ſchwer hergangen, ehe ſie ſich darzu verſtanden, man ſich mit ihnen derohalben abſonderlich

lich vergleichen müßen. Was Oeſterreich wegen der Beſchaffenheit anderer Stände und dieſer Ritterſchafft angeführet hätte, ſey bewußt, wollte ſich dannenhero nicht practiciren laßen, ihr dißfalls etwas zuzumuthen: Dann 1. viele in dieſem Corpore der drey Crayſe begriffen wären, die gar keine Unterthanen hätten, und dahero unbillig wäre, daß ſie zu dem Cammergerichtlichen Unterhaltsbeytrag angehalten werden ſollten; zumalen wann zu ſolcher Anlage die Subditi angehalten werden ſollten. 2. Wären der Mitglieder gar viele, daß alſo ſchwerlich eine Austheilung gemacht werden könnte, zumalen da dieſelbe des Jahres in zwey Zieler ausgetheilet würde; alſo die Directoria mit der particular-Austheilung und Einbringung der Gelder große Ungelegenheit haben, auch die ausbleibende Reſte ſchwerlich einzubringen ſeyn würden: So werde es gleicher geſtalt dem Fiscal beſchwerlich ſeyn, die Proceße gegen die Saumige anzufangen, und das Corpus ſich vor Etliche nicht exequiren laßen wollen; ſey es alſo dieſes Paſſus halber beym Reichs-Herkommen zu laßen ꝛc.

Altenburg: Wegen der Ritterſchafft, wie Magdeburg: Was aber deßwegen jezo nicht ausgemachet werden könnte, würde ſich bey der Ratification der Matricul ſchon geben; da man dann auch von einem gewißen Quanto werde zu reden haben. Ratione Exemto-

emtorum, und wie die wieder in die Matricul zu bringen ſeyen, werde ſich bey nächſter Viſitation ſchon reden laßen ꝛc.

Culmbach: Wie Magdeburg, Bremen, Altenburg und Weymar, ſonderlich wegen der Ritterſchafft; von welcher ohnedem Etliche leicht unnöthige Händel anfiengen.

Freyſingen, ꝛc. Es wäre zwar ein Unterſchied zwiſchen den Anlagen, ſo zu Unterhaltung des Cammergerichts und anderen Reichs-Nöthen gegeben werden müßten, zu halten; doch wollte man hierunter der Ritterſchafft an ihren Privilegiis nicht präjudiciren ꝛc.

Murbach und Lüders: Wie Straßburg; contradicirte Culmbach wegen des, ſo er der Reichs-Ritterſchafft halber gedacht, deren Mitglied er wäre; hätte es in mandatis, und, da man wollte, könnte man Exempla produciren.

Darmſtatt: ad 1. Die differente Puncten, als wegen der Reichs-Ritterſchafft, der Parität der Miniſtrorum Cancellariæ, des effectus ſuſpenſivi, des novi Calendarii, was wegen Baſel gute Erinnerung gethan, könnte ad prorogata Comitia verwieſen werden ꝛc.

(§. 7.)

Concluſum im Fürſten-Rath, am Dienſtag den 18. (28.) Apr. 1654. über der

Kayſerlichen Majeſtät in puncto Juſtitiæ unterm 11. (21.) ejusd. ergangene Reſolution.

Der Punct: Ob die freye Reichs-Ritterſchafft zu Unterhaltung des Kayſerlichen Cammergerichts zu concurriren? ſoll auf nächſte Comitia remittiret, immittelſt aber die Sachen in jeztmaligem Stande gelaßen werden.

(§. 8.)

Correlation in puncto Juſtitiæ, den 18. Apr. 1654. horis pomerid.

Ante Correlationem iſt des Fürſtlichen Collegii Concluſum, ſo Vormittags in hac materia gemacht, im Fürſtlichen Collegio vom Salzburgiſchen Directorio verleſen und ajuſtirt.

Poſtea, in Präſenz der beyden höheren Collegiorum:

Maynziſch Reichs-Directorium, per Herr Meel: Nachdem ein Churfürſtlich-Collegium die den 11. (21.) huj. ertheilte Reſolution in puncto Juſtitiæ erwogen, hätten ſie ihre Meinung darüber kürzlich eröffnen wollen:

1. Hielten ſie dafür, daß Cæſar zu bitten, weil die Reichs-Ritterſchafft ſich des Cammergerichts mit bediente, und derowegen zu dem Unterhalt deßelben ihr Contingent beyzutragen ſchuldig wäre, Ihro Kayſerliche Majeſtät ſie darzu allergnädigſt anweiſen

en wollten; ſalvis in cæterum ipſorum Privilegiis &c.

Salzburgiſch Directorium verlaſe darauf des Fürſtlichen Collegii Concluſum.

Darauf traten beyde Collegia zuſammen, und verglichen ſich, nach beſchehener Unterredung: 1. Daß die Quæſtio wegen der Reichs-Ritterſchafft, ob nemlich dieſelbe mit zu des Cammergerichts Unterhalt geben ſolle? ad prorogata Comitia zu verſchieben; interim ſollen ſie in ſtatu quo gelaßen werden ꝛc.

(§. 9.)

Kayſerliche abermahlige endliche Reſolution in puncto Juſtitiæ; Dict. Ratisbonæ ſub Direct. Mogunt. d. 23. Apr. (3. Maji) 1654.

Der Röm. Kayſerlichen Majeſtät unſerm allergnädigſten Herrn, iſt in Unterthänigkeit referiret und vorgetragen worden, was auf Deroſelben Reſolution in puncto Juſtitiæ d. d. 21. nächſtabgewichenen Monaths Aprilis Churfürſten und Stände, und der abweſenden Räthe, Bottſchaffter und Geſandte, anweiter erinneret haben: Erſtallerhöchſtgedachte Jhro Kayſerliche Majeſtät erklären Sich hierauf folgender geſtalt:

1. Daß es wegen des von der freyen Reichs-Ritterſchafft prätendirten Beytrags zum Cammergerichts-Unterhalt bey Jhro Kayſerlichen Majeſtät obangeregter Erklärung

vom 21. April ſein Verbleiben habe, und können Ihre Majeſtät, wider ihren Willen, über das Herkommen, ſie nicht treiben ꝛc.

* * *

§. 4.

1721.

Anno 1721 9. Sept. ware bey dem Ritterconvent zu Nürnberg mit unter denen Deliberandis: „19. Wie man ſich bey dem etwa über kurz oder lang wieder aufs neue vorkommenden Anſinnen der Concurrenz zu der Suſtentation des Kayſerlichen und Reichs-Cammergerichts bey ſeiner bißherigen Immunität conſerviren möge?„

§. 5.

1723.

Um das Jahr 1723. wollte der Vorſchlag wegen des bey dem Cammergericht einzuführenden Stempelpapiers auch um dieſer Urſache willen Eingang finden, weil ein groſſer Theil der daſigen Proceße von der unmittelbaren Reichsritterſchafft und deren Ortſchafften herrühreten, die nicht den mindeſten Beytrag zu Unterhaltung des Juſtizweſens thäten. (1)

§. 6.

1768.

Bey der jezigen Cammergerichtes-Viſitation wurde von dem Cammergericht wegen des

(1) Freyhl von Harpprecht Bericht von dem Cammergerichtl. Unterhalt. Werck, S. 52.

des Suſtentations-Fundi ein Bericht erfordert, und von Demſelbigen den 20. Octobr. 1768. ertheilt:

Was nun darinn wegen der Reichsritterſchafft enthalten ſeye, ergiebet das gleich folgende Chur-Sächſiſche Votum.

§. 7.

Anno 1771.

Anno 1771. 2. Jan. votirte bey ermeldter Cammergerichts-Viſitation:

Chur-Sachſen: Man erachtet auch den Vorſchlag (in beſagtem Cammergerichtlichen Bericht vom 20. Oct. 1768.) daß die immediate Reichs-Ritterſchafft zu einem Beytrag an Cammerzielern gezogen werde, um ſo viel billiger, als die Menge der hier obſchwebenden Reichsritterſchafftlichen Proceße ſehr groß iſt; da hingegen die derſelben dafür einzuraumende Präſentation zweyer Beyſizer, (wodurch ſolche in dieſem Betracht melioris conditionis, als verſchiedene Crayßſtände würden,) allzubedencklich ſcheinet.

Den 28. Jan. Baden-Durlach: Uebrigens tritt man dem Antrag des vortrefflichen Chur-Sächſiſchen Herrn Geſandten - - hiedurch eben ſo, wie demjenigen bey, was von wohlgedacht-Demſelben weiters, und insonderheit in Betreff der Reichsritterſchafft erinnert worden.

Bekanntlich hält es wirklich ſchwer, in Angelegenheiten zwiſchen einem Reichsſtande und der Reichsritterſchafft, oder deren Gliedern, einen Senat zu ſezen, worinn nicht ein wirklich Begüterter von der Ritterſchafft, oder ein bekannter, oder ein nicht jedermann bekannter, ſo genannter Perſonaliſt, ſich befinden ſoll.

Uebrigens iſt die Anmerkung des Herrn Baron von Harpprechts in deßen Gutachten über das Suſtentationsweſen ſehr merckwürdig, wann derſelbe §. 23. äußert: „Es dörffte nicht ſchwer zu erweiſen ſeyn, daß die Proceße Reichsritterſchafftlicher Mitglieder wohl mehr als den dritten Theil der Amtsgeſchäfften ausmachen, und ich weiß daher keinen Beweggrund zu finden, warum dieſelbe von Aufrechterhaltung des Reichs-Juſtizweſens ganz und gar eximiret ſeyn ſollten ꝛc. „

Nur erachtet Subdelegatus, daß der in Vorſchlag gekommene Reichsritterſchafftliche Beytrag nicht auf die proponirte Zahl der 25. Beyſizer, ſondern zu Anſtellung zwey weiteren Aßeßoren zu verwenden ſeyn möchte.

Den 22. Febr. Heßen-Darmſtatt: Wegen Beyziehung der immediaten Reichsritterſchafft zu einem billigmäßigen Beytrag an Cammerzielern, tritt man denen vortrefflich Chur-Sächſiſchen und andern dahin ſtimmenden Votis ebenmäßig bey.

Den

Den 19. Jun. Bayern: ad punctum - - - 8. ebenfalls wie Chur-Sachſen.

Den 11. Dec. Sachſen-Gotha: Sonſten möchte, - - - vornemlich aber, wie Chur-Sachſen und andere demſelben beyſtimmende vortreffliche Vota ſich geäußert, ein Beytrag von der Reichsritterſchafft herbey zu ziehen ſeyn.

* * *

Ferner ließe das Cammergericht in einen den 20. Mart. 1771. an Ihro Kayſerliche Majeſtät erſtatteten und von Allerhöchſt-Deroſelben der Reichs-Verſammlung communicirten Bericht einfließen: Zwar iſt bey denen Reichs-Rathſchlägen 1654. ein vorzüglicher Antrag auch darauf gemacht worden, die Reichs-Ritterſchafft zu einem nahmhafften Beytrag mit Kayſerlicher Majeſtät Bewilligung zu diſponiren und bey denen neueren Zeiten 1723. wurde gleichmäßiger wiederhohlter Antrag gethan: „Es ſcheinet auch nicht unbillig zu ſeyn, daß, da die Reichsritterſchafftliche Proceße in großer Menge bey dieſem höchſten Gericht eingeführet werden, alſo auch Dieſelbe zu deßen Unterhaltung einen proportionirlichen Beytrag thun mögte; beſonders wofern gedachter Reichsritterſchafft vor ſolchen Beytrag ein Präſentationsrecht bey dem Cammergericht zugeleget werden ſollte: Allein wir laßen ſolches Euer Kayſerlichen Maieſtät und des heil. Röm. Reichs allerhöchſter Er-

kenntniß und hohen Ermeßen lediglich anheimgeſtellet."

§. 8.

Anno 1773.

Anno 1773. ließen auf dem Reichstag Böhmen, Oeſterreich und Burgund in ihren Stimmen melden: „Dem mehrfältig allſchon beſchehenen Antrage aber, daß die freye Reichsritterſchafft zu einem Beytrag für den Unterhalt des Cammergerichts mögte mit-beygezogen werden, könnte Ihre Kayſerlich- und Königlich-Apoſtoliſche Majeſtät von darum nicht beyſtimmen, weil eben zu der Zeit, da auf dem im Jahr 1548. obgeweſenen Reichstage die Reviſion der Cammergerichts-Ordnung vorgenommen, und über die Berichtigung der Reichs- und Cammer-Anſchlägen gehandelt worden ſeye; die Kayſerliche Majeſtät mit den Ständen eines gemeinſamen Schlußes ſich dahin geeinigt hätten, daß die Reichsritterſchafft, (wie die Worte lauten,) als Freye von Adel, ſo weder Stimm, Stand, noch Seßion, im Reichsrath haben, ſich aber gleichwohl gegen Kayſerliche Majeſtät, und dem Röm. König, und dem heil. Reich, in fürfallenden Nöthen, mit Hülff, Steuer und Handreichung aller Gehorſam und mitleidig erzeigen, daß die demnach mit einigen Reichsanſchlägen nicht zu belegen, noch zu beſchweren: Wie dieſes die Articul, ſo auf beſagtem Reichstag durch die Kayſerliche

Ma-

Majeſtät mit Churfürſten, Fürſten und Ständen des heiligen Reichs, und der abweſenden Bottſchafften, Räthen und Geſandten, abgehandelt und beſchloßen, dem Reichsabſchied aber nicht einverleibet, ſondern beſonders beſchrieben bey der Mayntziſchen Canzley verwahrlich behalten worden, wörtlich alſo beſageten. „

Und hiebey iſt es ſeithero verblieben.

II.
Geſchichte der Reichsritterſchafft unter Kayſer Ferdinand I.
Mit Betrachtungen darüber.

Ich habe in denen vermiſchten Nachrichten von Reichs-Ritterſchafftlichen Sachen, S. 356. forderiſt meine Gedancken eröffnet, wie eine unpartheyiſche und pragmatiſche Geſchichte der unmittelbaren Reichsritterſchafft ausgearbeitet werden könnte:

Nachhero habe ich ſelbſt Hand an das Werck gelegt, und S. 633. — 694. Beyträge zu einer ſolchen Geſchichte unter Kayſer Maximilian I. oder von denen Jahren 1493. biß

biß 1519. mit Betrachtungen darüber, geliefert; und ſo auch S. 793. — 837. ingleichem S. 891. — 947. eben dergleichen von den Zeiten Kayſer Carls V. oder von denen Jahren 1519. — 1558.

Nunmehro gedencke ich, dieſe Geſchichte fortzuſezen, und von jeden Kayſers Regierung eine eigene Abhandlung herauszugeben.

Ob gleich Kayſer Ferdinand I. nur wenige Jahre regieret hat; ſo giebt doch ſeine Regierung die wichtigſten Materialien in dieſer Materie an die Hand, und in dieſem Zeitlauff ware es, da es über denen Gerechtſamen und Pflichten der Reichsritterſchafft zu ſolchen Auftritten gekommen iſt, dergleichen ſich zum Theil unter keines derer folgenden Kayſere Regierung mehr ereignet haben.

Die Geſchichte ſelbſt habe ich gelaßen, wie ich ſie gefunden habe, ohne von dem meinigen das geringſte hinzu- oder auch etwas davon zu thun; ſo, daß ich verſichert bin, hierinn vor allem gerechten Vorwurff ſicher zu ſtehen:

Aber auch in denen Betrachtungen über die Geſchichte habe ich mich der Unpartheylichkeit zu befleißigen geſucht, und ſolches um ſo leichter thun können, als ich mein Lebtag von der Reichsritterſchafft, oder Namens derſelben, keines Hellers werth empfangen habe, noch auch künfftig verlange: Und wie ich mich hier geäußert habe, ſo habe ich gedacht,

votirt

votirt und geſchrieben, als ich nicht nur Herzoglich-Würtembergiſcher Regierungsrath, ſondern auch in dem Regierungs-Collegio Referent in denen Streitigkeiten zwiſchen dieſem Durchlauchtigſten Hauſe und der Reichsritterſchafft, ware:

Da auch dieſes hohe Haus noch vor kurzem die Unmittelbarkeit eines beträchtlichen Theils des Reichsritterſchafftlichen Corporis in einem von Kayſerlicher Maj. confirmirten Vergleich Selbſt erkannt hat; ſo iſt mir ohne Zweifel erlaubt, denen übertriebenen Lehren hierinn das, was Rechte, Billigkeit und Geſchichte erforderen und an die Hand geben, entgegen zu ſezen:

Und dieſes um ſo mehr, da ich auch hier den in obbeſagter Geſchichte der Reichsritterſchafft unter denen Kayſern Maximilian I. und Carl V. beobachteten Plan beybehalten, mithin mich nur auf das, was die Reichsritterſchafft überhaupt betrifft, eingelaßen, hingegen von allen particular-Streitigkeiten zwiſchen einzelnen Reichsſtänden und einzelnen Rittercrayſen, Vierteln, oder Mitgliedern, völlig abſtrahiret habe; folglich auch das allhier geſagte ſo wenig für als wider das Herzogliche Haus Würtemberg, oder die mit Demſelbigen im Streit befangen geweſene oder noch ſeyende Rittercantons, oder deren Mitgliedere, geſchrieben anzuſehen iſt; gleichwie auch überhaupt eines privat-Schrifftenſtellers Meinung in dergleichen Händeln kein

Ge-

Gewicht, viel weniger einen Ausſchlag, geben kan.

Uebrigens ſeye auch eben ſo ferne von mir, alle alt- und neue von denen Reichsſtänden gegen die Reichsritterſchafft geführte Beſchwerden als ungegründet anzugeben: Nur iſt hier weder der Plaz darzu, noch habe ich dermalen Luſt, mich in eine dißfallſige Unterſuchung, oder auch nur in eine bloße Erzählung, derer zwiſchen einzelnen Reichsſtänden und der Reichsritterſchafft, oder deren Mitgliedern, obgewalteten Streitigkeiten einzulaßen.

Erſtes Capitel.

Von der innerlichen Verfaßung der Reichsritterſchafft.

* * *

Von der Reichsritterſchafft überhaupt.

§. 1.

Ob die Reichsritterſchafft ſich unter dieſem Kayſer zur Unmittelbarkeit geſchwungen?

Man hat noch kürzlich in öffentlichen Staatsſchrifften (1) behauptet: Wilhelm von Grumbach habe, nach dem bereits vorhin in ſo weit abgefaßten Ritterſchafftlichē Syſtem, leicht thunlich zu ſeyn erachtet, daß nunmehro der ganze

(1) ſ. die Heßen-Hanauiſche Deduct. von 1771. in den verm. Nachr. von R. Ritterſch. Sach. S. 408.

ganze Teutſche Adel Reichsunmittelbar gemacht werden könnte; welcher Anſchlag aber zu deßen eigenen Untergang ausgeſchlagen ſeye, und er, mit einigen ſeiner Anhänger, den Lohn ihrer Thaten empfangen habe; dahero ſolches Ritter-Syſtem nach damahligem Project nicht weiter ausgedehnet werden können: Deſto mehr ſeye man hingegen beeyfert geweſen, wie ſelbiges zum wenigſten über ganz Schwaben, Francken, und am Rheinſtrohm, ſo gut, als nur möglich, veſtgeſtellet werden möchte.

Und Herr Geh. Arch. Sattler ſchreibt bey dem Jahr 1559. (1): „Nun wollte auch, da dieſes Jahrhundert zu vielen Neuerungen beſtimmt war, die Ritterſchafft in Schwaben ein neues Syſtem ihrer Verfaßung aufſtellen. Man hatte ſie von vielen Jahrhunderten her für landſäßig angeſehen, wie ſie in Sachſen, Bayern, Oeſterreich, und andern Landen, ſolche Verwandtſchafft noch anerkennen. Nur hatten ſie mehrere Freyheiten, als dieſe. Die Glieder derſelben nennten ſich deßwegen freye Schwaben; ob ſchon ſolche Benennung biß auf die Zeit, da Herzog Ulrich vertrieben wurde, in offentlichen Urkunden ſchwerlich bemercket werden kan. Der Schwäbiſche Bund verhalf ihnen zu dieſem Namen, da ſie, unter vielem Widerſpruch

(1) in der Geſchicht. der Herzog. von Würtemb. 4. Theil, S. 141.

ſpruch auf ihre Landesfürſtliche Oberkeit achtſamer Fürſten, in denſelben aufgenommen werden mußten. Sie wurden den Geſellſchafften einverleibet, welche vorhin arme Grafen, Freyherrn und auf unmittelbaren Reichsgütern ſizende Edelleute unter ſich zu ihrer Vertheidigung errichtet hatten. Die Landesfürſten mußten hier vieles nachſehen, welches ſie ſonſt nicht gethan hätten. Nach Aufhebung des gedachten Bundes war die Ritterſchafft in dem Beſiz, daß ſie unter dem Namen der freyen Schwaben aus der reſpectiven Freyheit eine Unmittelbarkeit ſchmiedete. Kayſer Carl und Ferdinand unterſtüzte ſie darinn, weil ihnen daran gelegen war, daß der teutſchen Fürſten Macht geſchwächet würde. Dann ſie beruhete auf dem Landadel, und einer großen Anzahl der Lehenleute. Die Reichsſtände hingegen geſtunden dieſen zwar eine mehrere Freyheit ein, als ſie in Sachſen und andern Orten haben mochten, wollten aber keine Unmittelbarkeit daraus entſtehen laßen, und ſuchten ihre Rechte wider die Eingriffe des Adels zu vertheidigen.„

Und nachdeme Herr G. A. Sattler hierauf den Innhalt einiger Ausſchreiben zu Ritterconventen erzählet hat, und was darinn von einer der Reichsritterſchafft bevorſtehenden großen Gefahr gemeldet worden, fähret er fort: „Dieſes Schreckenbild war alſo eine Geburt des Schwäbiſchen Bundes, durch welchen der landſäßige Adel ſeinen angebohrnen

nen Landesherrn entzogen worden, und der unmittelbare Adel, um ſich zu verſtärcken, den mittelbaren an ſich gezogen, und ſich mit demſelben vermenget hat.„

Ingleichem ſchreibt er: „Die Verwirrung der Teutſchen Rechte mit der Römiſchen Lehre von dem imperio mero & mixto, und deren unrechte Anwendung, hatte auf die Teutſche Grundverfaßung in ſolcherley Strittigkeiten großen Einfluß gehabt, und, nach der verſchiedenen Einſicht, zu mancherley Strittigkeiten Anlaß gegeben.„

§. 2.

Betrachtungen.

1. Grumbach ware ein böſer Mann; er hat auch den Lohn ſeiner Thaten davon getragen. Er hatte viele offentliche und heimliche Anhänger unter dem Reichsfreyen und mittelbaren Adel: So viel es aber auch ihrer ſeyn mochten; ſo waren es doch nur einzelne Perſonen, und es iſt bishero (da man jedoch alles aufgeſucht und an das Licht gebracht hat, was gegen die Reichsritterſchafft geſagt werden kan,) noch nie auch nur behauptet, viel weniger erwieſen worden, und allen Anzeigen nach nimmermehr erweislich, daß auch nur ein einiges Ritterviertel in Schwaben, Francken und am Rhein, oder doch deßen mehreſte Glieder, an ſeinen Projecten, oder würcklichen Unternehmungen, un- oder mittelbar, Antheil genommen haben; geſchweige,

ge, daß dieſes von einem ganzen Rittercrays, oder gar von der geſammten Reichsritterſchafft geſagt werden könnte.

2. In der Geſchichte der Reichsritterſchafft unter denen Kayſern Maximilian I. und Carl V. habe ich auf die überzeugendſte und unwiderleglichſte Art dargethan, daß a) die Reichs-Unmittelbarkeit des Adels in Francken, Schwaben und am Rhein bereits damalen vom Kayſer und geſammten Reich mit Worten und Wercken ohne allen Anſtand erkannt worden, auch b) in allen dieſen Landen die innere Verfaßung aller und jeder einzelner Ritterviertel, dem Hauptwerck nach, bereits ſich auf eben dem Fuß befunden habe, darauf ſie noch jezo ſtehet: Es iſt alſo ein bloß ad concitandam invidiam ausgeſonnenes ungegründetes Vorgeben, wann man in ſo fern behaupten will, als ſeye darinn unter der Regierung Kayſer Ferdinands I. einige, oder gar eine große, Veränderung vorgegangen, und allererſt der Grund zu der heutigen Unmittelbarkeit des Reichsadels geleget worden.

3. Wann man nicht an Herrn von Cocceji, Herrn von Ludewig, und anderen geſchickten Männern, Beyſpiele hätte, daß man ſich forderiſt gewiße ſelbſtgemachte Lehrgebäude in den Kopf ſeze, und alsdann die Geſchichte nach ſelbigem bilde; ſo ſollte unglaublich ſeyn, daß ein Mann, wie Herr geh. Arch. Sattler, den abentheuerlichen

Saz

Saz aufſtellen könne: Die Ritterſchafft in Schwaben ſeye von vielen hundert Jahren her für landſäßig angeſehen worden, wie ſie in Sachſen, Bayern, Oeſterreich und anderen Landen, ſolche Verwandtſchafft noch anerkennen: Wann Er forderiſt das, was ich von denen Regierungs-Zeiten derer Kayſere Maximilians I und Carls V. aus Urkunden, Staatsſchrifften, und damals im Leben geweſenen Geſchichtſchreibern, angeführet habe, gründlich widerlegt haben wird, alsdann (vielleicht auch noch eher,) werde ich mich mit ihme gleichfalls auf das ganze 15de Jahrhundert, und ſo weit zurück klare Urkunden, Staatsſchrifften und hiſtoriſche Zeugniße reichen, einlaßen, das Urtheil aber ſodann dem unpartheyiſchen Publico heimſtellen.

4. Nicht nur die Schwaben, ſondern auch die Francken, nannten ſich freye reſp. Schwaben und Francken, oder freye Dienſtleute des Reichs; und dieſes nicht erſt ſeit der Zeit, da Herzog Ulrich zu Würtemberg vertrieben worden, oder dem Jahr 1519. ſondern ſchon zuvor; wie aus den vermiſcht. Nachricht. von Ritterſchafftl. Sachen, S. 650. 653. zu erſehen iſt; wiewohl es gar nicht auf dieſen Namen, ſondern auf die Sache ſelbſt, ankommt: Und da die Fränckiſche Ritterſchafft nicht mit in dem Schwäbiſchen Bund geſtanden iſt, und dieſes Prädicat doch geführet hat; ſo iſt offenbar ungegründet, daß

beſagter Bund ihnen zu dieſem Namen verholffen habe.

5. Daß der Schwäbiſche Adel unter vielem Widerſpruch derer auf ihre Landesfürſtliche Obrigkeit achtſamen Fürſten in den Schwäbiſchen Bund aufgenommen worden ſeye, oder gar aufgenommen werden müßen, iſt unerwieſen, und, ſo viel das Corpus der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft betrifft, in Ewigkeit unerweislich: Von einzelnen Perſonen aber iſt hier keine Rede.

6. Daß arme Grafen, Freyherrn, und auf unmittelbaren Reichsgütern ſizende Edelleute zu ihrer Vertheidigung unter ſich Geſellſchafften errichtet hätten, iſt ohne Grund und nicht ohne Paßion geſchrieben; und wie reimet ſich zuſammen, daß auf unmittelbaren Reichsgütern geſeßene Edelleute Landſaßen geweſen ſeyen?

7. Daß die Landesfürſten vieles hätten nachſehen müßen, welches ſie ſonſten nicht gethan hätten, iſt ein falſcher Schluß aus ſelbſtgemachten unerweislichen Vorderſäzen.

8. Was Kayſer Carln V. und Ferdinanden I. zur Laſt geleget werden will, iſt (außer, was zur Zeit des Schmalkaldiſchen Kriegs geſchehen iſt,) unerweislich; und wir werden unten hören, wie ſelbſt der Herzog in Bayern, (der im übrigen gemeine Sache gegen die Reichsritterſchafft machte,) Kayſer Ferdinanden I. und Deßen Miniſters hierinn für unſchuldig gehalten habe, und ſchrie-

be dann nicht ein Kayſerlicher Miniſter an dieſen Herzog? (1) „Euer Fürſtliche Gnaden ſollen mir gewißlich und bey Bidermanns Glauben vertrauen, daß es bey der Kayſerlichen Majeſtät die Meinung gar nicht hat, die von Adel wider die Fürſten oder höhere Stånd zu ſtärcken, noch viel weniger anzureizen: Dann dieſelbe vom Adel können oder wollen auch Ihr Majeſtät gar wenig in Derſelben Anliegen zu Hülff oder ſtatten kommen, und wäre gleich ein Ding, wann Ihre Majeſtät Sich darauf verließe, als wann ſich Einer (mit gnädigſter Erlaubniß zu melden,) mit Hoſen wollt decken: Dagegen ſo weiß Ihr Majeſtät wohl, daß Sie daß Reich am allermeiſten mit Rath und Hülff der Chur- und Fürſten regieren muß: Daß nun Ihre Majeſtät Sich Derſelben, von derer vom Adel oder Andern wegen, begeben ſollt, das wird Ihre Majeſtät nicht thun, auch ſolches Ihrer Majeſtät Niemand leichtlich, er ſey dann unſinnig oder mänig, (mondſüchtig,) rathen könnte ꝛc.„

9. Daß die Reichsſtände dem Schwäbiſchen Adel keine Unmittelbarkeit haben zugeſtehen wollen, iſt wider den hellen Buchſtaben ſo vieler Reichsgeſeze und Ordnungen, Urkunden, Staatshandlungen und Staatsſchrifften, welche ich in den oben berührten Geſchichten wörtlich angeführet habe, wie auch derer unten beygebrachten ſelbſteigenen

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 32.

Schwäbiſchen Crayshandlungen: Von Streitigkeiten mit einzelnen Perſonen und Familien aber iſt hier keine Rede.

10. Wann der Schwäbiſche Adel ſeine Unmittelbarkeit durch den Schwäbiſchen Bund erlangt haben ſoll; wo hat dann der Fränckiſche, Rheiniſche und Elſaßiſche Adel dieſelbige her, da ſie doch nicht mit in dieſem Bunde geſtanden ſeynd?

11. Die Vermengung der Römiſch- und Teutſchen Rechte mag einen Einfluß in einzelne Streitigkeiten gehabt haben: (wiewohl mir auch davon nichts bewußt iſt;) Daß aber dergleichen in Anſehung des Adels Mittel- oder Unmittelbarkeit geſchehen, oder auch nur möglich geweſen ſeye, ſtünde erſt zu erweiſen; daran ich aber zweiflen muß.

§. 3.

Correſpondenz zwiſchen den Rittercrayſen.

Uebrigens erhellet aus §. 7. daß ſchon Anno 1559. zwiſchen allen drey Rittercrayſen Correſpondenz in denen gemeinſamen Reichsritterſchafftlichen Angelegenheiten gepflogen worden ſeye.

§. 4.

Jngleichem gehöret hieher, daß man von dem Jahr 1564. Spuhren im Druck hat, (1) daß damals zwiſchen der Schwäbiſch- und Fränckiſchen Ritterſchafft eine Correſpondenz ge-

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 17.

gepflogen und ſich darinn geäußert worden ſeye: Daß die Schwäbiſche Ritterſchafft mit der Fränckiſchen gerne cauſam communem machen, und vertraulich handlen wolle; daß man ſich in gleichen Verſtand mit einander einlaßen wolle ꝛc.

*
* *

Von der Reichsritterſchafft in Schwaben.

§. 5.

Anno 1558. (1)

Auf des Kayſers Begehren, erſchiene gemeine Ritterſchafft und Adel der fünf Viertel im Land zu Schwaben zu Ehingen, allwo ſich auch Kayſerliche Commißarien einfanden; von deren Anbringen und der von der Ritterſchafft ihnen ertheilten Antwort ich jedoch nichts ins beſondere melden kann.

Sonſten aber gienge der den 26. Sept. errichtete Abſchied dahin:

1. Weil ſich die Beſchwerniß gemeiner Ritterſchafft und allerhand nicht geringe Obliegen zutragen und ereignen; ſo werde für gut angeſehen, und für nothwendig bedacht, daß von den Ausſchüßen jeden Viertels nach einem gelehrten und geſchickten Mann gefragt werden ſolle, denſelbigen, um gebührliche Beſoldung und Unterhaltung, in eine Beſtallung zu nehmen, um ihn in gemeiner Ritterſchafft Obliegen zu gebrauchen.

(1) Burgermeisters Cod. Dipl. equeſtr. 2. Band, S. 716.

2. Wann ein Reichstag gehalten werde; ſo ſeye, damit gemeiner Ritterſchafft hiebevor übergebene Beſchwerden, derſelben zum Spott und Nachtheil, nicht alſo unfruchtbar und vergeblich abgehen, für rathſam, nothwendig und gut geachtet, den Reichstag durch Ausſchüße von allen Vierteln zu beſuchen, welche, ſo weit ihr Verſtand reiche, in deren Obliegen zu Gutem und Wohlfahrt handlen ſollen: Dieſe ſollen nöthigen Falles Macht haben, Andere von Adel ihres Viertels, ſtatt ihrer, darzu zu ernennen, oder etliche von Adel an gelegene Orte zu beſchreiben, um mit ihnen zu berathſchlagen.

3. An die Ungehorſame, ſo ihre Anlage noch nicht erlegt, ſolle wieder geſchrieben, und, da ſie in dem nicht Gleichheit halten, ſie alsdann als von der Ritterſchafft abgeſondert angeſehen werden. Gleichergeſtalt ſolle auch denenjenigen, ſo der Edelleute Size innhaben, von neuem geſchrieben, und, nach Beſchaffenheit ihrer Antwort, die Nothdurfft, der Gebühr nach, weiter gehandelt werden.

4. Von dem Crays ſollen die Articul, worauf ſich mit demſelben einzulaßen ſeye, ſchrifftlich verlangt, ſelbige alsdann von denen Ausſchüßen erwogen, und ſich ſo fort einer gemeinen Antwort an den Crays verglichen werden.

§. 6.

§. 6.

Anno 1559.

Nachdeme im Aug. 1559. bey dem Reichstag zu Augsburg das unten Cap. 2. angezeigte zwiſchen dem Kayſer und Reich beſchloßen worden ware, wurde die Reichsritterſchafft, wenigſtens in Schwaben, ſehr unruhig darüber:

Darzu kamen ſo dann auch noch 2. die gleichfalls Cap. 2. vermeldete Handlungen zwiſchen dem Schwäbiſchen Crays und der Reichsritterſchafft in Schwaben:

Deßgleichen 3. die übrige von der Ritterſchafft zu haben glaubende Beſchwerden über die Reichsſtände in Francken, Schwaben und am Rhein.

Dieſes veranlaßte viele Zuſammenkünffte und innerliche Handlungen unter der Schwäbiſchen Ritterſchafft; davon aber nur einiges Stückweis offentlich bekannt worden iſt, und, wann man es nach der Zeitordnung in einen ordentlichen Zuſammenhang bringt, darauf hinauslaufft.

§. 7.

Den 17. Oct. (1) ergienge ein Ausſchreiben (vermuthlich von denen Ausſchüßen des Cantons Kocher:) Daß die, ſo ſelbiges erhalten, den 5ten Nov. nach Schwäbiſch-Gemünd kommen ſollen: So ihnen auch von des Kayſers Amtleuten, oder anderer Churfürſten,

(1) R. Ständ. Arch. Urk. 2ter Theil, S. 1.

fürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn, Frey- und Reichsſtätten, an ihren geiſtlichen Stifftungen, hohen und niedern Gerichtbarkeiten, Jagden, und wider adeliche Zollfreyung, desgleichen von ihren Lehenherrn, wider die Billigkeit, Eintrag und Verhinderung beſchehen; ſollen ſie ihre Beſchwerden in einen kurzen Begriff ſchrifftlich ſtellen laßen, und auf ſolchen Tag dem verordneten Ausſchuß überantworten.

Herr Geh. Arch. Sattler (1) meldet: Die Ritterſchafft des Viertels am Kocher habe auf den 5. Nov. nach Schwäbiſch Hall, (vermuthlich iſt dieſes ein Schreibfehler, und ſolle heißen: Schwäbiſch Gemünd,) einen Convent ausgeſchrieben, wo ihre Abgeordnete Bericht erſtatten ſollten, was ſie zu Augsburg bey dem Kayſer verrichtet hätten, als ſie Demſelben ihre Beſchwerden übergeben, und was die Ritterſchafft in Francken und am Rheinſtrohm an den Schwäbiſchen Adel, welcher jene zu einem Beytritt eingeladen gehabt, gelangen laßen; auch ſeye den Ausſchüßen (es ſollte heißen: von denen Ausſchüßen denen übrigen Mitgliedern,) aufgegeben worden: Wann dem Adel von Kayſerlicher Maj. Amtleuten ꝛc. (wie zuvor.)

Wobey nur zu bemercken iſt, daß das, was von Kayſerlicher Maj. Amtleuten gemeldet wird, ohne Zweifel auf die Oeſterreichiſche Beamte gehet.

Den

(1) l. c. S. 142.

Den 8. Nov. machte ſodann das Kocher-Viertel einen Abſchied (1), des Hauptinnhalts: Die Kocheriſche Ausſchůße ſollten auf der bevorſtehenden Verſammlung zu Munderkingen denen Ausſchůßen der ůbrigen Viertel

1. anzeigen, daß die Beſchwerden von dieſes Viertels Verwandten, vermöge der Ausſchreiben, auf dieſem Tag ſchrifftlich übergeben und vorgelegt worden ſeyen. - - -

3. Den Viertel am Kocher ſeye nicht zuwider, daß beeden Ritterſchafften des Fränckiſchen und Rheiniſchen Gezircks, jedem inſonderheit, freundlich und unverbindlich geſchrieben, und fürnemlich auf gedachter Fränckiſcher Ritterſchafft beſchehen Anhalten beantwortet werde.

4. Sollen die Ausſchůße handlen helffen, daß Sixt Senner, gemeiner Ritterſchafft Rath und Diener, neben einem Notario, mit vidimirten Copien des ausgebrachten Kayſerlichen Mandats und der Befreyungen, von allen Vierteln abgefertigt werde, um dieſelbe, wie ſich gebůhre, vor den Gerichten, davor gemeine Ritterſchafft jezo befreyet, zu inſinuiren, und darůber Urkund auszubringen.

5. Weil durch die verordnete Ausſchůß gemeiner Ritterſchafft im Land zu Schwaben bey dem Kayſer angehalten worden, derſelben Frey-

(1) Burgermeisters Cod. dipl. equ. Tom. 2. p. 718.

Freyheiten zu confirmiren, welche aber nichts erhalten; ſo ſolle man ſich nach der jüngſten Confirmation Kayſer Carls erkundigen, und ſelbige, wo möglich, zu Handen bringen.

6. Nachdeme bisher viele Edelmannsgüter aus dem Schwäbiſchen Ritterbezirck gezogen worden, und noch täglich ſolcher Begegnungen gewarten müßen; ſo ſolle berathſchlagt werden, wie ſolcher Auszug füglich abgeſtellt, und die eingezogene Güter wieder vertretten werden, damit der dem Kayſer zugehörige Rittersdienſt nicht geſchmälert werde.

7. Die einem jeden gemeiner Ritterſchafft Verwandten begegnende Beſchwerden ſollen ſchrifftlich vorgelegt werden, ſie umſtändlich zu erſehen, und die Nothdurfft, wie den Sachen zu thun, zu erwägen.

8. Solle man nach denen alten Regiſtern Nachfrag halten, darinn aller Viertel vom Adel Namen begriffen ſeyen.

9. Seye rathſam und gut, daß nach einem tauglichen, gelehrten und brauchbaren Mann getrachtet, mit ihme auf Beſtallung gehandelt und er angenommen werde, gemeiner Ritterſchafft des Viertels am Kocher obliegende Sachen und Handlungen unter Hand zu nehmen, dieſelbe in eine richtige Ordnung zu bringen, auch ſich hinfüro auf allen ihren Tägen, und ſonſten, gebrauchen zu laßen.

§. 8.

§. 8.

Gleich darauf wurde ein allgemeiner Schwäbiſcher Ritterconvent zu Munderkingen gehalten, von wo aus den 28. Nov. ein Schreiben an das Craysausſchreibamt in Schwaben ergienge, Namens der Ritterviertel, ſo viel ſich deren zu ſeiner Zeit mit Namen anzeigen würden (1).

Uebrigens ſollten, nach Herrn SATTLER, auf dieſer Zuſammenkunfft der Ritterſchafft Beſchwerden in eine Schrifft zuſammengetragen werden.

§. 9.

Den 18. Dec. 1559. (2) folgte ein anderweites Ausſchreiben (der Ausſchüße des Viertels am Necker und Schwarzwald,) nach: Es haben ſich, nicht allein vermög des jüngſt ausgegangenen Reichsabſchieds, ſondern auch ſonſt, wider allgemeine Ritterſchafft, aller ihrer Zuverſicht entgegen, ſo beſchwerliche, hochwichtige und gefährliche Dinge zugetragen, daß, zu Verhütung vorſtehenden Unraths, und gewißer Verliehrung gemeiner Ritterſchafft adelicher Freyheit, die höchſte Nothdurfft erforderen wolle, daß die Ritterſchafft in jedem Viertel zuſammen komme: Die, an welche dieſes Ausſchreiben gerichtet iſt, ſollten alſo den 19. Febr. 1560. zu Rotenburg am Necker eintreffen, und helffen handlen,

(1) ſ. mein teutſch. Staatsrecht, 31. Theil, S. 289.
(2) Arch. Urk. l. c. S. 2.

len, daß ſie nicht in ungewohnliche Dienſtbarkeit wider ihren Willen, und ohne mehreres oder ferneres Fürwort, gezogen werden möchten. Dieſe Sachen ſeyen viel wichtiger, als bey ihren Zeiten noch keine geweſen, und belange auch die Erben und Nachkommen ꝛc.

Herr G. A. Sattler (1) meldet: „Viele der Würtembergiſchen Ritterſchafft wollten an dieſen neuen Verfaßungen und Anſtalten keinen Antheil nehmen: Dieſen wurde alſo (in dem Ausſchreiben) ein Hirngeſpenſt vorgebildet, wordurch ſie ſchüchtern gemacht und zu einem Beytritt bewogen würden.„

§. 10.

Anno 1560.

An. 1560. m. Jan. ware ein Ritterſchafftlicher Convent zu Lauingen (2);

§. 11.

m. Febr. gienge ſodann die Zuſammenkunfft zu Rotenburg für ſich, und wurde allda eine Verabſchiedung gemacht (3).

§. 12.

Vermuthlich wurde auch damals ein Concept einer allgemeinen Ritterordnung in Schwaben abgefaßt, und ſelbiges nachhero auf jeden Viertels Rittertägen verleſen; da dann eine ſtattliche Anzahl ihnen ſolches wohl ge-

(1) S. 143.
(2) Staatsr. l. c. S. 295.
(3) Arch. Urk. l. c. S. 3.

gefallen laßen, viele auch erinnert, daß diß Werck aufs eheſte immer möglich befördert, und zum Ende gebracht werde (1).

Beſonders hat man eine Verzeichniß aller von Adel am Kocher, ſo in die Ordnung und Crayshandlung bewilliget, von Anno 1560. den 14. Febr. (2) welche alſo lautet:

Walther von Hernheim.
Wilhelm Reyß.
Hans von Weſterſtetten.
Baſtian von Welwart.
Chriſtoph von Degenfeld.
Hans von Stammheim, für ſich ſelbſt, und als Gewalthaber Ulrichen von Weitershauſen.
Rudolph von Baldegg.
Reichart von Neuhauſen.
Veit von Ryndersbach, für ſich ſelbſt, und als Gewalthaber ſeines Brudern, Michaels von Ryndersbach.
Wilhelm Adelmann.
Hans Jerg von Hockheim.
Wolf Dieterich von Weſterſtetten.
Hans Baſtian Schertlein, für ſich, und ſeinen Vattern, desgleichen als Gewalthaber ſeines Vettern, Ludwigen Schertleins zu Ober-Ringingen.

Hans

(1) Arch Urk. 2. Th. S. 7.
(2) Burgermeisters Cod. dipl. equestr. 2. Theil, S. 14.

Hans Eberhard Holdermann von Holderſtein.
Eberhard von Hirnheim, für ſich ſelbſt, und dann, ſamt Hans Jörgen von Welwart, als Gewalthaber Frau Anna von Welwart, gebohrnen von Rechberg.
Hans Caſpar von Welwart.
Hans Bartlin von Welwart.
Hans Eytel von Weſternach.
Wolf Caſpar von Horckaim zu Hansheim.
Hans Gabriel Hammen, Gewalthaber der Aebbtiſſin und Chorfrauen des adelichen Stiffts zu Oberſtenfeld.
Melchior Kellner, Gewalthaber H. Antonien Fuggers.
Philipps von Leonrod zu Trugenhofen.
Veit von Scheppach.
Wilhelm von Welwart.
Euſtachius von Dahnhauſen.
Hans Joachim von Bubenhofen.
Hans Ludwig Spät.
Hans Reichart von Welwart.
Chriſtoph von Thalheim.
Ludwig von Diemenſtein, an ſtatt ſeines Vattern.
Hans Jacob Fezer.
Heinrich Stainhauſen von Neydenfels zu Rechenberg.
Albrecht von Rechberg von Hohenrechberg zu Stauffeneck.
Chriſtoph Lenhard von und zum Diemenſtein.
Ulrich von Rechberg von Hohenrechberg zum Falckenſtain.

Ulrich

Ulrich von Rechberg von und zu Hohenrech-
berg.
Chriſtoph Friderich Ebner.
Hans Dieterich Ebner.
Friederich Thum zu Mühlhauſen an der Enz.
Conrad Thum von Neuburg.
Philipps von Kaltenthal.
Reichart von Kaltenthal.
Hans Conrad von Welwart.

Hingegen waren Andere damit nicht, oder doch nicht in allem, zufrieden; wie z. E. (1) des bekannten Sebaſtians von Schertlin Bedencken und Beſchwerden der adelichen Ordnung halber von 1560. angeführet wird; ſo auch Vollmar Lemlins und Conſorten Bedencken, ſolcher Ordnung willen, desgleichen ein Schreiben derer von Demantſtein, warum ſie ſich noch zur Zeit in die adeliche Ordnung nicht einzulaßen wißen.

§. 13.

Indeßen machten dennoch die der neuen Einigung Zugewandte den 13. Mart. einen Abſchied, (2) daß ein jeder zu Vollziehung der Ordnung von 100. fl. jährlichs Einkommens biß Nicolai 10. fl. erſtatten, die Unterthanen aber dißmahls nicht belegen ſolle.

(1) Arch. Urk. S. 14.
(2) ibid.

§. 14.

Den 18. Mart. (1) ſchrieben die Ausſchüße an ihre Mitglieder Sie hätten den Schwäbiſchen Craystag beſucht, und, laut ihrer Inſtruction, auch Rotenburgiſcher jüngſter Verabſchiedung, gehandelt: Die Sachen haben ſich aber ſo beſchwerlich zugetragen, daß der Ausſchuß unvermeidlich berathſchlagen müße, wie ſich weiter zu verhalten ſeye. Zu dem kommen ſie in Erfahrung, daß die im Reichsabſchied beſchloßene Nacheil allbereits in etlichen der Ritterſchafft Flecken beſchehen, und dergeſtalt an die Hand genommen worden ſeye, daß, wo darinn nicht ein Einſehen geſchehe, und Maaß gehalten werde, es gemeiner Ritterſchafft zu Verliehrung ihrer hergebrachten Ober- und Herrlichkeiten gereichen, und alſo unter dieſen eine nach der andern dahin gehen würde: Es hätten auch die Craysſtände ihr Geſuch, ſie der Nacheil halben gleich nicht zu halten, oder, ſo der Einfall beſchähe, daß es ihnen allen unnachtheilig und unſchädlich ſeyn, und ſie, dergleichen zu thun, Recht und Fug haben ſollen, mit Stillſchweigen übergangen, und alſo abgeſchlagen: Der Ausſchuß werde alſo Montags nach Judica zu Rotenburg zuſammen kommen.

Von deme aber, was zu Rotenburg würcklich verhandelt worden iſt, weiß ich nichts zu ſagen.

§. 15.

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 3.

§. 15.

Den 7. Aug. 1560. (1) wurde zu Munderkingen eine Ritterordnung von allen fünf Theilen der Ritterſchafft in Schwaben errichtet, deren Anfang lautet: „Wir, die von der Ritterſchafft und Adel, ꝛc. ſo viel in einer hieneben verfertigten Matricul mit Namen und zugehörigen Schloßen, Stättlein, Häuſern, Sizen, Herrſchafften, Dörffern, Flecken, Höfen, Weilern, Stöck, Gütern und Inhabungen unterſchied beſchrieben ſein, bekennen, für Uns, unſere Erben und Nachkommen ꝛc.„

In der Vorrede wird die Veranlaßung dieſer Einigung umſtändlich erzählt; wie hernach Cap. 2. zum Theil mit mehrerem zu erſehen iſt: Von dem Innhalt ſelbſt will ich (weil es ſonſt zu viel Plaz erforderte,) nur das Hauptwerck berühren.

1. Sie wollen unmittelbar unter dem Kayſer bleiben, ſich nicht trennen laßen, noch einigen Stand unterwerffen. ꝛc. 2. betrifft die Lehen, 3. das Betragen gegen benachbarte Reichsſtände, 4. die der Ritterſchafft vom Kayſer befohlene Executionen, 5. die Haltung des Landfriedens und die Nacheil, 6. die Handlung mit dem Schwäbiſchen Crays, 7. was zu thun, wann es zu keinem Vergleich

(1) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der R. Ritterſch. in Schwab. S. 34. BURGERMEISTERS Cod. dipl. equeſtr. 1. Band, S. 161.

käme, 8. die verlangte Hülff zu Handhabung des Landfriedens, 9. die Beobachtung der Reichs-Policey-Ordnung, 10. die ritterſchafftliche Uebertrettere des Landfriedens, 11. die Suchung unverweilten austräglichen Rechts und gleichmäßigen Rechts in Streitigkeiten mit Reichsſtänden, 12. die Betreibung der Ritterſchafftlichen Beſchwerden am Kayſerlichen Hof, und die Verbeßerung ihrer Privilegien, 13. die ſchrifftliche Aufſez- und Ausführung ihrer Privilegien, 14. die Mittheilung der darzu dienlichen Urkunden ꝛc. 15. die Adjouſtirung ſolcher Aufſäze und Zeugenabhören, 16. den Recurs an den Reichsconvent, 17. die gemeinſchafftliche rechtliche Vertheidigung gegen gemeinſchafftliche Beſchwerden, 18. die jeztanhängige Proceße, 19. die Unterhaltung der von dem Ihrigen vertriebenen Mitglieder, 20. die innerliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Reichsritterſchafft, 21. die bereits anhängige dergleichen Händel, 22. die Warnung der Mitglieder unter einander, 23. die Unzertrennlichkeit ihres Corporis, 24. der Ausſchüße und Räthe Erkenntniße, 25. die Religion, 26. die Vormundſchafften, 27. die üble Haushälter, 28. die Ritterſchafftliche Unterthanen, 29. die Annehmung rayſiger Knechte, 30. die Verkauffung ritterſchafftlicher Güter, 31. die Annehmung Dienſte bey Reichsſtänden ꝛc. 32. die Annehmung Räthe und Diener in jedem Viertel, 33. die Ausſchuß-Täge und Orts-

Con-

Convente, 34. die Bündniße mit Andern, 35. und Anderer mit der Ritterſchafft, 36. die, ſo es nicht mit dieſer Ordnung halten wollen, 37. die Geldbeyträge zu Handhabung derſelben, 38. das privat-Leben der ritterſchafftlichen Mitglieder, 39. das Kirchengebet, 40. die Mittheilung dieſer Ordnung an die Mitglieder, 41. der Ausſchüße Macht, 42. der Ausſchüße und Räthe Verpflichtung, 43. die Erläuterung dieſer Ordnung, 44. derſelben Mehrung, Minderung und Beßerung.

Unterſchrieben haben ſich; wegen des Theils an der Donau, drey; wegen des Theils am Kocher, drey; wegen des Theils am Necker und Schwarzwald, drey; wegen des Theils am Craichgau, Niemand; und des Cantons Hegau, Allgau und am Bodenſee wird nicht gedacht.

Die Unterſchriebene waren ohne Zweifel die Ausſchüße jeden Ritterviertels.

Es entſchuldigten ſich aber nachhero theils von der Ritterſchafft (1): Daß wider ihrer, auch anderer mehrerer Verſtändiger von Adel Vorwißen noch gutheißen, der Concipiſt unbedächtlich etwas hizige Worte gebraucht habe, an denen Chur- und Fürſten wenig Gefallen gehabt, und es dahin ausdeuten wollen, als ſollte die Ritterſchafft Luſt haben, ſich wider die Chur- und Fürſten zu ſezen, Conſpiration, oder gefährliche Verſtand und Verfaßung anzurichten ꝛc.

Herr G. A. Sattler (2) meldet: „Die-

(1) Arch. Urk. 2. Th. 55. S. (2) S. 144.

„Dieſes (daß man dem Adel weder die Nacheil in der Stände Lande geſtatten, noch ihnen wegen der in die adeliche Gebiete vornehmenden Streiffe eine Verſicherung geben wollte, daß ſie ihnen unnachtheilig ſeyn ſollte,) war die Gefahr, welche, nach ihrem Vorgeben, der ganzen Ritterſchafft den Untergang drohete. Und dieſes veranlaßte die Hauptleute dieſes Viertels, Georgen von Ehingen zu Kilchberg, Chriſtophen von Landenberg, Georgen von Ow zu Hirrlingen und Rochius Merzen von Staffelfeld zu Schramberg, den vorgedachten Convent auszuſchreiben, und den 7. Aug. zu Munderkingen eine Verbindung des Adels zu bewürcken, welche bißher den Reichs-Fürſten ſo viele Geſchäffte und Verdruß zugezogen hat.„

§. 16.

Anno 1561.

An. 1561. 30. Apr. (1) wurde zu Munderkingen ein neuer Abſchied gemacht, daß fünf von Adel, mit einem Rechtsgelehrten, an den Kayſerlichen Hof reuten, und die Confirmation der Ordnung ſuchen ſollen.

Den 10. Jun. (2) wurden Marx von Reiſchach, Jacob Ritter von Bühel, Eberhard von Hirnheim, Conrad Kechler von Schwandorff und Hans von Frauenberg hierzu ernannt, und ihnen 2500. fl. auf die Reiſe bewilliget.

§. 17.

(1) Arch. Urk. S. 14. (2) l. c.

§. 17.

Nach erhaltener Confirmation erſtatteten die Ritterſchafftliche Abgeordnete auf einer zu Munderkingen gehaltenen neuen Zuſammenkunfft Relation von ihren Verrichtungen, und den 10. Oct. ergienge, unter vier Mitglieder Unterſchrifft, ein gedrucktes Ausſchreiben an alle Mitglieder, des Innhalts: 1. Wurde jedem ein gedrucktes Exemplar der Ordnung und der Kayſerlichen Confirmation überſandt; 2. wurde er erſucht, ſich von denen, ſo dieſe Ordnung angenommen, nicht abzuſondern; 3. wann er einige Vormundſchafft trüge, möchte er in ſeiner Pflegbefohlnen Namen ein gleiches thun; 4. wo er aber je nicht mithalten wollte, ſollte er es ebenfalls wißen laßen; 5. den 17. Mart. werde in jedem Viertel ein Ritterstag gehalten werden, bey welchem er ſich perſönlich einfinden, und ſeine Erklärung abgeben ſolle. 6. Wurde ein Zettel beygelegt: Es ſeye auch beſchloßen worden, daß ein jedes Mitglied ſein jährliches Einkommen ſelber, bey ſeinem Eyd, ſchäzen, und von jedem 100. fl. ſolches Einkommens für einmal 10. fl. an eines jeden Viertels Verordnete auf Georgii 1562. erlegen ſolle, welche Verordnete verbunden ſeyen, biß in ihre Grube zu verſchweigen, was jeder geliefert habe: Alles dieſes Geld ſolle auf Verzinßung angelegt, und von dem jährlichen Ertrag dieſe Ordnung beſtändig erhalten werden (1).

(1) cit. Urk. S. 6. u. f.

Ferner wurde beſchloßen: Die confirmirte adeliche Ordnung zu ingroßiren, und nunmehro eine Matricul zu fertigen, in welche ſich diejenige ſchreiben ſollen, ſo ſolche annehmen wollen.

An unten (1) angezeigten Ort wird angemerckt: Die Matricul, worauf ſich die Ordnung beziehe, ſeye nie zum Vorſchein, auch biß auf den heutigen Tag nicht zu Stande, gekommen.

§. 18.

Endlich ergienge auch ein Ausſchreiben an diejenige, ſo die adeliche Ordnung angenommen, zu Aalen zu erſcheinen, und nunmehro auch einen adelichen Gerichts-Proceß helffen aufzurichten (2).

Dieſe Proceß-Ordnung iſt beym Burgermeister (3) und Lünig (4) zu leſen: Aber unter dem Jahr 1560. welches irrig zu ſeyn ſcheinet.

§. 19.
Anno 1562.

Anno 1562. 19. Mart. machte das Kocher-Viertel zu Ellwangen einen Abſchied, daß man eine Matricul machen ſolle, die der Ordnung Verwandte darein zu ſchreiben (5).

§. 20.

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 4.
(2) Arch. Urk. S. 15.
(3) l. c. pag. 203. (4) l. c. pag. 27.
(5) Arch. Urk. S. 15.

§. 20.

Einige Mitglieder, ſo die Ordnung angenommen, ließen ihre Angebühr an dem zu deren Manutenenz bewilligten Geld gegen Penſion anſtehen, und ſtellten Verſchreibungen darüber aus (1).

§. 21.

In eben dieſem Monat Merz wurde auch zu Weißenhorn ein Rittertag gehalten; (vermuthlich vom Canton Donau;) wobey ſich theils Ritterglieder erklärten (2): Daß ihnen beſchwerlich ſeye, in dieſe Einigung, begriffener maßen, einzugehen.

§. 22.

Am 3. Jun. wurde ein Verzeichniß dererjenigen von Adel verfertiget, ſo zu Gemünd bewilliget, die Ordnung nun auch anzunehmen (3).

§. 23.

Das Viertel im Hegau hingegen erzählte in einem Schreiben die Urſachen, warum ſie die adeliche Ordnung nicht annehmen könnten (4).

§. 24.

Den 7. Oct. machten die drey Ritter-Viertel, Donau, Necker und Schwarzwald, welche die adeliche Ordnung angenommen, zu Ulm einen Abſchied, wie es damit ferner gehalten werden ſolle:

In-

(1) Arch. Urk. S. 15. (2) ibid. S. 10.
(3) l. c. S. 15. (4) ibid.

Ingleichem wurde an Hegau, Bodenſee und Algau geſchrieben, auf dem der Ritterſchafft Obliegen halber zu Gechingen angeſtenten Tag auch zu erſcheinen.

Des Craichgauiſchen Theils Ausſchuß aber brachte eine Entſchuldigung wegen nicht angenommener Ordnung vor (1).

§. 25.

Anno 1563.

An. 1563 m Febr. ware ein Rittertag zu Aalen, wobey der Hegauiſche Ausſchuß abermals vorſtellen ließe, warum er die Ordnung nicht annehmen wolle (2).

§ 26.

m. Mart. (3) kamen die vorhin benahmste drey Viertel abermalen zu Munderkingen zuſammen:

Der Ausſchuß im Craichgau ließe dabey vorſtellen, daß es die adeliche Ordnung annoch in ein Bedencken ziehen wolle, und längeren Stillſtand begehre:

Hinwiederum wurde an den Adel in allen vier Vierteln geſchrieben, ſich ſchließlich zu erklären, ob ſie in die Ordnung eintreten wollen oder nicht.

Und den 25. Mart. wurde, vornemlich ſolcher Ordnung halber, ein Abſchied aufgerichtet.

§. 27.

Das Viertel am Kocher ließe auch ein Patent an alle ſeine Mitglieder ausgehen, ſo noch

(1) Arch. Urk. S. 16. (2) ibid.
(3) l. c. S. 10. und 16.

noch biß hieher in die Ordnung nicht bewilliget, noch unterſchrieben, welches durch den Regiſtrator Mezger einem jeden perſönlich, mit fernerer mündlicher Erſuchung, überbracht worden (1).

Theils Mitglieder wiederholten aber ihre vorige Erklärung, daß ſie ſich zu dieſer Ordnung nicht verſtehen könnten (2).

Es wurde darauf eine Verzeichniß verfertiget, welche ſich in die adeliche Ordnung zu begeben erkläret, oder davon abgeſondert (3).

§. 28.

Den 20. Maj. ergienge wieder ein Ritterſchafftliches Ausſchreiben, über welches ſich (wie unten zu erſehen iſt,) die zu Maulbronn verſammlete Chur- und Fürſten ſehr beſchweret haben; welches ich aber noch nirgend im Druck angetroffen habe.

§. 29.

Anno 1564.

Herr G. A. Sattler berichtet (4): Die Schwäbiſche Ritterſchafft habe An. 1564. zu Weißenhorn eine Zuſammenkunfft gehalten; wo ſich nur ungefähr dreyßig der neuen Ritterordnung anhängig gemacht, viele andere aber den Entſchluß gefaßt hätten, ſich eher mit den Craysſtänden zu vergleichen, als der Ritterordnung unterworffen zu ſeyn.

(1) Arch. Urk. S. 16. (2) l. c. S. 10.
(3) ibid. S. 17. (4) S. 206.

§. 30.

Den 8. Mart. (1) errichteten die der Ordnung Verwandte drey Viertel, Donau, Necker und Kocher, zu Ulm einen Abſchied, belangend die weitere Anlage, die Beſieglung der Ordnung, die angefangene Matricul, die Abhörung der Rechnung ꝛc.

§. 31.

Den 21. Jun. (2) endlich ſchriebe der Churfürſt zu Pfalz an den Herzog zu Würtemberg: Er habe Nachricht, daß viele derjenigen, ſo ſich in des Schwäbiſchen Adels Bündniß begeben, und darzu bereden laßen, ſeithero ſich wieder daraus gewickelt haben, weil ihnen bey ſolchem ihrem angefangenen baufälligen und mißlichen Werck ſelbs ſchwanen wolle; ſo, daß zu verhoffen ſeye, es werde ſolche Conſociation für ſich ſelbſt erlöſchen und erſizen.

* * *

Betrachtungen.

§. 32.

Ritter-Verein und Ordnung.

Wann wir nun alle obige Verhandlungen in ihrem ganzen Zuſammenhang betrachten; ſo kommt

1. der Umſtand vor: Was an der Schwäbiſchen Ritterſchafftlichen Verfaßung von 1560. neues ſeye, oder nicht? Und da iſt allerdings zu ſagen, daß es etwas neues ge-

(1) Arch. Urk. S. 17.
(2) Arch. Urk. 2. Theil, S. 39.

geweſen iſt, daß alle fünf Viertel der Schwäbiſchen Ritterſchafft ſich in eine a) allgemeine und b) zugleich ewige Verbindung begeben haben; dann dergleichen ware zuvor noch nie vorhanden:

Indeßen bliebe dennoch dadurch die particular-Verfaßung derer einzelnen Rittercantons unverrückt, und dieſe iſt (wie meine Geſchichte der Reichsritterſchafft unter denen Kayſern Maximilian I. und Carl V. zeigen,) etwas uraltes.

Ueberhaupt aber hat dieſe ganze Sache viel ähnliches mit denen Reichs-Grafenvereinen. Anfangs ſtunden die Grafen und Herren im ganzen Reich in keinen allgemeinen oder beſonderen Vereinen: Hernach begaben ſie ſich nach und nach in die bekannte vier Collegia der Wetterauiſchen, Fränckiſchen, Schwäbiſchen, ſodann Nieder-Sächſiſch- und Weſtphäliſchen Grafen: Und endlich machten dieſe vier Collegia eine allgemeine Verein.

2. Warum haben ſo viele Mitglieder der Reichsritterſchafft ſich Anfangs nicht in dieſe Ordnung begeben wollen? Wahrſcheinlich waren die Urſachen davon folgende: a) Es waren damals viele unruhige Köpfe unter dem Adel, welchen weder mit dem Landfrieden, noch ſonſt mit einer auf Handhabung Ruhe, Friedens und Rechtens, abzielenden Ordnung gedienet ware; ſondern die lieber noch das zur Zeit des Fauſtrechts getriebene Handwerck

werck fortgeſezet hätten. b) Weil der Ritterdirectorien, Räthe und Ausſchüße Autorität über die andere Mitglieder dadurch beveſtiget, und, bey hinzugekommener Proceßordnung, noch weiter als bißhero, ausgedehnet wurde; ſo hat dieſes vermuthlich Manchem nicht in den Kopf gewollt. c) Sollten ſie ein anſehnliches an Geld zu Handhabung dieſer neuen Verfaßung geben, und zwar nicht von der Unterthanen, ſondern von ihrem eigenen Vermögen; und dieſes ware ihnen auch unanſtändig. d) Viele Ritterſchafftliche Mitglieder ſtunden in Dienſten derer Reichsſtände, welche gegen dieſe neue Ritterſchafftliche Verfaßung ſehr aufgebracht waren, beſorgten alſo, wann ſie ſich mit in dieſe Vereinigung begäben, würden ſie dieſer ihrer Dienſte (von denen doch Mancher leben mußte,) verluſtigt werden. e) Und ſo mochten auch viele, welche Lehen von beſagten Reichsſtänden hatten, glauben, es möchte ihnen deßwegen eine Felonieproceß gemacht werden, oder andere Ungelegenheit daraus entſtehen. f) Auch Andere, ſo in und an dieſer Ständelanden geſeßen waren, oder in deren Gebieten die Stände Forſt- Jagd- Leibeigenſchaffts- Geleits- oder andere Rechte hergebracht hatten, mochten beſorgen, man würde ſie und ihre Unterthanen, wann ſie ſich in ſolche Vereinigung begäben, hernach unter allerley Vorwand, nur um ſo mehr drucken und auf mancherley Weiſe plagen.

§. 33.

§. 33.
Ritter-Matriculn.

In einem Ritterabſchied von 1559. wird alter Regiſter gedacht, darinn aller Viertel von Adel Namen begriffen ſeyen; §. 7. doch nur, daß darnach gefragt werden ſollte:

Vielleicht exiſtirte damals eine allgemeine Matricul der ſamtlichen Mitglieder der Schwäbiſchen Ritterſchafft und ihrer Güter noch nicht; ſollte und mußte alſo erſt angefangen werden: Und wann ſelbige auch gar niemalen zu Stand gekommen iſt, thut es doch zur Hauptſache nichts; dann aller fünf Viertel particular-Matriculn machen doch zuſammen eine allgemeine Matricul aus:

Daß aber die einzelne Ritterviertel ſchon lang zuvor ihre particular-Matriculn gehabt, und, ſo offt ſie dem Kayſer charitativ-Subſidien, oder ſonſt eine Geldanlag bewilliget, darnach geſteuert haben iſt aus denen im Druck vorhandenen, und von mir in denen ermeldten Geſchichten benuzten Beyſpielen unwiderſprechlich.

§. 34.
Convente.

Die Viertels-Convente und allgemeine Rittertäge eines ganzen Rittercrayſes waren in dieſem Zeitlauff etwas gewöhnliches: Auch der Kayſer Selbſten veranlaßte dergleichen Convente. §. 5.

Die nicht in Perſon Erſcheinende könnten entweder einem anderen Mitglied Voll-

macht in ihrem Namen ertheilen, oder ſie erklärten ſich auch bloß, daß ſie ſich dasjenige gefallen laßen wollten, was die Anweſende beſchließen würden:

Doch behielten die, ſo in Reichsſtändiſchen Dienſten ſtunden, ſich bevor, an dasjenige nicht gebunden zu ſeyn, ſo ihren Dienſtpflichten zuwider ſeye (1).

§. 35.

Conſulenten.

Daß die geſammte Reichsritterſchafft in Schwaben ſchon An. 1559. einen gemeinſchafftlichen Rath gehabt habe, ſcheinet aus §. 7. zu erhellen:

Und nach denen §§. 5. und 7. fiengen auch einzelne Cantons bereits An. 1558. und 59. an, ſich um dergleichen Männer zu ihren beſtändigen und privativen Dienſten umzuſehen; da ſie vorher alſo nur im Fall der Noth ſolche Rechtsgelehrte gebrauchet haben, die darneben auch Anderen bedienet waren.

§. 36.

Proceßordnung.

Daß die Schwäbiſche Ritterſchafft ſich An. 1561. einer allgemeinen Proceßordnung verglichen habe, iſt §. 18. angemercket worden.

§. 37.

Beſondere Beſchwerden.

Die Ritterſchafft ſchloße ferner: Sich auch derer beſonderen Beſchwerden ihrer Mitglieder anzunehmen; §. 7. nach dem Ausſchreiben

(1) Burgermeister l. c. S. 733.

ben vom 17. Oct. 1559. aber vermuthlich nur derer, wobey in der Folge das ganze Ritterſchafftliche Corpus intereßirt ſeyn möchte.

§. 38.

Ritterſteuern.

Die Ritterviertel fuhren noch vor der Vereinigung von 1560. fort Anlagen zu machen, und zwar auch zur Zeit, wann keine Kayſerliche charitativ-Subſidien bewilliget waren, auch, ohne von dem Kayſer darzu Erlaubniß zu erbitten, oder zu erhalten; ſondern aus eigener Gewalt, zu Beſtreitung der Koſten, ſo auf ihre gemeinſame Angelegenheiten giengen:

Und ſo gienge es auch nach 1560.

Weil aber in neueren Zeiten der Kayſerliche Hof behauptet, die Reichsritterſchafft habe das Beſteurungsrecht derer Unterthanen von dem Kayſer erhalten: Ich aber bißhero davon noch keine deutliche Spur finden kan; ſo verdiente auch dieſer Umſtand in ein beßeres Licht geſezet zu werden.

Der Zweck der Anlage ware, wie gedacht, 1. entweder, dem Kayſer mit einer Geldhülffe, ſtatt derer ehemaligen natural-Dienſte gegen die Türcken, zu ſtatten zu kommen, oder aber und 2. zu Behuf der ſelbſteigenen Ritterſchafftlichen gemeinſchafftlichen Angelegenheiten, Koſten und Auslagen.

Beſtändige Ritterſchafftliche Anlagen finden ſich vor der Schwäbiſchen Einigung wohl keine; ſondern lauter zeitliche, die

auf einzelne Fälle bewilliget und umgelegt wurden.

Die Bewilligungen geſchahen bald auf allgemeinen Conventen ganzer Rittercrayſe, bald auf Orts-Tägen derer einzelnen Ritterviertel.

Uebrigens bemercket man zweyerley Arten von Ritterſchafftlichen Anlagen; nemlich 1. entweder haben nur die von Adel von ihrem eigenen Vermögen geſteuert, ohne die Unterthanen zu belegen, oder 2. die Unterthanen mußten die Steuer bezahlen: Vielleicht finden ſich auch Fälle, da beede, ſowohl die Mitgliedere der Reichsritterſchafft, als ihre Unterthanen, zugleich an einer Anlage getragen haben.

Daß in denen alten Rittermatriculn nicht die Güter, von welcher wegen geſteuert worden, ſondern nur die Perſonen, ſo etwas beygetragen haben, benahmſet worden, kan der Reichsritterſchafft ebenfalls nicht zum Nachtheil ausgelegt werden; wurde es doch in denen Reichsmatriculn in Anſehung derer Reichsſtände eben ſo gehalten.

Daß damals ſich mehrere Mitglieder der Ritterſchafft geweigert haben, zu der neuen Ritterſchafftlichen Verfaßung zu ſteuern, iſt um ſo weniger zu bewundern, da wir künfftig hören werden, daß noch unter Kayſer Maximilian II. viele nicht einmal die dem Kayſer bewilligte Türckenhülffen haben bezahlen wollen.

Denen

Denen in Erlegung dieſer Anlagen Saumigen wurde mit keiner Execution, wohl aber damit gedrohet, daß ſie angeſehen werden ſollten, als ob ſie ſich ſelbſt von dem Rittercorpore abgeſondert hätten.

Denen bloßen Innhabern Ritterſchafftlicher Güter hingegen wurden zwar dergleichen Beyträge ebenfalls angeſonnen: Das Verfahren gegen die Saumige aber, wann die Aumahnungen nichts fruchteten, auf weitere Ueberlegung ausgeſezt.

Nun höre man aber auch, was Herr Hofrath RUDOLPH (1) ſchreibt: „Ex iure „collectandi priſtinarum Societatum, in „quas Nobiles coierant, & à collectis an„te a. 1560. exactis, non fluit ius colle„ctandi hodiernæ Nobilitatis immediatæ.„ Etſi enim monumentorum veterum fide ſatis conſtet, quod olim Nobiles, quum in Societates coirent, quarum mentionem §§. 72. 73. fecimus, ſimul promiſerint collationem ad impenſas communes faciendas; quodque adeo tota ſemper ſocietas ius acquiſierit, à ſingulis collationem pro rata exigendi: ſimul tamen id quoque liquet, haſce ſocietates omnes ſenſim interiiſſe (§. 73.) hodiernam vero Nobilitatem immediatam plane novam ſocietatem eſſe (§. 80.). Et quoniam à juribus, quæ priſtinis illis ſocietatibus competierunt, ad jura hodiernæ Nobilitatis immediatæ nulla conſequentia

 duci

(1) in Vindic. Super. territ. &c. §. 127. p. 365.

duci poteſt (§. 80.): ius collectandi hodiernæ Nobilitatis immediatæ non fluit ex iure collectandi pactitio, quod veteres illæ ſocietates Nobilium habuerunt. Quæ diſſolutis priſtinis ſocietatibus à Nobilibus exactæ ſunt collectæ ante a. 1560. quum Corpus adhuc Nobilium immediatorum nullum exiſteret (§ 80.), eique jura nondum natorum adplicari nequeant, nec ulli corpori ius collectandi tribuere potuerunt; ſed Nobiles tantum collectores conſtituti ſunt. Cumque Nobiles per ſe ſemper obtenderint, immunes ſemet eſſe ab omnibus collectis; jus autem illud colligendi collationes ſingulorum ſubſiſtere non poſſit, ſine obligatione ſolvendi collectas; Nobilium ius collectandi ante a. 1560. cum impoſitione & ſuſceptione cujuslibet collectæ ſemper denuo natum, & ſtatim ſolutione facta rurſus extinctum eſt; id quod hinc quoque colligi poteſt, quod Status in collectas conſentientes ſemper denuo Imperatores rogaverint, ut cum Nobilibus tractatus ſuſcipiat, & ex eorum numero collectores conſtituat. Quum igitur jura extincta ad alios amplius transire nequeant: ius collectandi Nobilium, quatenus a. 1560. ad collectas imperiales contribuerunt, ad natam eo anno Nobilitatis immediatæ Societatem (§. 78. 79.) transmitti non potuit, & conſequenter ius collectandi, quod hodie prætendit, non fluit ex iure collectandi, quod ante a. 1560. exercue-

cuerunt, in exigendis Nobilium ad collectas imperiales collationem.

Es fället aber jedem vernünfftigen Leſer ſo gleich von ſelbſten in die Augen, daß

1. Herrn Rudolphs ganzes Gebäude grundlos ſeye, indeme er das Jahr 1560. zu einer Epoque in dem Beſteurungsweſen der geſammten Reichsritterſchafft machen will; da doch die Fränckiſch- und Rheiniſche Ritterſchafft an der Schwäbiſchen Ritterordnung von 1560. nicht den geringſten Antheil gehabt haben.

2. Es iſt noch Niemand eingefallen, der Reichsritterſchafft Beſteurungsrecht von denen im 14den und 15den Jahrhundert üblich geweßten adelichen particular-Geſellſchafften herzuleiten; mithin iſt die Widerlegung eines nie aufgeſtellten Sazes eine ſehr unnöthige Arbeit.

3. Herr Rudolph unterſcheidet die Reichsritterſchafftliche collegial-Steuern und die Kayſerliche charitativ-Subſidien nicht von einander, wie billig hätte geſchehen ſollen.

4. Wie meine Geſchichte der Reichsritterſchafft unter denen Kayſern Maximilian I. Carl V. und Ferdinand I. beweiſen, ſo haben die nemliche Rittercantons, welche noch auf den heutigen Tag vorhanden ſeynd, ſchon damalen von Zeit zu Zeit Ritterſteuern zum Beſten ihres gemeinſamen Beſtens auf Rittertägen beſchloßen, ohne Kayſerliche Erlaubniß

niß oder Ratification, bloß aus der einer jeden erlaubten Geſellſchafft nach denen gemeinen Rechten zuſtehenden Befügniß.

5. Die Reichsritterſchafft hat zwar behauptet, daß ſie dem Kayſer und Reich zu keiner Geldhülffe, ſondern nur zu perſönlichen Ritterdienſten verbunden ſeye: Daß aber ihre Mitglieder zu keinen Collegialſteuern gehalten ſeyen, hat ſie niemalen behauptet, und, wann ein oder anderes Mitglied ſich deren geweigert, gienge es aus dem Grund, (wie noch jezo unter denen Reichsſtänden darüber geſtritten wird,) die Mehrere könnten die Wenigere, ſo nicht mit bewilliget haben, nicht verbinden

6. Da nun alſo damalen allerdings die jezige Rittercantons vorhanden waren, ſie ſich ihres Rechts, ſich unter einander mit freywillig beliebten Anlagen zu belegen, gar offt bedienet haben, und hierinn weder vor noch nach 1560. in Anſehung des collegial-Beſteurungsrechts an ſich die geringſte Veränderung vorgegangen iſt; ſo beruhet freylich das jezige Collegial-Beſteurungsrecht auf einem das Jahr 1560. weit überſteigenden Reichskundigen und niemalen widerſprochenen, oder in Zweifel gezogenen, alten und ruhigen, mithin Rechtskräfftigen Herkommen.

7. Was aber die Geldhülffen, ſo dem Kayſer von der Ritterſchafft bewilliget worden ſeynd, betrifft; ſo iſt freilich die Schuldigkeit, ſelbige zu leiſten, mit einer jedes-

jedesmaligen neuen Anſinnung, Bewilligung und Bezahlung, allemal von neuem reſp. entſtanden und wieder erloſchen: Davon iſt aber keine Frage, ſondern davon: Wo hat die Reichsritterſchafft das Recht her bekommen, in einem ſolchen Fall ihre Mitglieder und deren Unterthanen zu belegen? Weder der Kayſer noch die Reichsſtände gaben es Ihr, oder legten Ihr die Türckenhülffen Befehlsweis auf; ſondern Beede erkannten dieſe Geldhülffen als ein NB. nicht ſchuldiges, ſondern freywilliges Surrogat der perſönlichen Ritterdienſte; dahero die Ritterſchafft bald allein Volck gab, bald Volck und Geld, bald allein Geld; in allen dieſen Fällen aber kame alles auf der Ritterſchafft guten freyen Willen an, welchen man durch gütliche Handlungen zu erhalten trachtete.

8. Dieſe Geldhülffen nun wurden abermalen vor und nach dem Jahr 1560. allemal und allein auf allgemeinen oder beſonderen Rittertägen deter noch jezigen dreyen Rittercrayſen bewilliget, und es iſt dißfalls abermalen in der Hauptſache in 250. Jahren nicht die allergeringſte Veränderung vorgegangen:

Mithin iſt auch H. Rudolphs ganzes Vorgeben und alle ſeine vermeinte Gründe und Schlüße ein in facto & jure irriges leeres und nicht nur von allen Rechtsgründen, ſondern auch von der nur mindeſten Wahr-

ſcheinlichkeit, entblößetes ſeltſames Miſch-maſch und Traum.

§. 39.

Verluſt der Ritterguͤter.

Die Ritterſchafft in Schwaben klagte endlich, daß ihrem Corpori, (zum Nachtheil derer Kayſerlichen Charitativ-Subſidien,) viele Ritterguͤter entzogen wuͤrden, und ware auf deren Wiederherbeybringung bedacht. §. 7.

* * *

Von der Reichsritterſchafft in Francken.

§. 40.

Von dieſer Ritterſchafft iſt mir aus gegenwaͤrtigem Zeitlauff nichts bekannt, ſo ſich hieher ſchickte; als was bereits §. 3. vorgekommen iſt.

* * *

Von der Reichsritterſchafft am Rheinſtrohm.

§. 41.

Auch von dieſem Rittercrays weiß ich ſonſt nichts zu ſagen, ſo hier einen Plaz verdiente.

* * *

Von

Von der Reichsritterſchafft im Elſaß.

§. 42.

Von dieſem Ritterdiſtrict iſt in gegenwärtigem Zeitlauff in offentlichen Schrifften alles ſtill; außer was Cap. 2. §. 60. vorkommt.

Zweytes Capitel.

Von dem Verhältniß zwiſchen dem Kayſer und Reich einer, ſodann der Reichsritterſchafft anderer Seits.

§. 1.

Anno 1558.

Von der Kayſerlichen Commißarien Handlung mit der Reichsritterſchafft in Schwaben, ſehe man oben Cap. 1. §. 5.

§. 2.

In des Fränckiſchen Crayſes Kriegsabſchied vom 16. Mart. 1558. wurde beſchloſſen:

„Zum Dritten: Daß auch mein gnädiger Herr, Marggraf Georg Friderich ꝛc. als dieſes Crays Obriſter, den Hauptleuten der ſechs Ort in Francken ſolchen Abſchied auch zuſchicken, und ihnen daneben ſchreiben und ſie gnädiglich erſuchen ſoll, daß ſie die von Adel, jedes Orts geſeßen, mit Fleiß erinnern woll-

wollten, was der allgemeine ausgekündte Landfried, und derhalben jüngſt des 55ſten Jahrs zu Augſpurg aufgerichter Reichsabſchied zu Abwendung der Plackereyen, Raubereyen, und andern verbotenen Unthaten, allem friedlichen Weſen und gemeiner Wohlthat zu gutem, vermag und ausweiſet, dem ein jeder Stand des Reichs und ehrliebender von Adel, ſeines Theils zu geleben und nachzukommen, in allweg ſchuldig; mit getreuer Vermahnung, daß ſie ſich demſelbigen gemäß halten und erzeigen, und alſo keinen, der ſich Plackerey, Angriff, Rauberey, oder andern thätlichen ſträflichen Handlungen zu befleißigen unterſtünde, oder deßelbigen glaubwürdig beſchreyt wäre, Hülff, Rath, noch in einige Weiſe Beyſtand oder Fürſchub thun, auch den, oder dieſelben, wißentlich und gefährlich, nicht hauſen, herbergen, unterſchleiffen, äzen, träncken, enthalten, noch gedulden wollen: Wie ſich dann mein gnädiger Herr, Marggraf Georg Friderich, ſamt andern Fürſten, Grafen, Herrn und Ständen des Fränckiſchen Crayſes, zu ihnen keines andern verſehen und getröſteten: Da aber ſolches hierüber von einem oder mehr nicht geſchehen, ſondern übergangen, und in Verachtung geſtellt werden ſollte, hätten ſie ſelbſt zu bedencken, daß die Beſchädigten ſich ihres Schadens an ihnen zu erhohlen, oder auch zur Nothdurfft der ganz Fränckiſch Crays, von wegen ſolcher Verharrung des Land-

Landfriedens, vermög deßelben, um verwürckte Straf, gegen ihnen die Gebühr zu handlen, nicht würden umgehen mögen; welches doch Ihre Fürſtliche Gnaden und andere Stände ihnen nicht gönnen, ſondern viel lieber ihre Wohlfahrt und Beſtes befördert ſehen wollten.„

§. 3.

Was der Schwäbiſche Crays mit der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft wegen Handhabung des Landfriedens für Handlungen biß auf das Jahr 1558. gepflogen habe, iſt von mir anderwärts (1) erzählet worden, und wird hier vorausgeſezt: Nun will ich den weiteren Verlauff derſelbigen melden.

Man findet ſolche Handlungen in des Schwäbiſchen Crayſes Deduction puncto Concurrentiæ equeſtris ad Securitatem Imperii publicam vom Jahr 1695. in denen Beylagen, und daraus in BURGERMEISTERS *Codice diplomatico equeſtri, Tomo 2. pag. 385. ſqq.* wie auch in meines Teutſch. Staatsr. 31. Theil, S. 288. u. f.

§. 4.

Als die Crays-Deputirte von ihren mit der Ritterſchafft gepflogenen Handlungen referirt, wurde den 6ten Aug. wieder an die Ritterſchafft geſchrieben und ſie erſucht, ſich endlich zu erklären.

D.e

(1) in den vermiſcht. Nachr. von R.Ritterſch. Sachen, S. 938.

Die Ritterſchafft antwortete den 17. Sept. daß man ihnen die Vorſchläge ſchrifftlich zuſchicken möchte, um ſich darauf in einer Zuſammenkunfft entſchließen zu können; worinn ihr auch den 25. Oct. e. a. willfahrt wurde.

Die Ritterſchafft hielte darauf etliche Convente und pfloge Unterhandlung, ſich unter ſich ſelbſt in Einhelligkeit zu bringen, wie man des Crayſes Schreiben gemeinſamlich und willfährig beantworten möchte.

§. 5.

Anno 1559.

An. 1559. (1) klagte die Reichsritterſchafft in Schwaben dem Kayſer: Daß ihnen von den Herrſchafften, neben denen ſie wohnen, und mit denen ſie gränzen, allerhand, und unter anderem auch dieſe, Beſchwerung begegne, daß 1. ſolcher Herrſchafften leibeigene Leute, ſo unter denen von der Ritterſchafft ſizen und wohnen, wann ſie je zu Zeiten, ihrer Verwürckung nach, zu gebührlicher Straf angehalten werden wollen, ſich auf ihre Leibesherrn beruffen, und von denſelben vertheidigt, mithin zu mehrerer Halsſtarrigkeit und Ungehorſam gereizet werden; 2. würden dieſe unter der Ritterſchafft geſeſſene leibeigene Leute mit Frohndienſten, auch Steuer und Schazungen, beladen; 3. würden

(1) BURGERMEISTERS Cod. dipl. equ. Tom. I. p. 228.

den ungewohnliche neue Wildfuhren angerichtet; 4. würden der von der Ritterſchafft Gefälle und Einkommen, ſo unter denen anſtoſſenden Herrſchafften gelegen, von denſelben mit Anforderung der Zölle, gleichwie andern ungefreyten Perſonen, wider alt adelich Herkommen und Freyheit, beſchwert:

Der Kayſer gabe ihnen darauf den 9. Aug. eine Urkund: Daß nun hinfüro keiner, was Würden, Stands oder Weſens der ſeye, 1. bey ſeinen leibeigenen Leuten, ſo unter andern Obrigkeiten geſeßen ſeyen, ſich mehrerer oder weiterer Gerechtigkeit, als er von Alters hergebracht, anmaßen, noch gebrauchen; 2. daß die von der Ritterſchafft mit neuen Wildfuhren anderſt und weiter nicht, dann wie bißher ein Jeder ſich im Innhaben befinde, nicht beſchwert; noch 3. wider altes Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch, von ihren Einkommen und Gefällen, an Wein, Getraid und andern, von Gütern, ſo in anderen Herrſchafften gelegen, mit Anforderung einiger Zölle angefochten oder gedrungen werden ſollen.

Weil aber alſo dieſes Privilegium überall auf das alte Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch geſtellet ware; ſo hielte die Ritterſchafft ſelbſt dafür, daß es derſelbigen wenig fürträglich ſeye (1): Dahero ſie in der Ritterordnung von 1560. beſchloße, daß der Kayſer gebeten werden ſollte, das Privilegium

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 16.

legium in der Narration, und wo noth, zu emendiren: Wie dann auch dieſes vermuthlich die Urſach iſt, warum ſie Anfangs mit der Inſinuation dieſes Privilegii zurückhielten:

Uebrigens erhielt die Ritterſchafft die nachgeſuchte Emendirung nicht.

Mehreres davon kommt hernach bey den Jahren 1562. und 63. vor.

§. 6.

Den 26. Jul. 1559. (1) lieſſe der Kayſer ein Edict aus: Die gemeine Ritterſchafft und der Adel der ſechs Orte in Francken hätten geklagt: Daß etliche Reichsſtände, bey und um welche ſie geſeßen ſeyen, unerachtet ihrer alten wohl hergebrachten adelichen Freyheiten, ꝛc. über die ſonderbare Verpflichtungen, damit Einige unter ihnen etlichen Ständen verpflichtet ſeyn möchten, einen Theil der Ritterſchafft unter ihre Bottmäßigkeit und Obrigkeit, als angehörige Landſaßen, ziehen, ſie mit Schazung, Steuer, und andern Dienſtbarkeiten, beſchweren, auch von Beſuchung ihrer gemeinen Rittertäge abhalten wollten: Der Kayſer befehle dahero dieſen Ständen, daß ſie von ſolchen ihren unbillig vorgenommenen Neuerungen gänzlich abſtehen, bemelte Ritterſchafft, ſamt oder ſonderlich, mit einiger Bottmäßigkeit, Schazung, Steuer, und andern Dienſtbarkeiten, wider ihre

(1) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der R. Ritterſch. in Franck. S. 40.

Ihre adeliche Freyheiten, nicht beſchweren, oder dringen, noch unter ihre Obrigkeit und Landſaßerey zu dringen, unterfangen, ſondern ſie bey ihren adelichen Freyheiten und altem Herkommen, unbetrübt und ruhig bleiben laßen wollen: Denen alſo Bedrangten aber befehle er, daß ſie ſich hinfüro, wie ihre Voreltern gethan, ihrer adelichen Freyheiten, mit Beſuchung der Rittertäge, und in allen anderen Weg, andern freyen Adels- und Ritterſperſonen in Francken gleichmäßig erzeigen, und ſich davon nicht abhalten laßen ſollen; dann ſolches nicht allein ihnen, ſondern auch denen Röm. Kayſern, (Deren ſie ohne Mittel und, außerhalb ihrer Dienſt- und Lehen-Pflichten, als Gefreyte von Adel allein zugethan ſeyen,) zum Nachtheil gereichen würde.

§. 7.

Den 1. Aug. (1) ließe der Kayſer ein ferneres Edict ins Reich ergehen: Die Ritterſchafft und der Adel der fünf Viertel in Francken habe ſich beſchwert: Daß etliche Hof- Land- Schrannen- Zent- und andere Richter, wider die Reichsgeſeze, über wucherliche Contracte, welche die Juden, oder Judinnin, mit der von Adel in Schwaben Unter-

(1) Lünigs R. Arch. Part. ſpec. Cont. 3. unter der R. Ritterſch. in Schwab. S. 26. Burgermeister l. c. pag. 219.

Unterthanen, Hinterſaßen und Zugehörigen, ohne ihr Wißen und Willen, auch ohne ihre Beſieglung, gemacht und aufgerichtet, Proceß, Ladung, Belaitung, Anlaitung, Urtheil, Recht und Verglaitung, ausgehen laßen: Sie ſollten aber dieſer unziemlichen Proceße wider ermelter Ritterſchafft und Zugehörige ſich hinfüro gänzlich enthalten, und ſie wider des Reichs Ordnungen nicht beſchweren.

§. 8.

Den 1. Aug. (1) erhielte die Ritterſchafft in Schwaben vom Kayſer ein Privilegium der Juden halb, und daß ſie mit ihren Unterthanen, ohne Jedes Obrigkeit Wißen und Willen, nichts contrahiren, oder, da es ſchon geſchehen wäre, daß jedoch keine Richter dieſelbige Contracte für kräfftig erkennen, viel weniger der Ritterſchafft Unterthanen darüber mit ungewohnlichen und unziemlichen Proceßen beſchweren ſollen.

§. 9.

Den 26. Aug (2) würckte die Reichsritterſchafft in Francken ein Kayſerliches Privilegium aus, darinn ermelte Ritterſchafft, neben anderen Puncten, auch inſonderheit dahin befreyet wird, daß keiner, was Würden, Standes oder Weſens der ſey, die von der

(1) Lünig l. c. unter der R. Ritterſch. in Schwab. S. 59.

(2) Lünig l. c. unter der R. Ritterſch. in Francken S. 43.

der Ritterſchafft mit Wildfuhren anders, oder weiters, dann wie ein jeder von Alters hero im Innhaben geweßt, nicht beſchweren ſolle.

§. 10.

2. Bekame die Ritterſchafft in Francken den 26. Aug. (1) auch ein Kayſerliches Privilegium: Daß keiner, was Würden, Standes oder Weſens der ſey, die von der Ritterſchafft in Francken, wider alt Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch, von ihren Einkommen und Gefällen, an Wein, Getraid, und andern Gütern, in andern Herrſchafften gelegen, mit Anforderung einiger Zöll anfechten oder dringen ſollen.

§. 11.

3. Gabe der Kayſer dieſen 26. Aug. (2) der Reichsritterſchafft in Francken noch ein Privilegium: Daß keiner, was Würden, Standes oder Weſens der ſeye, ſich bey leibeigenen Leuten, ſo unter anderen Obrigkeiten geſeßen, mehrerer oder weiterer Gerechtigkeit, dann er von Alters hergebracht, ſich nicht anmaßen noch gebrauchen ſolle.

§. 12.

Im erſten Reichsabſchied zu Augſpurg vom 19. Aug. 1559. wurde beliebt:

„§. 46. Als aber daneben fürkommen, daß in den Crayſen viel Herrſchafft, auch gefreyte

(1) Lünig l. c. S. 48.
(2) Lünig l. c. S. 53.

freyte Perſonen, die da vermeynen, von den Crayſen, und was denſelbigen Krafft gemelter Executions-Ordnung obliegt, exemt und frey zu ſeyn; in welcher Stätt, Siz, Flecken, Dörffern, Weilern und Höfen, etwan auch die umſchweiffende Reuter, herrenloſe und gardende Knecht ſich enthalten: So wollen Wir, auf beſchehene Vergleichung mit Churfürſten, Fürſten und Ständen, daß dieſelbig Executions-Ordnung, was auch der Nacheil halben Wir allhie, als oblaut, geſezt, und in den Crayſen zu Vollenziehung deßen alles beſchloßen, ermeldte Herrſchafften und gefreyte Perſonen, unangeſehen vorgewendeter Exemtion, nicht weniger, als andere Reichs- oder Crays-Stände binden, und ſie, dem zu gehorſamen, ſchuldig ſeyn ſollen.„

* * *

Herr G. A. Sattler ſchreibt (1): „Bey dem Schwäbiſchen Bund hatte die Ritterſchafft auch ihre Siz und Stimmen, wie die Fürſten, und wurden zur Nacheil gezogen. Dieſes hörte nun bey getrenntem Schwäbiſchen Bund von ſich ſelbſten auf, ohne daß ihren übrigen Freyheiten, welche ſie vor Errichtung des bemeldten Bundes gehabt, das geringſte entzogen worden wäre. Gleichwohl war ihnen der §. 46. des leztgehaltenen Reichstags-Abſchiedes ſehr anſtößig. - - - Beſonders aber ware der Ritterſchafft em-

(1) S. 143.

empfindlich, daß, als deren Abgeordnete den Innhalt dieſes Articuls vernahmen, und eine Gleichheit in der Nacheil verlangten, vermöge deren ſie die Befügnis haben wollten, in der Reichsfürſten und Stände Landen und Gebieten ebenmäßig einzufallen, oder eine Verſicherung begehrten, daß die von den Craysſtänden in ihre Dörffer vornehmende Straiffe ihnen unnachtheilig ſeyn ſollten, man ſie auf dem Reichstag keiner Antwort würdigte, ſondern ihr Begehren mit Stillſchweigen abſchluge.„

§. 13.

In einem Fränckiſchen Crays-Mandat wegen der Nacheil von 1550. 2. Nov. iſt zu leſen: „Item, als berührter Abſchied, und darinnen verleibte Kayſerliche und des heil. Reichs Ordnung auch weiter vermag, wie in den Crayſen viel Herrſchafften, auch gefreyte Perſonen, die vermeinen, von den Crayſen, und was denſelben Krafft obgemeldter Executions-Ordnung obliegt, exemt und frey zu ſeyn; in welcher Stätt, Sizen, Flecken, Dörffern, Weilern und Höfen, etwa auch die umſchweiffende Reuter, herrenloſe und gartenden Knecht, ſich enthalten; derhalben Sich Kayſerliche Maj. mit Churfürſten und Ständen verglichen, daß gedachte Executions-Ordnung, was auch der Nacheil durch Ihre Kayſerliche Maj. als oblaut, geſezt, und in den Crayſen zu Vollziehung

deßen allen beſchloßen, ermelte Herrſchafften und gefreyte Perſonen, unangeſehen fürgewandter Exception, nicht weniger, als andere Reichs- oder Crays-Stände, binden, und ſie, dem zu gehorſamen, ſchuldig seyn ſollen; demnach wollen Wir Denſelben allen und jeden ſolche Kayſerliche und des heil. Reichs, auch dieſe Unſere, des Fränckiſchen Reichscrayſes Fürſten und Stände, darauf gefolgte Ordnung hiemit auch verkündet und zu wißen gemacht haben, darnach ſich allenthalben wißen zu richten, deme gemäß zu erzeigen, und vor Nachtheil und Schaden zu hüten.„

In dem Concept ware beygefügt (1): „Nota. Des Biſchoffs zu Würzburg Geſandten haben ad partem angezeigt, daß Georg Ludwig von Seinßheimb ꝛc. von der Kayſerl Maj. Befehlig hab, bey der Ritterſchafft in Francken Werbung zu thun, was in dem Fränckiſchen Reichscrays beſchloßen werd, der Nacheil und Glockenſtreichs halb, daß ſie demſelbigen unweigerlich nachkommen, und ſolcher Vergleichung gänzlich geleben.„

§. 14.

Beſagter Reichsſchluß veranlaßte, daß die Schwäbiſche Ritterſchafft den 28. Nov. von Munderkingen aus an die Crays-Ausſchreibende Fürſten ſchriebe: „Auf Derſelben

(1) Meines l. Sohns Samml. der Craysabſch. 1. Theil, S. 121.

ben gn. Schreiben - - - haben ſich Unſere Viertel, ſo viel ſich deren zu ſeiner Zeit mit Nahmen anzeigen werden, einer Antwort entſchloßen, welchermaßen ſie bedacht ſeynd, ſich derhalben mit Eu. Fürſtl. Gn. und den andern löbl. Schwäbiſchen Crays-Ständen einzulaßen; die überſenden wir Denſelben hiermit verwahrt zu, - - der unterthänigen Zuverſicht, Ihro Fürſtl. Gn. Gunſten und Sie werden die von Uns alſo zu Gnaden und Begnügen äufnehmen und wofern denen hierauf, mit endlicher Vergleichung und Aufrichtung einer gebührlichen Notel fürzugeben, gnädiglich, günſtiglich und freundlich gemeint und wir deß bey guter Zeit, auch uns anberaumten gewißen Tages, auf welchen das beſchehen ſolle, berichtet, ſind wir erbietig, zu ſolchem Unſere Verordnete mit gnugſamer Inſtruction und fernerem Bericht der Viertel und Perſonen, die ſich, wie oben vermeldet, in eine Mit-Hülff begeben werden und auch nothdürfftigen Gewalt, endlich und ſchließlich zu handlen, auch, was ſolcher Declaration und Unſerer Bewilligung gemäß, helffen zu begreiffen und aufzurichten, abzufertigen.„

Sothane Gegen-Erklärung lautet: „Auf der hochlöbl. Schwäbiſchen Crays-Stände gnädig, günſtig und freundlich Anlangen und Erſuchen, wegen einer Mit-Hülffe zu Handhabung des Kayſerlichen Land-Friedens an die von der Ritterſchafft und Adel der

der fünf Viertel in dem Land zu Schwaben mehrmalen beſchehen, haben ſich die und ihre Mit-Verwandten, ſo viel deren zu erheiſchender Zeit mit Nahmen angezeigt werden, dieſelbe folgender maßen unterthänig, dienſtlich und freundlich zu berichten entſchloßen. Anfänglich, daß Ihr Fürſtl. Gnaden, Gunſten und Sie, auf vorhergangene Unterhandlungen, ihrem Begehren nach, nicht längſt vollkommenlich beantwortet worden, wäre fürnemlich eben aus den Urſachen, die ſie ſelbs ermeldter Ritterſchafft Verordneten vom lezten Auguſti des 1551. und 25. Octobr. verſchienen 1558. Jahren in Schrifften ausführlich zu erkennen geben, dergleichen ihrer mercklich obliegender Beſchwerden, derhalb ſie anher, über ihr vielfältig bey dem vorig geweſenen und jezigen Römiſcher Kayſerlicher Majeſtät beſchehen unterthänigſten Suppliciren, noch kein Erledigung erlangen mögen, erfolgt und alſo wider Ihr, der Ritterſchafft, Gemüth und Willen eine Handlung auf die andere verſchoben, derowegen dann ihr aller unterthänig, dienſtlich, fleißig und freundlich Bitt, hoch- und wohl-ermeldte Schwäbiſche Crays-Stånd wollten dieſen Verzug zu keinem Mißfallen noch für beſchwerlich aufnehmen, beſonder ſie jezt-gehörter ehehafften Verhinderung halb mit Gnaden, Gunſt und in aller Freundſchafft vor entſchuldiget halten. Wiewohl nun gedachte Ritterſchafft noch nicht wißen möchten, was ſich

Ihr

Ihr Kayſerliche Majeſtät über bemeldte ihre Beſchwerden, die ſie deren weiter fürzubringen bedacht, ferner endlich reſolviren würden, und ihnen bedencklich, ſich vor demſelben in einige ſchließliche Handlung mit Ihr Fürſtl. Gn. Gunſten und Ihnen, einzulaßen: jedoch dieweil ſich die in berührten ihren lezten Schrifften gegen genannten von der Ritterſchafft unter anderm, auf was Maaß, Mittel und Weg dieſe Handlung fürgenommen und benanntlich folgende Articul und Puncten declarirten und ausdrücklich erklärten: Daß im Fall, da Ihr Fürſtl. Gnad. Gunſten und Sie (die das Recht wohl leiden möchten,) gemeiniglich oder ſonderlich, von Aus- oder Einlandigen, oder obbeſtimmten Land-Frieden ungebührlicher Weiß bedrangt oder überzogen würden, ſie, die Ritterſchafft, derſelben zu Abwendung des allen ein beſtimmte Zeit und mit einer benannten Anzahl einen Reuters-Dienſt auf ihren Koſten thun, auch, wo es nothwendig, deß die Nothdurfft erfordern und diß Crays Oberſter das begehren, um ziemliche Beſoldung weiter dienen, ſich auch wider Ihr Fürſtl. Gn. Gunſten und Sie, nicht gebrauchen laßen, die gartenden und Herrenloſe Knecht aus ihr, der Ritterſchafft, Gebieten treiben, denen, ſo wider mehrbemeldten Land-Frieden handeln, keinen Vorſchub thun; etlicher dem gemeinen Nuz und guter Policey fürträglicher Articuln, deren ſie, die Crays-Ständ, ſich

unter einander verglichen, gemäß halten und daß ſolcher Reuters-Dienſt allein Ihren Fürſtl. Gn. Gunſten und Ihnen zu gutem kommen, ſie, die Ritterſchafft, andern Crayſen den zu leiſten nicht ſchuldig ſeyn, dazu, nach Gelegenheit der Sach und Perſonen, zu Haupt-Befelchs-Leuten, Rittmeiſtern und Einrath gebrauchen laßen; mit fernerem gnädigem, günſtigem, freundlichen Erbieten und Beygeding, daß berührte Ritterſchafft hiedurch mit einiger Contribution Anlagen, ihr, der Ständ, Obliegen, Sachen, Vorrath, An- und Umbſchlägen, auch dergleichen Unkoſten, keinesweges beladen werden, noch die tragen zu helffen, oder ſich mit einziehen zu laßen, ſchuldig; gleicher Geſtalt auch unter einigen Stand oder Obrigkeit nicht gezogen, ihnen daraus kein Nachtheil erfolgen, noch viel weniger ſie um ihr alt Herkommen und Freyheiten gebracht, darwider beſchwert, oder derſelben zu einigem Abbruch und vergreiflichen Eingang, beſonder zu Ehren, Nutz und Wohlfarth gereichen, ſie wie Freye im Reich geſeſſene von Adel bey jetzt-bemeldten Freyheiten gänzlich gelaßen, die ſampt ihren Perſonen und Innhabungen zugleich wie mehr hoch-gedachte Crays-Ständ dabey und in gutem Frieden und Nuzen erhalten, gehandhabt, da ſie aber von jemanden, inn- oder außerhalb dieſes Crays, thätlicher und unrechtmäßiger Weiß betrangt oder beläſtiget, ihnen auf Maaß und Weg, wie ſich Ihre

Fürſtl.

Fürſtl. Gnaden, Gunſten und Sie des mit berührter Ritterſchafft vergleichen würden, auch Hülf, Rettung und Beyſtand beſchehen und ihnen alſo obbemeldte Handhabung des gemeinen Land-Friedens zu Fürſtand, Gutem und daß ſie mit ihnen, den Crays-Ständen, in Einigkeit, auch ein jeder bey Recht und Billigkeit bleiben möchten, gelangen ſollte. Durch welches, ſo darunter nicht anders geſucht, beſonder dem alſo würcklichen nachgeſezt und folgends in kein ungleichen oder widerwärtigen Verſtand gezogen, offt-gedachter Ritterſchafft habende Beſchwerden zum Theil fallen und abgelegt würden. So hätten ſie ſolchemnach obangezeigter hochlöblicher Crays-Stände Erklärung, Fürſchläg und angehefft zuſaglich Erbieten zu unterdienſtlichem und freundlichem Danck und Gefallen gehört und verſtanden, trügen auch keinen Zweiffel, Ihrer Fürſtlicher Gnaden, Gunſten und aller Ständ gnädig, günſtig und freundlich Geſinnen, Gemüth und Meynung ſtünde dahin, daß dieſem beyderſeits, oberlauter maßen, frey, rund, aufrecht und erbarlich Erſtattung gethan, darneben aber auch obberührter angedeuter Vergleichung nach alles anders, ſo gemeinem Frieden, gleichmäßigem und austräglichem Rechten fürſtändig, bedacht, auf leidenliche Weg abgehandelt und was diß Werck bißher verhindert, verricht und erlediget werden ſollte, darauf und wofern dem alſo würcklich nachgeſezt

und

und das alles mit genugſamer Ausführung nothdürfftiglich verbriefft würde, wären nun ſie, die von der Ritterſchafft, die ſich, wie Anfangs gehört, zu ſeiner Zeit mit Nahmen anzeigen würden, ausdrücklich des Erbietens, ſich mit hoch- und wohl-ermeldten Schwäbiſchen Crays-Ständen, obangeregter maſſen, zu Handhabung des Land-Friedens und Rechtens gutwillig einzulaßen, und nicht allein den begehrten Reuters-Dienſt, beſonders auch, was vorgeſchriebene Erleuterung weiter mit ſich bracht, zu bewilligen und anzunehmen, wie ſie dann hiemit gethan haben wollten, ſich auch deß, damit Ihr Fürſtl. Gnaden, Gunſten und Sie im Werck allen Ueberfluß ſpühren und abnehmen möchten, mit genugſamer Betheurung und nothdürfftiger Ausführung obligiren, verbinden und verſchreiben. Und damit ſie von wegen Erleuterung der vor- und nachgeſchriebenen Puncten, auch Verfertigung der Notel, zu mehrerem Verzug ihres Theils keine Urſach gegeben und alle Verweilung, ſo viel möglich, vermieden bleiben, ſo möchte nunmahls mit Ihrer Fürſtl. Gnaden Gunſten und der andern Stand Gelegenheit zu demſelben gegriffen, alle Articul verglichen und in einhelligen Verſtand gebracht, folgends, ſo das beſchehen, ein ausführliche, ordentliche und ohn-diſputirliche Form, mit Einleibung des ſo zur Sachen dienlich, gebürlich und vonnöthen, geſtellt und verfaßt werden. Unter anderm aber

er-

erachtet die Ritterſchafft, daß hierinnen die höchſt-genannt Römiſch-Kayſerliche Maj. und aller Lehenherrn Gerechtigkeiten vorzubehalten und von einer Maaß zu reden, damit dieſe Handhabung Kayſerlicher Hoheit, Autorität und Lehnſchafften zu keiner Contrarietät oder Verhinderung Urſach geben; item, dieweil die erſt-angezeigte Conditiones, was maßen dieſe Verſtändniß gegen einander gehalten, zu viel gemein und ſonderlich was ihnen, denen von der Ritterſchafft, zu Erhaltung ihrer Freyheiten, Herrlichkeiten und Rechten, dienlich, auf eine Generalität geſtellt, daß die nach ihrer Nothdurfft, wie ſie an ihnen ſelbſt kündlich, klar und lauter ſpecificirt und ausgeführet; Item, daß der Ritterſchafft hochnachtheilige Beſchwerung und Beläſtigung der ſchlechten Spolien, Entwehrung, Pfandung, Fahens, ſtrittiger oder zweifenlicher Poſſeſſion und Beſitz halben und was in dem allem berühret, auch dem einiges Wegs anhangen mag, darauf, wie am Tage liegt, nicht allein der freyen Ritterſchafft, ſondern ihren Angehörigen und andern mehr, ſo ſchwach und keinen Mächtigen widerſtehen möchten, in gewiße Verliehrung ihrer beſten Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen und alſo eine unwiederbringliche verderbliche Dienſtbarkeit, Vertruckung und ohnaufhörliche Unruhe und Gefahr beſtehet, in dieſer Verſtändniß dem rechten Frieden und Billigkeit gemäß genugſamlich gemildert und der-

dermaßen erläutert, damit ſie ſich derwegen keiner fernern Bedrangniß, thätlicher Handlung und Eingriff zu befahren haben; Und da die Ritterſchafft den verſprochenen Reuters-Dienſt leiſten, ſie ſamt den Ihren in der Ständ Stätten und Flecken freye Oeffnung und Plaz haben; Item, ob und was Zeit oder Anzahl Jahr beſtimmt, oder ob das alles auf die Unwiderrufflichkeit abgehandelt; Und ſolches alles und jedes mit hochgenannter Kayſerlicher Majeſt. als Römiſchen Kayſers, allergnädigſten Bewilligung, Ratification und Beſtättigung beſchloßen werden ſollte; wie dann hoch- und wohl-ernannte Schwäbiſche Crays-Ständ, als die Hoch- und mehr-Verſtändigen, das alles und jedes ohngezweifelt ſelbſt am beſten zu bedencken und ein Nothdurfft zu ſeyn erachten und ſich hierauf gnädiglich, günſtiglich und freundlich zu halten wißen. Und wofern angezeigte Handlung gehörter maßen ihren Fürgang und Beſchluß erlangen und die Ritterſchafft eins geraumten gewißen Tags, wann das alles beederſeits endlich abgehandelt und vollzogen, bericht, werden diejenigen, ſo ſich, wie gemeldt, einlaßen, ihre Verordneten mit genugſamer Inſtruction und Gewalt abfertigen, dem allen, wie ſichs gebührt, nachzuſezen und mit Ihren Fürſtlichen Gn. Gunſten und Ihnen, ehegerührter Notul und Form zu vergleichen.„

§. 15.

§. 15.

Der Crays-Convent replicirte den 1. Dec. „Wiewohlen in gegenwärtiger Crays-Verſammlung und Berathſchlagung des fürnehmſten Puncten (nemlichen welcher maßen die Handhabung des allgemeinen hochverpönten Land-Friedens ſtattlichen und würcklichen vollnzogen, und, was demſelbigen zuwider, in dieſem Crays, es wäre mit Plackereyen, Vergadderungen, gartenden herrenloſen Knechten und dergleichen bißher fürgeloffen, auch noch vor Augen und künfftig fürlauffen möchte, mit zeitlichem Rath und Zuthun unter Augen gangen, und von allen eingeſeßenen Ständen und Gliedern angeregts Crays aufrecht und treulich zuſammengeſezt ſollte werden,) ſich außer jüngſtem zu Augſpurg aufgerichten und mit gemeinem einhelligen Beſchluß ins Reich Teutſcher Nation publicirten Abſchied lauter befunden, in was Vertrauen und Gleichheit die Stänð dieſes Crayſes mit den gefreyten Herrſchafften und Perſonen ſtehen und ſie ſich in Krafft angeregts Abſchieds (von welchem ſie dann mit nichten zu weichen, auch ihnen einige Aenderung darwider fürzunehmen keineswegs gebührt) gegeneinander halten und endlichen verſehen, da ſolchem Abſchied mit gebührlicher Execution und Handhabung, wie billig, gehorſamlich gelebt und nachgeſezet, es ſollten die vorſtehenden Gefahren ſtattlichen abgewendt und mit Gnaden des Allmächtigen künfftig für-

fürkommen werden mögen und alſo die Stând dieſes Crayſes angeregten Puncten der Nacheil gleichmäßiger würcklicher Vollnziehung halben keiner fernern Vergleichung vonnöthen achten: Noch dann dieweil mehr-angeregte, auch von wegen etlicher anderer nothwendigen gemeinnüzigen Sachen und Puncten die Stând dieſes Crayſes mit gemeiner Ritterſchafft gern in aller vertrauter, gutherziger, aufrechter Verwandtnuß zu ſtehen und jederzeit zu bleiben geneigt; So haben Wir, die anweſende Stânde und der abweſenden Râth und Botſchafften, uns einer ſondern Deputation und Verordnung verglichen, welche im Namen und von wegen aller und gemeiner Crays-Stând ſich in Handlung mit gemeiner Ritterſchafft einlaßen, auch nach Gelegenheit ſchließen ſolle, zu welchen ihr auch eure verordnete Ausſchüß mit genugſamen Gewalt und Befehl abfertigen, auch uns bey dieſem Boten, oder, wo es alſobald nicht geſchehen, hiezwiſchen nâchſt-künfftig Trium Regum gewißlichen berichten, ob man alſo auf beſtimmte Zeit und Mahlſtatt euer Ankunfft gewiß ſeyn werde, und dieweil wir außer obgemeldten eurem Schreiben vernommen, daß allein etliche der fünff Viertel ſich einlaßen, aber der Reichs-Abſchied durchaus, in puncto die Handhabung und Nacheil betreffend, alle gefreyte Herrſchafften und Perſonen begreiffen und einſchließen thut, auch darunter kein Abſonderung fürzunehmen; So werdet

werdet Ihr hiezwiſchen mit den andern Eurer Viertel-Mit-Verwandten vom Adel wohl Handlung zu pflegen wißen, damit hierinnen keine Ungleichheit eingeführet werde. - - Zedel. Wir geben Euch auch günſtlichen, freundlichen und dienſtlichen zu erkennen, daß wir ein Ausſchuß unter den Ständen dieſes Crays verordnet, auch dahin uns verglichen und entſchloßen, daß derſelbige unſer Ausſchuß auf Reminiſcere gegen Abend in der Stadt Eßlingen einkommen, alldahin ihr die Euren auch auf beſtimmte Zeit einzukommen zu verordnen werdet wißen.„

§. 16.

Von dem Erfolg finde ich angemerckt: „Welcher Vorſchlag (des Crayſes) und daß man ſo ſtricte bey dem Augſpurgiſchen Abſchied puncto der Nacheil verblieben, daß man auch darüber keine Handlung vonnöthen halte, denen Ritterſchafftlichen Deputirten nicht allerdings gefallen und ad referendum genommen worden. Nichts deſtoweniger iſt für die Crays-Deputirte eine Inſtruction dahin aufgeſezt worden, daß ſie 1. wegen der Nacheil es bey dem Reichsabſchied von dieſem Jahr durchaus bewenden laßen ſollten, ihnen zu erkennen geben, daß es keine Bündniß, auch nicht zu Schmälerung der Ritterſchafft Freyheit angeſehen ſey.

Von dieſen Crays-Schlüßen iſt auch unterm 7den und 9ten Dec. der Ritterſchafft

Communication geſchehen, mit dem Anhang, daß ſie ſich vor Schaden ſeyn ſollten.

§. 17.

Dieſen bißhero erzählten Staatshandlungen füge ich nun auch noch bey, was Herr G. A. Sattler (1) meldet: Weil die (oben im 1. Cap. erzählte) Zuſammenkünffte der Ritterſchafft ungewöhnlich geweſen, habe der wachſame Herzog Chriſtoph zu Würtemberg einen nicht ungegründeten Verdacht geſchöpft, daß etwas bevorſtehe, welches allen Chur-Fürſten und Ständen nachtheilig werden könnte, beſonders wegen der den Ausſchreiben einverleibten Clauſul wegen Vorlegung derer habenden Beſchwerden.

Churfürſt Friderich zu Pfalz habe zugleich an den Herzog berichtet: Daß ſich eine Perſon, welche zwar nicht von Adel ſey, aber von der Ritterſchafft thun und laßen gute Wiſſenſchafft habe, ſich habe verlauten laſſen, daß ſchon ein Baurenkrieg, desgleichen ein Fürſtenkrieg geweſen; nun müßte auch einmal ein Edelleut-Krieg werden: Man habe aber noch keinen rechten Grund gewußt, ſondern der Herzog, (welcher noch zu ſeinem Landadel ein beßeres Vertrauen gehabt,) habe nur beförchtet, daß die Lehenleute einen Aufſtand wider ihre Lehenherrn machen, und dieſe ihren Mannen nicht mehr trauen dörfften: Es habe ihn aber Graf Carl von Zollern

(1) l. c. S. 142.

lern, ein Kayſerlicher Rath, einiger maßen mit der Nachricht beruhiget, daß ſich die Ritterſchafft bey dem Kayſer wider die Chur- und Fürſten, nebſt anderen, beſchweret habe, daß ihnen in ihren Marckungen und Hölzern nicht zugelaßen werden wolle, eine Sau, Reh, Fuchs oder Haſen, zu hegen und zu fangen, noch, ihren Freyheiten zu wider, Zölle und Ungeld aufzurichten, und gleichwohl ſie und ihre Unterthanen mit neuen ungewohnlichen Zöllen beſchweret würden. Solche Klagen hätten bey allen Kayſerlichen Räthen vollkommenes Gehör gefunden; er, Graf, habe aber es allein widerſprochen, und bey dem Kayſer Vorſtellungen dagegen gethan, welche ſo viel gefruchtet, daß man dem Adel befohlen habe, ihre Klagen in ſpecie einzubringen.

Mehreres von dieſer Correſpondenz zwiſchen Chur-Pfalz und Würtemberg iſt an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen.

§. 18.

An. 1560.

Anno 1560. 12. Feb. (2) ergienge, auf Anruffen des Kayſerlichen Fiſcals, am Cammergericht gegen diejenige Mitglieder gemeiner Ritterſchafft und Adel des Rheiniſchen und Wetterauiſchen Bezircks, welche ihren

(1) in der Arch. Urk. 2. Theil, S. 18. u. f.

(2) BURGERMEISTERS Cod. Dipl. equeſtr. 2. Theil, S. 113.

Staats-Bibliothek Bamberg

Antheil an der von beſagter Ritterſchafft An. 1547. und 48. dem Kayſer bewilligten Hülffe noch nicht erlegt hatten: Daß jeder, bey Straf 6. Marck Goldes, ſolche ſeine ausſtändige gebührende Anlag, in den nächſten ſechs Wochen, in eine der verordneten Legſtätte, als Oppenheim oder Friedberg, gewißlich und ohne Abgang bezahlen ſolle.

§. 19.

Ein Neuhauſiſches Bedencken wegen Vereinigung der Reichsritterſchafft mit dem Schwäbiſchen Crays, zu Handhabung des Landfridens, vom Jahr 1560. iſt beym Lünig (1) zu leſen.

§. 20.

A. 1560. 25. Jan. ſchriebe die Schwäbiſche Ritterſchafft von Lauingen aus an Coſtanz und Würtemberg, daß ſie, auf vorgepflogene Handlung von wegen des Kayſerlichen Land-Friedens Handhabung ihre Geſandte abfertigen und weiter der Gebühr nach handlen wollten; worauf ſie nach Eßlingen beſchieden wurden.

§. 21.

Als nun dieſe Conferenz zu Eßlingen für ſich gienge, extradirte die Ritterſchafft den 12. Mart. dieſe Erklärung und Bitt: „Ew. Gnaden und Ihr wollen die Gelegenheit der Sache, die in dieſen und dergleichen Fällen

(1) in ſeiner Staats-Conſil. 1. Theil, n. 98.

Fällen zwiſchen Euer Gnaden, Euren und unſern Vor-Eltern hergebrachte Rechte und Gebräuch mildiglichen, gnädig und freundlich erwägen, und, ohngeachtet jüngſter Verwiderung, nochmalen dahin entſchließen, ſich, vermög obberührter Unſer Munderkingiſchen Antwort, mit Uns zu vergleichen und was derhalben die Gebühr und Nothdurfft erfordert, abzureden und verbrieffen, und ihr, der Ritterſchafft, hohen Vertrauen nach, ſo gnädig und willfährig erzeigen, damit Unſer mehr dann überflüßig beſchehen Erbieten allenthalben zu Begnügen angenommen, und Wir darüber mit der Uns lezt-angedeuteter Neuerung nicht beladen noch beſchweret werden. Und wo ſich Euer Gnaden und Ihr, wie Wir verhoffen, hierauf, gebetener maßen, mit Uns in Unterhandlung begeben wollen, ſeynd Wir gefaßt, derhalben, was Noth, in Schrifften zu bringen und aufzurichten.„

§. 22.

Die Crays-Deputirte antworteten: Daß ſie es bey der jüngſt der Ritterſchafft von Ulm aus zugeſchriebenen Antwort und Reichs-Verabſchiedung gänzlich beruhen und bleiben und ſich darüber mit der Ritterſchafft in keine fernere Unterhandlung, die demſelben ungemäß, einlaßen wollten.

§. 23.

Die Ritterſchafft replicirte: „Hätten gleichwohl verhofft, Euer Gnaden und Ihr wür-

würden unbeſchwert geweſen ſeyn, auf ihre erſte Declaration, die an ihr ſelbſt ſtrack, lauter und klar, mit Uns fürzugehen: Dieweil es aber darinn, angezogener geſtalt, je nicht ſeyn will und wir in dem Fall weitere Befelch, weß wir Uns halten ſollen, Euer Gnaden und Euch wir ſolches auch nicht bergen und zeigen Denen ferners an: Wiewohl Unſern Mit Verwandten und Uns mehr dann hochbeſchwerlich, von Unſerer aus Munderkingen letztgegebenen willfährigen Antwort im geringſten zu ſchreiten, oder die zu engen und einziehen zu laßen: Jedoch, damit Sie und männiglich mehr dann allen Ueberfluß bey Ihnen und Uns ſpühren und daß an dem, ſo Uns immer möglich, nichts abgehen noch manglen ſolle; ſo seynd Sie und wir ferner des Erbietens, daß wir den Puncten, ſo viel die Haltung Land-Friedens betrifft, aller Gebühr nach, getreulich und feſtiglich halten, Uns gegen männiglich vor Unſerm ordentlichen Richter austräglichs Rechtens begnügen laßen, dem auch gehorſam und gewärtig ſeyn; dergleichen der Röm. Kayſerl. Maj. Unſerm allergnädigſten Herrn, allein und ohne alles Mittel Haupt und Herrn, zu unterthänigſter Gehorſame und damit wir deſto ehe zu Erledigung Unſerer dieſer und anderer Sachen halb Uns obliegenden Beſchwerden kommen mögen, die Nach-Eil, wie Sich Ihro Majeſt. auch alle Reichs- und Crays-Stände und Euer Gnaden und Ihr Sich mit einander ver-

verglichen, und ſo viel das berührtem Land-Frieden gemäß, in Unſerm zugleich, wie Euer Gnaden und Ihr in Dero Gebieten thun werden, geſtatten und, was Uns derhalben gebühret, vollziehen: Doch daß offtangeregter Land-Fried bey dieſem gleichmäßig gehalten, gemeiner freyen Ritterſchafft, wie andern, die ſeyen hohes oder niedern Standes, zu gutem kommen und Wir, vermög jüngſten Ulmiſchen Abſchieds, inſonderheit auch genugſamlich und urkundlich verſichert werden, daß Uns jeztgedachte Nach-Eil, wo die in Unſer Ober-Herrlich- und Gerichtbarkeit beſchähe und alles, so darinn berührt, auch dem anhangt, an demſelben, auch andern Unſern hergebrachten Exemtionen, Freyheiten und Gerechtigkeiten, in allweg jezt und in künfftig, unvergreiffentlich und ohnſchädlich ſeyen, Wir und die Unſern auch, im Fall, da Wir es jezt oder in künfftigem, in gemein oder inſonderheit, ein Nothdurfft zu ſeyn erachten, ſolche Nach-Eil auf gemeiner Crays-Stände Gebiet zu thun, auch Fug und Macht haben. Damit auch Euer Gnaden und Ihr augenſcheinlich vernehmen und ſehen, was maßen ſich derſelben Vordern, gemeine und ſondere Reichs-Stände, mit Unſern Vorfahren und Uns zu Zeiten, da auch vom Land-Frieden gehandelt, verglichen; ſo wollen Wir denenſelben, auf habenden Befehl, ſolches nicht verhalten, legen demnach von etlichen zwiſchen Ihnen und Uns derhalb gemachten

machten Vereinigungen, ſo auch auf Kayſerlichen Befehl erfolgt, gegenwärtige Originalia, Abdruck und glaubwürdige Copeyen, die wir, nach Verleſung, Uns wieder zuzuſtellen begehren, daraus ſie ſich gnädig und freundlich zu berichten, daß alles, ſo derſelben Innhalt zuwider, oder ungleich, eine Zeithero gegen Uns fürgenommen, eine Uns mehr dann beſchwerliche Neuerung, die nicht allein Unſern Mit-Verwandten und Uns, ſondern auch Unſern Erben und Nachkommen, zu ohnwiederbringlichem Schaden und Nachtheil gereichen würde. Und bitten Euer Gnaden und Euch abermals höchſt-angelegenen Fleiſſes, Sie wollen dahin bedacht ſeyn, obberührt Erbieten anzunehmen und mit Uns darauf zu handeln: wo aber Euer Gnaden und Ihr, ſo viel Dero von Ihren Herrn, Obern und andern Mit-Verwandten abgefertiget, deß keinen Gewalt oder Befehlch, daß Sie doch jezt-gedachte gepflogene Handhabung und was Wir Uns erbotten, neben dem Innhalt obberührter alten Vereinigungen, an Dieſelben gelangen laßen, der Zuverſicht, wann ſie deß alles im Grund erinnert, Sie werden Sich nochmalen einer gnädigeren, milderen und ſolchen Antwort entſchließen, die der Sachen und vielberührtem altem Gebrauch gemäß, Unſern Mit-Verwandten und Uns annehmlich ſeyn möge rc.„

§. 24.

§. 24.

Der Crays-Geſandten Duplic beſtunde, der Ritterſchafft Relation nach, darinn: 1. Daß dieſe Tractation nicht den Verſtand einiger Bündniß haben ſolle; 2. Daß ſie aus ihrer Inſtruction, auch den Reichs-Conſtitutionen und Verabſchiedungen, nicht ſchreiten könnten; 3. wann aber die Ritterſchafftliche Deputirte weiteren Befehl hätten, ſich mit denen Crays-Deputirten, denenſelben gemäß, einzulaßen, daß ſie ſolches vermelden; 4. da ſie aber keinen mehreren Befehl, daß ſie alsdann der Ritterſchafft Anbringen und Begehren an den Crays gelangen laßen und ihnen von der Ritterſchafft Beylagen Abſchrifften gegeben werden ſollten; 5. daß ohngefähr in zwey Monathen ein Crays-Tag fürgenommen werden würde, auf welchem dieſe Tractaten zum End gebracht werden könnten.

§. 25.

Die Ritterſchafft triplicirte: „Daß ... berührte Sachen be[y] Unſern Mit-Verwandten und Uns den Verſtand gar nicht haben: Dann als Sie Uns vom lezten Auguſti An. 1556. von Ulm aus, wie hievor mehrmalen gemeldt, geſchrieben, ſich ausdrücklich erklärt und eröffnet: daß dis Werck auf angeregte oder einige andere Bündniß angeſehen, ꝛc. haben berürte Unſere Mit Verwandten und Wir ſolche Declaration alsbald angenom-

 men,

men, Tag-Leiſtung gehalten, Uns entſchloſſen, auf ſolche Declaration und die dabey angeheﬀtete gemeiner löbl. Crays-Stände ſtattlich und tröſtlich Erbieten, darinn beſtimmter maßen, anzunehmen und ferner keine andere Bündniß, oder Handlung, die dero zuwider, ſondern allein dem nachgedacht, daß wir zu gleichmäßigem Frieden und austräglichen Rechten kommen möchten. Als auch berürte Declaration hernach den 25. Oct. An. 1558. mit - - Unſerer gn. Fürſten und Herrn zu Coſtanz und Würtemberg ſonderen Schreiben, ſo an Uns unter Ihrer Fürſtl. Gn. Nahmen und Secret ausgangen, von neuem confirmirt und beſtättiget, haben wir, als billig, ohne alles ferner hinter ſich gedencken dafür gehalten, es würde bey demſelben aller Sach geblieben und dem entgegen einige widerwärtige Handlung nicht erfolgt ſeyn: wie Wir dann noch ungezweiffelter Hoffnung, Ihr Fürſtl. Gn. und gemeine löbl. Schwäbiſche Crays-Stände werden bey dem Ende dieſer Handlung nochmalen mit allen Gnaden und gutem Willen dahin bedacht ſeyn, ſolche Ihre Declaration in Würckung kommen zu laßen. So auch Unſere allhier übergebene Schrifften eigentlich erſehen, werden die von keiner Bündniß, ſondern allein dem, wie oben berürt, Meldung thun. Gleicher geſtalt haben Wir Unſere fürgelegte Brieff und Urkunden keiner andern Meinung angezogen, dann daß Euer Gna-

Gnaden und Ihr klärlich ſehen und Bericht empfangen möchten, wie es in dergleichen Land-Frieds-Sachen vorhero zwiſchen den Hoch-Fürſtlichen Häuſern und andern Schwäbiſchen Crays-Ständen, auch Unſern Vordern, gehalten.

Was dann den andern Puncten anlanget, will Uns, aus vor-fürgebrachten, erheblichen, wohl-gegründeten und ehehafften Urſachen, mehr dann hochbeſchwerlich fallen, daß Euer Gnaden und Ihr, ohngeachtet obberührter Declaration und fürgebrachten Urkund, dahin ſehen, daß Sie etlichen ſeither (dem allem zuwider) ausgangenen Augſpurgiſchen und Ulmiſchen Verabſchiedungen denſelben ſtracks anhangen, auch, ſo viel die Gleichmäßigkeit in Fried und Recht betrifft, die Reichs-Conſtitutionen, ſo dieſe Puncten belangen, dahin verſtehen, als ob uns jeztgemeldte Gleichmäßigkeit in Krafft derſelben ſtillſchweigend verweigert und derhalben kein Handlung zugelaßen werden ſollte; wie dann Euer Gnaden und Ihr aus Unſern vorigen Munderkingiſchen und andern Antworten ferner vernommen haben; derhalben Wir auch ein billig Bedencken, weßen ſich Uns und Unſere Mit-Verwandten (wo es, das Wir Uns doch je nicht verſehen, bey ſolchem bleiben ſollt,) hierinn zu halten? wie Wir dann auch, Uns ſo ganz vergreifflicher maßen einzulaßen, kein Befehl haben.

Zum

Zum 3ten nehmen Wir von Ew. Gnaden und Euch zu Danck, unterdienſtlichen und freundlichem Gefallen an, daß Sie mehrgedacht Unſer Fürbringen, nothgetrungenes Bitten und Begehren, an Ihre Herrn und Obern gnädiglich und freundlich gelangen laßen, angelegens Fleiß bittend, Sie wollen ſolches dermaßen thun, damit Unſere Mit-Verwandten und Wir mit denſelben offtberührter Tractation und Handhabung halb zu einiger Gleich- und Richtigkeit kommen mögen und aufs erſt von gemeinen löbl. Schwäbiſchen Crays-Ständen ſo gnädiglichen, gnädig und freundlich beantwortet werden, wie Wir Uns Ihrer Fürſtl. Gn. Gnaden und Ihrer Mildigkeit und freundlichen guten Willen nach thun getröſten. - -

Was zum 4ten einen künfftigen Crays-Tag, ſo zuverſichtlich innerhalb oder zu Ausgang zweyer Monathen gehalten werden ſollte, belanget; iſt Uns gar nicht zuwider, daß, wann derſelbe fürgenommen, Uns, oder Unſern Mit-Verwandten, zu ſolchem zeitlich verkündt, damit Wir alsdann, was die Gebühr und Nothdurfft, in ein- oder den andern Weg handlen mögen, verſehen Uns auch, Unſere Mit-Verwandten werden ſich auch in dem allem ohnverweislich und dermaßen bezeugen, daß die Röm. Kayſerl. Maj. unſer allergnädigſter Herr, und männiglich bey Ihnen und Uns nichts anders, dann alles dasjenige, ſo zu Derſelben Gehorſam, auch Handhabung

habung und Erhaltung gleichmäßiges Friedens und Rechtens, fürderſam und dienlich ſeye, verſpühren könne.

Zulezt: Als Euer Gnaden und Ihr von Unſerer Einlag Abſchrifften begehren, ſeyn Wir erbietig, ſie die abcopeyen zu laßen, um Ihren Herrn und Obern fürzubringen, abermahl der Zuverſicht, das und anders, ſo Wir fürgebracht, ſollt und werde ſo viel würcken, damit das, ſo oben gebeten, erlangt und alle Ungleichheit, ſo dem zuwider, abgeſchnitten werde: und bitten ferner ganz dienſtlich und freundlich, dieweil die Sachen etwas wichtig und Unſer Mit-Verwandten auch Unſer Nothdurfft erfordert, hierinnen mit guter Gewißheit zu handlen, Euer Gnaden und Ihr wollen Ihro und Euch gnädig und freundlich gefallen laßen, Uns Ihren heutigen und lezten Fürhalt gleichfalls in Schrifften mitzutheilen, damit Wir alle Sachen deſto ſtattlicher an ſie gelangen, ſie ſich auch deſto baß darnach richten mögen.„

§. 26.

Nun brachten zwar die Crays-Deputirte eine Quadruplic zu Papier und verlaſen ſolche ex Scripto; die Ritterſchafftliche Deputirte meinten aber, ſie ſtimme mit der mündlich gethanen Triplic nicht überein, mit dem Anhang: „So will uns nicht gebühren, ferner anderer oder neuer Handlung abzuwarten und deren ſtatt zu geben, ſondern laßen es bey

geſtri-

geſtriger abſchiedlicher Handlung, wie die wortlichs Innhalts ergangen, aller Sach und ohne Aenderung und die bemelt neu heut verleſen Schrifft bey Euer Gnaden und Euren Handen verbleiben, der tröſtlichen und ungezweifelten Zuverſicht, Sie werden daßelb und wie das, ſo, da wir geſtern all beyſammen geweſen, abgehandelt, in Vollziehung und Unſer Fürbringen an hoch- und wohlgedachte ihre Herrn und Obern, wie Sich dann Euer Gnaden und Ihr ohne allen Anhang erboten, dermaßen gelangen laßen, daß auf künfftigem Crays-Tag ferner, wie aller Theil halben gebührlich fürgefahren und die Sache zum Ende gebracht werde. Wann auch Uns, oder den nächſt-Geſeßenen, ſolcher Crays-Tag verkündt, werden ohngezweifelt Unſere Mit-Verwandte, die Uns hieher abgefertigt, wiederum Ihre Geſandten dahin verordnen und die Nothdurfft handeln laßen, Wir und Sie auch Uns mittlerweil und jederzeit des Land-Friedens halb dermaßen erzeigen und halten, daß die Röm. Kayſerl. Maj. Unſer ohne Mittel allergnädigſter Herr, und ſonſt männiglich, deß mit allen Gnaden und gutem Willen wohl zufrieden und Uns, auch Unſern Mit-Verwandten, in allweg unverweislich ſeyn ſolle.„

§. 27.

Den 7den Aug. eben dieſes 1560ſten Jahres ſchloßen darauf viele von Adel in Schwa-

Schwaben den oben Cap. 1. §. 15. gemeldeten Receß unter ſich, in deßen Vorrede forderiſt von ihrer alt-hergebrachten Unmittelbarkeit allerley gemeldet und darauf fortgefahren wird: „Wiewohl auch von Alters herkommen, und mit derhalb aufgerichten bey Handen habenden Kayſerlichen, Fürſtlichen und ſonſt vieler Reichs-Stånd glaubwürdigen beſiegelten Briefen erweißlich, wann ſich die, an denen wir benachpert, zu erheiſchender Zeit, um Handhabung willen des gemeinen Land-Friedens zuſammen thun, Verſtåndniß, Geſellſchafft oder Bündniß zu machen, für noth und gut angeſehen, oder des von der Kayſerlichen Majeſtåt Befehl gehabt, daß ſie mehr-gedachte unſere Vordern und uns, ehe ichts fürgenommen und beſchloſſen, gemeincklich oder ſonderlich, zu ihnen unverbündlich, gnådiglich, günſtlich, freundlich und nachperlich beſchrieben, dieſelb mit uns gleichmåßiglich tractirt; alſo daß wir allein gratuito und gutwillig mit einer gleichen Maaß in ſolche Verſtåndniß und Aſſociation kommen, welcher Gebrauch zwiſchen ihnen und uns bisher, gehörter Maaß, ohn allen Eintrag beſtanden, auch billig fürter gehalten und ohnerfolgt Rechten gegen uns nicht geåndert werden ſollte. Wiewohl wir auch, damit niemands Urſach, ſich zu beſchweren, als ob wir berührt unſer ſo lang und wohl hergebrachte Exemtion, Freyheiten, Recht und Herrlichkeiten, in unlöblicher Uebung,

oder

oder die zu weit und unzuläßlicher Weiß erſtreckt hätten, wann ſich begeben, daß der Chriſtenheit Erb-Feind die vielgemeldte Teutſche Nation zu überziehen unterſtanden und gemeine Reichs-Ständ ihr ſtattliche Hülff geleiſt und dann ferner in andern der vorigen und jezigen Kayſerlichen Majeſtäten Obliegen mehrmalen, nach Gelegenheit unſers Vermögens, aus freyem gutem Willen, eine ſondere Hülff an Geld und beſtimmte Reuters-Dienſt gehorſamlich und gutwillig geleiſt, etlich unter uns, die es am Vermögen gehabt, auf ihren eigenen Koſten mitzogen und wir, die andern, uns zu Roß und Fuß in ſtattlicher Anzahl um ziemliche Unterhaltung (immaßen ſolches zwiſchen höchſt-ernennten Römiſchen Kayſern, Königen und uns, dem freyen Ritter-Stand, von Alters herkommen und gehalten) gebrauchen laßen, daß auch fürter im Fall der Noth zu thun in ſcheinlicher Verfaßung, uns daneben jederzeit, ſo viel unſerm der Kayſerlichen Majeſtät verpflichten Gehorſam ohn Abbruch beſchehen mögen, gegen männiglich, nach eins jeden Stand und Gebühr, nicht allein aller überflüßigen unterdienſtlichen Gutwilligkeit rechtmäßig und fridlich erzeigt, beſonder mehrmalen verhüt, damit (wie etwa vor Zeiten beſchehen) von unſertwegen einige Unruh nicht verurſacht, oder gemeiner Frid und Recht wißentlich betrübt und verhindert würde und noch ferner, auf daß aller Ueberfluß bey uns ge-

geſpürt, neulicher Zeit auf der löblichen Schwäbiſchen Reichs-Crays-Stând Begehren, ſo ſie zu Handhabung des jüngſt zu Augſpurg aufgerichten und hernach confirmirten Kayſerlichen Land-Friedens an unſere Viertel gethan, anfänglich ſo viel vernehmen laßen: Da wir uns gleichwohl nicht alle in ein ſondere Mit-Hülff begeben, daß ſich doch ein Anzahl mit ihnen vergleichen würden, derhalb ſie ſich wohl zu berichten gehabt, wann ſchon etliche unter uns (doch unabſchläglich) Fürſorg getragen, als ob diß der Crays-Ständ Erſuchen ein unnothdürfftig Ding, etwas weitläufftig ſeyn, und, wie zu beſorgen, künfftiglich ein anders, dann jezt fürgebildet, mit ſich bringen möchte, ſich nicht deſtoweniger der mehr Theil unter uns, wie gemeldt, willfährig erzeigen, und wir, die andern, denen dieſe neue ungewohnliche Handlung, wie gemeldt, fremd, uns ausdrücklich von ihnen auch nicht ſondern könnten, inſonderheit weil ſich unter ſolchem gedachte löbliche Schwäbiſche Crays-Ständ gegen uns, den fünff Vierteln, in Schrifft unter ihren Secreten ausdrücklich declarirt und erklärt, daß, wann ihrem Begehren willfahrt, wir dadurch mit keiner Neuerung, Contribution, Anlagen, ihr, der Crays-Ständ, Obliegen, Sachen, Vorrath, An- und Umſchlägen, auch dergleichen Unköſten, beladen, noch unter einigen Stand oder Obergkeit gezogen, uns auch kein Nachtheil daraus erfolgen, viel

weniger wir dadurch um obbeſtimmt unſer alt Herkommen und Freyheiten gebracht, darwider beſchwert, oder denſelben zu einigem Abbruch, beſonder uns zu Fürſtand, Ehren, Nuz und Wohlfarth, gedeyen, alſo daß wir, die freye im Reich geſeßene von Adel, bey denſelben unſern Freyheiten gänzlich bleiben, die ſamt unſern Perſonen und Innhabungen zugleich, wie mehr-gedacht Crays-Stånd, dabey und in gutem Frieden und Ruhen erhalten, gehandhabt; da wir aber von jemanden inn- oder außerhalb diß Crayß, thätlicher Weiſe betrangt und auf Maaß und Weg, wie ſie, die Crays-Stånd, ſich deß mit uns vergleichen würden, auch Hülff, Rettung und Beyſtand geſchehen; immaßen dann ſolche Schreiben, deren datum Ulm, Montags den lezten Auguſti Anno &c. 56 und 25. Octobris des 67. das alles mit noch mehrer und beßerer Ausführung in ſich halten und vermögen. Auf welches erſtlich etlich für ſich ſelbſt und folgends wir, die Obern der vier Viertel, alle in unſerer gemeinen Zuſammenkunfft zu Weißenhorn den 3. Decembris deſſelben 56. Jahrs abgeredt und beſchloßen haben, uns auf träglich Mittel mit ihnen einzulaßen; wiewohl auch der eine Zeitlang entſtanden Verzug wider unſern, des mehrern Theils, Willen, keineswegs darumen, daß wir wenig, beſonder allein daraus erfolgt, weil wir einander zu weit entſeſſen und, uns alle in Einhelligkeit zu bringen, viel unterſchied-

ſchiedlicher Handlungen und einer geraumen Zeit nothdürfftig geweſen und nicht deſtoweniger wir, die obern Viertel, hoch- und wohl-gedachten löblichen Crays-Ständen obbeſtimmte unſer lang davor berathſchlagte Antwort jüngſtlich von Munderkingen aus gen Ulm überſchickt, die des Innhalts, daß wir, die ihnen ſollen ſich zu rechter Zeit anzeigen, uns zu Handhabung vielgedachts Land-Friedens mit berührten Crays-Ständen einlaßen, ihnen, im Fall der Noth, den begehrten gemäßigten Reuters-Dienſt auf unſern eigen Koſten thun, fürter, ſo es ihr Will, um ziemliche Beſoldung weiter dienen, uns wider ſie, die Ständ, keineswegs gebrauchen laßen, die herrenloſen gartende Knecht aus unſern Gebieten treiben, denen, ſo wider angezeigten Land-Frieden handlen, kein Fürſchub thun, etlichen dem gemeinen Nuz fürträglichen Artickeln (deren ſie, die Crays-Ständ, ſich unter einander verglichen) ungefehrlich unſern Adelichen Ehren gemäß halten, uns auch zu Haupt-Befehls-Leuten, Räthen und Rittmeiſtern annehmen und beſtellen laßen, doch daß entgegen, wie billig, bedacht werden ſollt, welchermaßen die höchſtgenannt Kayſerlich Majeſtät auch eines jeden Lehen-Herr hierinn vorbehalten, offt-angeregte unſere Freyheiten, davon ſie allein in einer Gemein ſelbſt Meldung gethan, ſo viel deren kundlich, zu Vermeidung künfftiger Diſputation, in dieſer Vergleichung ſpecificirt,

fürnemlich aber in berührtem Land-Frieden ein Gleichmäßigkeit getroffen und dergeſtalten erläutert würde, damit hoch und nieder, arm und reich, ſich ferner keiner unrechtmäßigen Bedrangnuß, thätlicher Handlung und Entſetzung, zu befahren hätten, mit angeheftem Erbieten, uns zu Beſchluß deß alles ohne Verweilen zu nähern, Beſtimmung eins Tags zur Handlung zu erwarten und vermög vorgedachts unſers beederſeits Zuſammenſchreibens von wegen einer Notel mit ihnen zu unterreden, zu vergleichen und die würcklich zu fertigen. Wiewohl auch neben dem wir, die obern Viertel, dieſer Sachen halb mit ſchrifftlichen Bericht, Ermahnen und anhalten, bey uns, den übrigen, ernſtlich fürgefahren und allbereit dahin gebracht, daß wir, die andern, uns meiſtenstheils auch obberührter maßen einlaßen wollen, darauf ſamentlich billig keins andern verſehen, dann daß es gänzlich dabey bleibe und ferner in kein andere oder widerwärtige Handlung fallen ſollte, bevorab in Bedenckung, daß hiemit niemand nichts entzogen und obwohl Fried und Recht gleichmäßig angeordnet würde, die Mächtigen inn- und außerhalb Rechts, wie wißend, gegen unſer eim vom Adel, ihrer reichlichen ſtattlichen Verfaßung nach, an Land, Leut, Gut, gelehrten erfahrnen Perſonen, auch anderer Gelegenheit, dannoch in allweg den Vortheil, ſich auch gnädiglich, günſtlich und gütlich zu weiſen, daß den göttlichen ge-

ſchrie-

ſchriebenen und natürlichen Rechten nach, des Reichs Land-Fried, Gericht, Recht und Ordnungen, nicht der Natur und Eigenſchafft ſeyn, darinnen ein ſo beſchwerliche Ungleichheit, wie wir und andere ein Zeither empfunden, zu halten, wie dann gleichergeſtalt gemeiner Teutſcher Nation Herkommen und Freyheiten nicht alſo geſchaffen, daß ſie uns, den freyen Reichs-Ritterlichen Adels-Perſonen, nicht, wie andern Gliedern und Ständen, zu gutem gelangen ſollen. Wiewohl wir auch weyland Hochlöblichſter Gedächtniß der vorigen und jezt-Höchſt-genannter Kayſerlicher Majeſtät hernach angezeigte uns obliegende Beſchwerungen, Mängel und Gebrechen, und weß unterthänigſten Willens wir gedachtes Land-Friedens-Handlung halb ſeyen, wie den Crays-Ständen ohnverborgen, gehorſamlich fürgebracht, um gebührlich Unterhandlung, oder doch förderlich und austräglich Recht vielfältig angeruffen, derhalb in anhangender Handlung geſtanden und noch ſtehen, und mitlerweil in gemein und unſer viel inſonderheit an mehr dann einem Ort, um geliebter Ruh und Friedens willen, des unſern hin und wieder viel nachgeben und bey unſern Fordern nie erhört, viel weniger im Gebrauch geweſen, daß ſie und wir im Reich zu keinem ſtarcken und gleichmäßigen Rechten und Frieden, auch deſſelben würcklichen Vollſtreckung, kommen mögen ꝛc. Daß doch allen - - oberzählten des

Kayſerlichen Land⸗Friedens halb mit uns gepflogenen Unterhandlungen, vielberührter Schwäbiſcher Crays⸗Ständ Declaration und unſerm überflüßigen gethanen Erbieten zuwider, ſie und gemeine Reichs⸗Ständ, uns unerfordert, unverhört und abweſend, in ihr Verabſchiedung, ſo diß lauffenden Jahrs zu Augſpurg unter ihnen beſchehen, ohn alle Fürwort gezogen und eingeſchloßen, ſich auch, ſolchem Reichs⸗Abſchied nach, mit uns in vorangebotene Vergleichung ermeldten Land⸗Friedens Handlu ng halb, nicht anderer Geſtalt begeben, dann da ſie unſer etlichen, obangeregtem alt⸗herkommenen Gebrauch ſtracks entgegen, ungewohnlicher Weiſe, mit Ueberſendung einer unter ihnen ſelbſt gemachten und zu Ulm den 7. Dec. nächſt⸗verſchienen datirten ſchrifftlichen Verabſchiedung, unter anderm genug imperioſe, vergreiflich und verbindlich zu erkennen geben: Welcher maſſen im Land⸗Frieden verſehen und ihnen, den Crayſen, auferlegt, daß ſie unter ihnen ſelbſt ferner Verordnung machen, denen andere gefreyte Perſonen zu gehorſamen ſchuldig seyn ſollen ꝛc. und daß angeregte ihr darauf, der Landfriedbrecher Folg und Nacheil halb, die ſie, die Ständ, im Fall der Noth, oder ihrer Gelegenheit nach, in eines jeden Oberkeit und Gebiet zu thun Macht haben ſollen, erfolgte Verabſchiedung allein ihnen, den Reichs⸗Ständen, an ihren Ober⸗Herrlichkeiten und Hoheiten unvergreiflich und unſchädlich

lich ſeyn ſolle. In welchem hochnothwendigen Vorbehalt unſer, der Ritterſchafft, nicht allein mit nichten gedacht, beſonder darauf geſchloßen und uns, wie gemeldet, verſchrieben worden iſt; daß wir uns, vermög vielgedacht Reichs-Abſchied, wohl zu halten und vor Schaden zu hüten wißen werden. Dieweil dann dem im Grund alſo und die Erledigung oder Milderung vielgedachter unſer Obliegen und Beſchwerden, führnehmlich aber die Gleichmäßigkeit offtberührtes Land-Friedens und austräglichs Rechtens (dero wir und andere Schwache zum höchſten bedürfftig) ſo viel an ihnen, den Crays-Ständen, ſtillſchweigend abgeſtrickt, alſo daß wir uns jeztgedachtes Friedens, da wir den gleichwohl andern zu gutem handhaben helffen und uns, ihrem Vorhaben nach, ein vergriffliche Maaß fürſchreiben und geben laßen müßten, gegen den Mächtigern, an denen wir benachbert, dennoch würcklich nicht getröſten möchten. - - - Und dann, ermeldter wahrhafften Erzehlung nach, wir, unſer Leut und Güter, biß her allein von innerlichem Gewalt und niemands anderm mehr, dann denjenigen, ſo in berührtem Land Frieden und Crayſen begriffen, an welchen wir benachbert und uns derwegen in ihre Ordnung und ſonder Hülffe ziehen, turbirt und bedrangt werden, derhalb auch noch zur Zeit gegen niemands, dann eben denſelben, Schuz, Schirm, gleichmäßigs Frie-

dens, austräglichens Rechtens, auch deſſelben Handhabung nothdürfftig.„

Hierauf wird mit mehreren angeführt, daß dieſes die Beweg-Urſachen ſeyen, warum die Schwäbiſche Reichs-Ritterſchafft ſich der nachſtehenden Ordnung verglichen habe. In ſelbiger nun heißt es unter andern: „Zum 5ten, ſollen und wollen wir offt-bemeldten Kayſerlichen Land-Frieden, wie ſich gebührt, getreulich und veſtiglich halten, darwider wißentlich nicht handeln, thun, noch ſchaffen oder geſtatten, durch uns oder die, ſo uns zu verſprechen ſtehn und deren wir mächtig ſeyn, gethan zu werden und ſonſt gegen männiglich vor unſern ordentlichen Richtern Rechtens begnügen laßen, demſelben gehorſam und gewärtig ſeyn. Dergleichen Ihrer Kayſerlichen Majeſtät zu unterthänigſter Gehorſam und auf daß wir uns an je nichts, ſo zu gleichmäßigem Frieden dienſtlich, erwinden laßen, auch deſto eher zu hernach geſchriebener würcklicher Erledigung unſerer Beſchwerungen und austräglichen Rechten kommen mögen, die Nacheil, wie ſich Ihr Majeſtät auch die Ständ derhalben miteinander verglichen, und ſo viel die berührtem Land-Frieden gemäß, wie ſo die Ständ ſelbſt in unſern Obrigkeiten und Gebieten zulaßen, geſtatten und, was uns derwegen gebührt, vollziehen, doch daß offt, angezeigter Landfried gleichmäßig uns auch wie andern zu gute kommen und wir al-

ler-

lermaßen wie ſie, die Crays-Stånd, vermöge jüngſts Ulmiſchen Abſchieds, gnugſamlich und urkundlich verſichert werden, daß uns ſolche Nacheil (wo die in beſtimmte unſere Gebiet, Ober- und Herrlichkeiten beſchehe) und was in dem allem berürt, was unſern hergebrachten Exemtionen, Freyheiten, bemeldten Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten jezt und in künfftigem in allweg und zugleich, wie hohen und niedern Ständen, unvergreiflich und unſchädlich ſeyn; Und daß im Fall der Noth ſolche Nacheil wir, auch die unſern, in und auf ihr der Stånd Gebiet zu thun, auch Fug und Recht haben und ſoll zu Fürderung der Sach den ausſchreibenden Crays-Fürſten geſtracks und ohne allen Verzug zu wißen gethan, daß wir bedacht ſeyn, uns auf vor-gepflogene und jüngſte Handlung mit gemeinen Crays-Ständen, wie ſichs gebührt, einzulaßen, auch derwegen auf den Tag, ſo in der Wochen Reminiſcere nächſtkünfftig zu Eßlingen zu halten ernennt, unſere Geſandten abfertigen und ſchicken werden. Zum ſechſten, daß demnach aus jedem Viertheil zu viel-genannten Crays-Ständen, wie nächſt-hievor angezeigt, jemands geordnet und die zuvorderſt des alten Gebrauchs, nemlich wie es in dergleichen Landfrieds-Sachen bey vorigen Kayſern und Königen, ſonderlich aber Kayſer Fridrichen im Jahr 1480. gehalten, mit Einlegung derſelben Vereinigungen und dann mehrgedachter ihr der Crays-

ſtänd Declaration und derhalb gepflogener Handlung nach Lengs erinnert und laut einer hieneben verfertigten Inſtruction mit dem beſten Fugen dahin gehandelt werden ſolle, ſich vermög berührter ihrer Declaration und unſer darauf gegebenen Antwort in ein Capitulation zu begeben und da ſie das thun, daß dann ſolchs mit ihnen nochmalen angenommenen und derhalb ungefehrlich, vermög hievor unter uns abgeredter und in Schrifft verfaßter Notel, was Noth, verbriefft werden. Zum ſiebenden ſollen unſere zu gemeldten Crays-Ständen gen Eßlingen Verordnete nach Rath unſerer Ausſchüß, ihr ſelbſt und etlicher Rechtsgelehrten, bedacht und gefaßt ſeyn, im Fall, da diß unſer zimlich und billig Anſinnen bey gemeinen Crays-Ständen nichts verfahen möcht, alsdann, doch der Kayſerlichen Hoheit unvergreiflich und mit Wieder-Eräferung, daß wir den Landfrieden und uns der obangeregten Nacheil halb, wie ſich gebührt, halten werden, wider genannter gemeiner, auch ſonderer Reichs-Crays-Ständ, unſer unerfordert und unerhört, auch vorangezogenen alten Gebräuchen und Rechten zuwider, fürgenommene Neuerung und Verabſchiedung und ſo viel uns die (uſſerhalb des Kayſerlichen Landfriedens) zu unſerm Nachtheil binden möge, mit Ausführung hierob angezeigter Handlungen, in puncto ſolemniter und zierlich zu proteſtiren, derhalb an Ihr Kayſerliche Majeſt. zu beruffen

und

und gegen ihnen, den Crays- auch andern Ständen, ordentlichs Rechtens zu erbieten, daßelb alsbald, wie von Gehorſams, Ehren und Rechts wegen billig, höchſtgenannter Kayſerlicher Majeſtät unterthänigſt anzubringen, darauf um gnädigſt Einſehung, oder unpartheyiſch Gericht und Recht und mittlerweil demſelben zuwider gegen uns kein Aenderung fürnehmen zu laſſen, gehorſamlich anzuruffen und dieſem unſerm hochnothwendigen Vorhaben, ſo viel zu beſchehen müglich, würcklich nachſezen. Zum achten, wo ſich zutragen, daß künfftiglich an uns begehrt würde, zu Handhabung offberührtes Friedens ein Mit-Hülff oder Reuters-Dienſt zu leiſten, daß dann ſolches, wie wir uns des hievor zu Munderkingen entſchloßen, auch mehrernennten Schwäbiſchen Crays-Ständen; Anfangs erzehlter maßen, von daſelbſt aus geſchrieben, oder da uns der berührt Landfried und Reichs-Abſchied zu ſolchem ohn Fürwort dringen, alsdann abermals Ihrer Majeſt. zu unterthänigſter Gehorſam und aufrecht geſchehen. Und wann mit unſerer Hülff den Lands-Fried-brüchigen was aberhalten, uns, wie von Alter herkommen, unſer gebührender Theil, zu unſern gemeinen Nothdurfften und Erhaltung dieſer unſer Ordnung, auch gedeyhen und bevorſtehen, oder derwegen abermahlen gebührlich Recht geſucht und geſtattet werden ſolle, immaßen dann die obbeſtimmten alten Vereinigungen ſolches gleichfalls

aus-

ausweiſen. - - - Zum 31ſten, ob ſich unangeſehen des, ſo vor und nach geſchrieben ſteht, zutragen, daß wir viel gedachte Gleichheit im Land-Frieden und austräglich Recht nicht erlangen möchten und nicht deſto weniger über unſer Recht-Erbieten, vermög nächſter Augſpurgiſcher und Ulmiſcher unſern halb unverhört ausgangenen Abſchieden, getrungen würden, den Crays-Ständen auf unſern Koſten zu helffen und, was ſie angeordnet, zu geſtatten, ſoll keiner unter uns, unſern Erben und Nachkommen, der jezt Dienſts halb frey, ſich gegen dem- oder denjenen, die uns hiezu tringen helffen, gleichmäßigen Frieden und Recht mit uns nicht annehmen noch leyden wollen, mit Dienſten einlaßen oder verpflichten, noch auch ſeinen Angehörigen und denen, die uns zu verſprechen ſtehn, zu thun zu laßen, beſonder des ſo lang, biß mehrgedachte Gleichmäßigkeit in Frieden und austräglich Recht erlangt werden mag, mäßigen und enthalten, da entgegen und damit ſich keiner unter uns des zu beſchweren, ſoll dem, der an Nahrung nicht ſo ſtatthafft, daß er ſich ohne Dienſt erhalten möcht, auf ſein Begehren, wo möglich bey andern Ständen, die uns nicht dermaßen beläſtigen und verdrucken, nach unſer aller beſten Vermögen, zu Dienſten verholffen; da wir aber deß kein ſtatt finden, ihme alsdann ein Zeitlang aus gemeiner Ritterſchafft Truhen ein ziemlich Wartgeld geſchöpft und gereicht und derſelb

dage-

dagegen uns, der gemeinen Ritterſchafft, im Fall da unſer Ausſchuß das begehren, mit rathen, reiten und in ander Weg, ihme ſelbſt und uns allen zu guten, gewärtig ſeyn und dann anderer halb, ſo vor Datum diß in Herren-Dienſten ſeyn, gehalten werden, wie hernach bey Ende des 36ſten Artickels vermerckt und ausgedruckt iſt.„ Dieſe Clauſul lautet: „Welche aber ihrer habenden Herren-Dienſt halb redliche und gnugſame Entſchuldigung hätten, alſo ſie ſich ohne mercklichen Schaden, oder andere Gefahr, noch zur Zeit mit uns erzehlter maßen in dieſe unſere Ordnung nicht gänzlich und ohn Vorbehalt einlaßen möchten, gegen denen ſoll es ungefährlich und nach Rath und gut-Anſehen unſerer Ausſchüß gehalten, doch alſo, daß ſie, ſo viel ihnen verantwortlich, gebürlich und möglich, rathen und helffen, damit wir ſament- oder ſonderlich unerfolgt Rechtens nicht turbirt, noch wider Billigkeit beſchwert werden, ohn geferde.„

§. 28.

Eben dieſen 7. Aug. 1560. ſchriebe die Ritterſchafft auch abermals an das Crays-Ausſchreib-Amt: „Wiewol, -- wie wir glaublich bericht, ein anderer Crays-Tag gehalten; ſo iſt doch derſelb, noch ſeither nichts, weder ſchrifftlich oder mündlich, an Uns gelanget worden: Damit aber, ſo viel die Vollziehung gedachten Landfriedens berührt, uns und unſern Mitverwandten im geringſten kein Verdacht

dacht, Unfleiß, oder Verzug, zugemeßen werden möge; ſo haben wir nicht unterlaßen wollen, Euer Fürſtl. Gnaden ehegedachter zu Eßlingen gepflogener Handlung nochmalen unterthäniglich zu erinnern, damit Sie, daß der Verzug nicht an Uns, gründlichs wißens, und darneben mit Ihrer gnädigen Gelegenheit auf obangeregter gemeiner löbl. Craysſtänd Beantwortung über bemeldt unſer lezt Erbieten, erbar und billig Begehren, gnädiglich bedacht ſeyn mögen.„

Als aber die Ritterſchafft auch hierauf keine Antwort erhielte, brachte ſie den ganzen Verlauf der Sache an den Kayſer.

§. 29.

Herr G. A. Sattler (1) meldet: Herzog Chriſtoph (zu Würtemberg) ſahe dieſes ein, (was des Schwäbiſchen Adels vorhabende Verbindung denen Reichsfürſten für Geſchäffte und Verdruß zuziehen würde,) und ſchlug den 1. Febr. (1560.) dem Pfalzgrafen Churfürſten eine gleichmäßige Zuſammenkunfft der Schwäbiſchen und anderer dieſem Crays nahe gelegener Fürſten vor, wo er meinte, daß ein Schreiben an den Kayſer verabredet werden ſollte, weil die meiſte des landſäßigen Adels die weitſchichtige Abſichten der Ritterſchafft nicht genehmigten, ſondern eher vereitelt ſehen wollten:

Der

(1) S. 144.

Der Churfürſt ſahe aber dieſe Bewegungen, (zu ſeiner Nachkommen großen Schaden,) mit verächtlichen Augen an, und vermuthete, daß, weil der Kayſer im Jahr 1548. den Adel an ſich zu ziehen verſucht, und einige Glieder deßelben, ſolches zu bewerckſtelligen, auf ſich genommen hatten, ſolches Vorhaben (aber,) wegen der vielen Köpffe und darůber entſtandenen Uneinigkeit, zernichtet worden, es auch dißmal gleichen Ausgang gewinnen wůrde, ob ſchon etliche unruhige Köpfe den damals gemachten Entwurff wieder hervorſuchten: Dann (ſezte er hinzu,) ob ſchon die Kayſerl. Majeſt. die Fürſten nicht darüber vernehmen, ſondern der Ritterſchafft ſchlechthin Gehör geben wollte; ſo werden doch die Fürſten ſich bey ihrer hergebrachten Gerechtigkeit, Beſiz und altem Herkommen zu ſchůzen wißen: Wofern aber von dem Churfürſten oder Herzog etwas an den Kayſer gelangte, wůrde er ſich ſogleich zur Unterhandlung darbieten; welches nicht zu rathen ſey.

Der Herzog mußte ſich alſo dermalen beruhigen. „

Man vergleiche damit die anderwärts (1) angeführte Extracte derer Schreiben von Chur-Pfalz, Pfalz-Zweybrücken, Brandenburg, Würtemberg und Baden.

§. 30.

Anno 1561.

Den 30. Jun. 1561. (2) ertheilte Kayſer

(1) Arch. Urk. 2. Theil, S. 19. u. f.

(2) LÜNIG l. c. pag. 34. BURGERMEISTER l. c. pag. 161.

ſer Ferdinand I. denen an Ihne Abgeordneten gemeiner freyer Reichsritterſchafft und Adels der fünf Theile im Land zu Schwaben eine Beſtättigung der Ritterordnung vom vorigen Jahr, unter den gewohnlichen Clauſuln, und bey dem 25ſten Articul, von der Religion, mit dieſer Declaration, daß derſelbe allein auf die alte Catholiſche und Augſpurgiſche Confeßion verſtanden, und alle andere Secten davon ausgeſchloßen werden ſollen.

Herr G. A. Sattler ſagt (1): Der Kayſer habe die Ritterſchafftliche Verbindung nur in ſo fern confirmirt, als Er ſie zu beſtättigen befugt und die Verbindung Niemanden nachtheilig geweſen ſeye.

§. 31.

Eben dieſen 30. Jun. (2) confirmirte der Kayſer der Ritterſchafft und dem Adel der fünf Theil im Land zu Schwaben alle und jegliche ihre Gnad, Privilegien, Freyheit, Immunität, Exemtion, Herrlichkeit, Verträg, Brieff, Handveſt, Recht, Gerechtigkeit, gut alt Herkommen, und löblich Gewohnheit, ſo ihre Vordern und ſie von Röm. Kayſern und Königen, auch Ihme Selbſt, erlangt und erworben, ſo viel ſie derſelben in geru-

(1) S. 192.
(2) Lünig l. c. pag. 49. Burgermeister l. c. pag. 158.

geruhigem Gebrauch und Uebung hergebracht haben, in allen ihren Clauſuln, Puncten, Artickeln, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, als ob die alle und jede von Wort zu Wort dieſer Urkund ausdrücklich einverleibt wären ꝛc.

§. 32.

Ferner reſcribirte der Kayſer ſolchen den 30ſten Jun. an den Schwäbiſchen Crays (1): „Uns haben Unſere und des Reichs liebe Getreuen, gemeine freye Reichs-Ritterſchafft und Adel der 5. Theil im Land zu Schwaben, durch ihre anſehnliche ſtattliche Bottſchafft und Geſandten, ſo ſie jezo in guter Anzahl bey Uns gehabt, unterthäniglichen fürbringen und zu erkennen geben laßen, wiewohl ſie, als die freye, im Reich geſeſſene und niemand, als allein Uns, als Röm. Kayſer, ohne alles Mittel unterworffene von Adel, jederzeit geneigt und begierig geweſen und noch, wie andere Unſere und des H. Reichs gemeine heilſame Conſtitution und Ordnungen, alſo auch den allgemeinen ausgekündeten Landfrieden und deßelben Executions-Ordnung, ihres Theils und ſo viel an ihnen, getreulich und veſtiglich handhaben und erhalten zu helffen und derwegen mit Euer And. Lbden und Euch einer gewißen Maaß und Ordnung (wie zwiſchen Euer And. Lbden und Euren, auch Ihren Vorfahren von

(1) Staatsrecht, l. c. S. 309. u. f.

von Alters herkommen und in dergleichen gemeinen Anliegen jederzeit eine Gleichmäßigkeit gehalten worden,) zu vergleichen, eine gute Zeit her ſehr faſt bemühet und bearbeitet, Euer And. Lbden und Ihr Ihnen auch aus Ulm vom lezten Auguſti des 56ſten und vom 25ſten Oct. des 58ſten Jahrs geſchrieben, daß, auf den Fall, da ſie ſich Handhabung halben des Land-Friedens mit Euer And. Lbden und Euch vergleichen würden, ſie dadurch mit keiner Neuerung beladen, noch unter einigen Stand oder Obrigkeit gezogen, ihnen auch kein Nachtheil daraus erfolgen, viel weniger ſie dadurch um ihr alt Herkommen und Freyheit gebracht, dawider beſchwert, oder denſelben zu einigem Abbruch, ſondern ihnen zu Fürſtand, Ehren, Nuz und Wohlfahrt gereichen, alſo daß ſie, wie freye im Reich geſeßene von Adel bey ihren Freyheiten gänzlich bleiben, dieſelbe ſamt ihren Perſonen und Innhabungen, in guter Ruhe und Frieden erhalten werden ſollten ꝛc. Und Sie Sich, auf ſolch Euer And. Lbden und Euer Zuſchreiben, Uns zu unterthäniger Gehorſam und Euer And. Lbden und Euch zu unterdienſtlicher freundlicher Willfahrung, dahin erboten, Sich mit Euer And. Lbden und Euch, ohngefährlich, Eurem Selbſt-Fürſchlag gemäß, einzulaßen, ſolch Erbieten auch, wie ſie von etlichen Orten her verſtanden, von etlichen aus Euer And. Lbden und Euch zu Begnügen angenommen und dafür gehalten, daß ihre

begehr-

begehrte Gleichmäßigkeit weder unbillig, noch Unſern und gemeiner Reichs-Stände gemachten Abſchieden zuwider, ſondern darauf mit ihnen ſchließlichen fürzugehen, wie ſie dann darauf ohnlängſt zu Eßlingen derhalben weitere Handlung gepflogen, welche endlich dahin gangen, daß Euer And. Lbden und Ihr, ſo viel deren daſelbſt anweſend geweſen, und der Abweſenden Bottſchafft, ihr, der Ritterſchafft, Fürbringen an Euch, dieſes Schwäbiſchen Crayſes Stände gemeiniglich, gelangen zu laßen und daran zu ſeyn, damit Ihnen, denen von der Ritterſchafft, zu nächſtkünfftigem Crays-Tag, was darüber Euer And. Lbden und Euer Gemüth und Meynung wäre, eröffnet werden ſollte, auf ſich genommen; ſo hätten doch Euer And. Lbden und Ihr ſeithero Crays-Täge gehalten, Ihnen aber ferner nichts geſchrieben, noch von einiger weitern Handlung Andeutung gethan und Ihnen alſo über alle durch Sie fürgeſchlagene erbare, zimliche und billige Mittel, die verhoffte Gleichmäßigkeit bißhero nicht gedeyhen mögen, welches Ihnen, als die Ihres Theils den Land-Frieden getreulich vollziehen und handhaben zu helffen erbötig und geneigt wären und doch, über allen fürgewandten Fleiß, auch gethane erbare und billige Fürſchläge, ſo viel Gleichmäßigkeit nicht erhalten mögen, daß, ſo viel die Nach-Eil der Friedbrecher belangt, Sie ſo wohl, als Euer And. Lbd. und Ihr, hätten verſichert ſeyn mögen, daß

Ihnen ſolche Nacheil an Ihren Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, unſchädlich ſeyn ſollte, zu mercklichen Beſchwerden und Nachtheil gereichen thät und um ſo viel deſto mehr, da Sie Euer And. Lbden und Euch die Nacheil in ihren, der Ritterſchafft Gebieten geſtatten, dieſelbe aber hergegen auf Euer And. Lbden und Euer Oberkeit und Gebiet zu thun nicht Macht haben ſollten; und Uns derwegen um gebührliche Hülff und Einſehen, damit ihnen die gebührliche Gleichheit diß Orts erfolgen und ſie ſich, wie andere des heil. Reichs Unterthanen, gleichmäßigen Friedens und Rechtens getröſten, freuen und genießen mögen, demüthiglich angeruffen und gebeten. Dieweil wir dann Ihr Bitten und Begehren allein auf die Gleichmäßigkeit gegründet und der Erbar- und Billigkeit nicht ungemäß befinden und aber zu würcklicher Handhabung deß gemeinen Land-Friedens und deßelben Executions-Ordnung die hohe Nothdurfft erfordert, daß Euer And. Lbd. und Ihr mit gedachter Ritterſchafft zu endlicher Vergleichung und beederſeits mit einander in beßern richtigern Verſtand gebracht werden; ſo haben wir nicht unterlaßen ſollen, Euer And. Lbden und Euch deßen alſo gnädiglich zu erinnern und iſt demnach an Euer And. Lbden und Euch Unſer ganz gnädiglich fleißig Geſinnen und Begehren, Euer And. Lbden und Ihr wollen zu erſter Ihrer Zuſammenkunfft

die

die Sach wiederum für die Hand nehmen und auf Mittel und Wege bedacht ſeyn, damit in Handhabung gemeines Land-Friedens zwiſchen Euer And. Lbden, Euch und offtgemeldter Ritterſchafft gebührliche Gleichheit gehalten werde und gemeine Ritterſchafft ſich einiger Ungleichheit, Neuerung, oder unträglichen Beſchwerden halben mit Fug nicht zu beklagen habe. Da auch derhalben weiter etwas Mißverſtand oder Irrung zwiſchen Euer And. Lbden, Euch und gemeiner Ritterſchafft fürfallen würde, dieſelbe auf billige und allen Theilen trägliche leidliche Wege richten und ſich allenthalben aller gleichmäßigen Billigkeit befleißen, halten und erzeigen, damit diß hochnothwendig Werck der Handhabung des Land-Friedens nicht in Zerrüttlichkeit gebracht werde, ſondern ingemein alle und jede des heil. Reichs Stände, auch Ew. And. Lbden, Ihr und gemeine Ritterſchafft ſelbſt, in guter Ruhe, Frieden und Sicherheit bey und neben einander wohnen und ſich vor innerlichem oder äußerlichem Gewalt im Fall der Noth um ſo viel deſto beßer aufhalten mögen ꝛc. „

§. 33.

Den 10. Oct. meldete die Ritterſchafft dem Crays-Ausſchreib-Amt: Sie hätten mit Verlangen auf fernere Handlung und Beſchreibung zum Crays-Tag gewartet, auch deßwegen Nachfrag gehalten und angehalten: nun ſeye zwar ein Crays-Tag gehal-

ten, ihnen aber nichts verkündigt worden, ſo ihnen etwas beſchwerlich ſeyn wollen; damit nun der Verzug nicht ihnen imputirt werde, hätten ſie ihre Nothdurfft an den Kayſer gebracht und derſelbe darauf ein Reſcript reſolvirt: deme gemäß ſie bitten, wann bald wieder ein Crays-Tag gehalten würde, es ihnen melden zu laßen, oder widrigen Falls um ſo eher einen Crays-Tag anzuſezen, da ſie dann das Kayſerliche Schreiben produciren und wegen Handhabung des Land-Friedens ſich aller Billigkeit erklären würden.

Es wurde darauf auch der Ritterſchafft den 3. Dec. der angeſezte Crays-Convent kund gethan.

§. 34.

Anno 1562.

Es erſchiene alſo auf dem An. 1562. m. Jan. zu Ulm gehaltenen Crays-Tag ein Ritterſchafftlicher Ausſchuß, welcher den 19. Jan. vorſtellte: Das an ſie ergangene Schreiben enthalte, daß die Ritterſchafft wegen Handhabung des Land-Friedens ſich der Sache erſt zu nochmal zu nähern habe, worzu ſie auch von dem Kayſer angewieſen worden ſeyn ſollte; es verhalte ſich aber ſo damit: „Nemlich, als ſich gemeine löbl. Crays-Stände gegen Uns mit rotunden, undiſputirlichen und lauteren Worten erkläret, daß es in Handhabung berührten Land-Friedens gegen Uns . . . gleichmäßiglich gehalten werden ſoll; haben wir, die obere Viertel, auf Unſerm

Unſerm derhalb den 3ten Dec. berührtes 56-ſten Jahres zu Weißenhorn gehaltenen Ritter-Tag Uns ſolche Fürſtliche, gnädige, freundliche und billige Declaration und Mittel gefallen laßen und meiſtentheils entſchloßen, Uns darauf zu erſter Müglichkeit mit Euer Fürſtl. Gnaden, Gunſten und Euch zu vergleichen.„ Darauf wird mit mehrerem gemeldet: Es ſeye dieſe Erklärung zum drittenmal wiederhohlt, hernach aber ſelbige ganz unverſehenlich auch ohne all ihr Verurſachen umgekehrt und in der Sache und gemeinem Werck höchlich widerwärtige, auch vormals nie erhörte, Aenderung gegen ſie erregt, fürgenommen und zu erkennen gegeben worden, daß der Crays auf einen jüngſt in ihrem Abweſen erlangten Reichs-Abſchied mit der Ritterſchafft einige fernere Vergleichung zu machen nöthig achte, ſie alſo zu Eßlingen erſcheinen möchten, zu vernehmen, was ihnen in Krafft deßelben ferner anzukünden wäre, worauf noch zwey Schreiben mit dem ſcharffen und der Ritterſchafft billig abſcheulichen Anhang gefolgt: Daß ſie ſich wohl darauf zu halten und vor Schaden zu hüten wißen würden. „ Es bringen auch (heißt es weiter,) jeztberührte Schrifften ferner ſo viel mit ſich, daß ſie, die Crays-Ständ, die Nacheil auf Uns und Unſere freye ritterliche Innhabungen erſtrecken und ſich ſelbs in beſter Form verſichern, daß, wann ſie untereinander die Nachfolge gebrauchen, daßelbe keinem Crays-Stand

an ſeiner Ober-Herrlich-Hoheit und Rechten in einigen Weg verlezlich noch abbrüchig ſeyn, noch zu Schmälerung gereichen ſolle; ſo viel aber Uns, die Reichs-Ritterſchafft, und Unſere freye Innhabungen, dergleichen vielgedachter Stände erſtlich und zum drittenmal beſchehene, auch von Uns angenommene, Ulmiſche Declaration betrifft, iſt derſelben weiter gar mit keinem Wort, viel weniger der billigen Gleichmäßigkeit, gedacht, ſondern alles beyſeit geſezt, alſo daß wir in obermeltem Vorbehalt von der Gleichmäßigkeit gänzlich ausgeſchloßen worden ſeyn; deßhalben wir - - - vorgegangene Declaration und weß wir Uns, derſelben gemäß, begeben, von neuem eräfert, darneben zum Ueberfluß eine Anzahl Documenten, Ordnungen, Vereinigungen und andere briefliche Gewahrſamen, wie es vorher in dergleichen Sachen, Fried und Recht betreffend, zwiſchen Euer Fürſtl. Gnaden, Euer Gunſten, Euern, auch Unſern, Vordern und Vorfahren, auf gleichmäßige Kayſerliche Gebot, je und allwegen gehalten worden und biß auf heutigen Tag beſtanden, fürgelegt, - - - ſeynd wir doch anher, wie auch noch heutiges Tages, aller Sach unbeantwortet blieben. Ob wir nun nicht dafür zu halten, daß Uns hiedurch die vormalen zugeſchriebene billige Gleichmäßigkeit, auch fernere Unterhandlung, von den gemeinen Crays-Ständen abgeſchnitten, oder untergriffen und des billig beſchwert ſeyn, auch Unſer gebührlich

lich Nothdurfft ferner bedencken ſollen? das geben wir - - - allenſament und jedem inſonderheit zu ermeßen. - - - Dieweil wir Uns dann - - - der Sachen, allermaßen Sich Euer Fürſtl. Gnaden, Euer Gunſten und Ihr zum drittenmal gegen Uns declarirt, mit allem Ueberfluß genähert, alſo bey Uns zu würcklicher Förderung dieß heilſamen Wercks kein Mangel erſchienen und Uns mit Fugen niemand für befremdlich oder beſchwerlich verdencken, vielweniger verargwohnen mag, daß wir Euer Fürſtl. Gnaden, Euer Gunſten und Euer billigen und rechtmäßigen, zum drittenmal zugeſchriebenen, Declaration bißher und noch heutiges Tags anhangen und gern vor beſchwerlichem Eingang verhüten wollen; dann offenbahr, daß von dem an, da die höchſt Kayſerliche Cron auf Teutſche Nation kommen, biß auf gegenwärtige Zeit, nie erhöret worden, daß derſelben zugewidmete gehorſame Reichs-Schwäbiſche Ritterſchafft in ſolchen und dergleichen Fällen mehr, dann die Schwäbiſche Crays-Stände, und ſonderlich mit einiger ſo unträglichen Neuerung, angefochten, beladen oder beſchwert worden, fürter auch mit obangezeigter Unſerer Eßlingiſchen Innlag unter Euer Fürſtlichen Gnaden, Euer Gunſten und Euer hochlöbl. Eltern und Vorfahren Brieffen und Siegeln, die zu Würden und Kräfften kommen, auch alſo biß auf heutigen Tag ruhig und ohne männiliches Widerſprechen beſtanden, überflüßig

dargethan, daß in Fried und Recht beederſeits jederzeit eine Gleichheit gehalten; zum andern, Euer Fürſtl. Gnaden, Euer Gunſten und Ihr, ſich, dem altem Gebrauch gemäß, mit Uns zu vergleichen und mit keiner Neuerung zu beſchweren, Innhalt vorgedachter Ihrer Declaration, mehrmalen gegen Uns, der Ritterſchafft, erklärt; zum dritten von Billigkeit und Rechts-wegen dasjenige, ſo Euer Fürſtl. Gnaden, Euer Gunſten und Euch mit Uns, oberlauter maßen und Innhalts übergebener Auszüg, beederſeits ausdrucklich zugeſchrieben, verhoffentlich nicht geändert werden ſolle; zum 4ten auch ungezweifelt der höchſtgedachten Kayſerl. Majeſtät und gemeiner Stände des Reichs Gemüth, Wille und Meynung nicht geweſen, wie es auch der Buchſtab angeregtes jüngſten Augſpurgiſchen Abſchieds ſolchermaßen nicht mit ſich bringt, daß Uns, der Schwäbiſchen Ritterſchafft, die Gleichmäßigkeit in Fried und Recht nicht auch gedeyhen, ſondern wir auf ſolchen Abſchied, über Unſer erbar, billig und gehorſam Erbieten, unter dieſem mit einigen unträglichen Neuerung beſchweret werden ſollten; zum 5ten, da wir Uns gleich in der Crays-Stänđ Uns hochbeſchwerlich, vergreiflich und weitläufftig Fürſchreiben begeben, ſolches der Handlung gemeines Land-Friedens und Rechtens, aus angezeigten und andern beweglichen Urſachen, gar mit nichten fürträglich ſeyn würde und zum 6ten Uns Un-

ſern

ſern von etlich 100. Jahren her und ſonſt ehrlich erworbenen, ohne Mittel unter eines Röm. Kayſers Beherrſchung hergebrachten, freyen ritterlichen Adel-Stand und Zugehörungen dermaßen einziehen zu laßen, zu ſchwächen und zu verliehren, nicht allein gegen jeziger Kayſerl. Majeſt. und einem jeden künfftigen Kayſer, darzu in andere mehr Weg, nicht verantwortlich, ſondern bey männiglich in Ewigkeit verlezlich ſeyn würde. Wir auch ſchließlichen nochmalen erbietig, uns mit den Ständen der Sachen, Innhalt viel-bemeldter Ulmiſcher Declaration und unſerer darauf erfolgten Antworten, würcklichen zu nähern und zu vergleichen: Seynd wir, dem allem nach, der unterthänigen, dienſtlichen und tröſtlichen Hoffnung, wie wir auch darum nochmalen bitten, Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Ihr wollen uns, vermög offt-angezogener Ihrer erſten Ulmiſchen Declaration und Höchſtgedachter Kayſerl. Majeſt. allergnädigſten Schreibens, mehrangeregte Gleichheit gnädiglich, günſtig und freundlich gedeyhen laßen, und darauf mit uns, der Gebühr nach, ſchrifftlich vergleichen. Sich auch hierinnen gegen gemeiner Reichs-Schwäbiſchen Ritterſchafft alſo erzeigen, damit wir und männiglich abnehmen und ſpühren mögen, daß, laut Ihres vielfältigen gnädig-günſtig- und freundlichen Zuſchreibens, allein die Fürderung dieſes heilſamen Wercks und der gemeine Nutzen geſucht werde. ꝛc.„

§. 35.

§. 35.

Der Crays antwortete den 22ſten Jan. „1. Daß alle biß hieher von den Ständen dieſes Crayſes fürgenommene Tractation und Handlung anderſt nicht gemeynt, verſtanden, noch auch bedacht worden, dann daß dieſelbig immediate allein auf die hievor mit der Römiſch Kayſerl. Majeſt. unſers allergnädigſten Herrn, auch Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen des heiligen Reichs, hochverpönten Land- und Religion-Frieden und würckliche ſtattliche Execution und Handhabung deßelben und gar nicht dahin gericht, daß es jemanden, der wäre hohes oder niedern Stands, an ſeinen Freyheiten einigen Abbruch thun, oder damit ſonſten außer andern gemeinen Reichs-Ordnungen und Conſtitutionen zu ſchreiten. Derowegen es auch Ihre Fürſtliche Gnaden und Gunſten bey den rechtlichen Austrägen gemeldter Reichs-Ordnungen und eines jeden Stands ſondern habenden Privilegien und Freyheiten, Herkommen und Herrlichkeiten, laßen beruhen und bleiben, wie ſich auch die von der Ritterſchafft denſelben gemäß zu verhalten werden wißen. So viel dann, zum andern, die begehrte Vergleichung von wegen Execution und Handlung des Religion- und Land-Friedens, auch mit was Maaß und Ordnung ſolches von den Ständen dieſes Crayſes ins Werck gericht und die löbliche Ritterſchafft in dem ſich mit gemeinen Ständen vergleichen möchte,

te, iſt gemeinen Ständen dieſes Crayſes gar nicht zuwider, in dem mit gemeiner Ritterſchafft in etwas beßerer Correſpondenz und Verſtändniß zu ſtehen, damit alſo durchaus zugleich der geringſt als der höchſt und hinwiederum der höchſt als der geringſt gehandhabt und in träglicher Gleichmäßigkeit, auch allem friedlichen vertraulichen Weſen, gelebt möchte werden und alſo auf ihr geſchehen Anſuchen folgender Meynung und fernerer Erklärung gegen ihnen ſich entſchloßen. Nemlich, daß es allerdings in ſolcher Vergleichung bey dem hoch-verpönten Land- und Religions-Frieden, wie der von Wort zu Wort in dieſes Crays Vergleichung fürgeſezt worden, deſſelbigen gemeinen Handhabung und Execution, deßgleichen bey andern Reichs-Conſtitutionen und Abſchieden, unabgeſondert und unzertheilt gelaßen, zum vorderſten aber der Römiſch Kayſerl. Majeſt. Ihrer Majeſt. und des heiligen Reichs Hoheit vorbehalten und denſelbigen zuwider nichts verſtanden ſeye, oder gemeynet werde. Alſo auch zum dritten, daß den Ständen dieſes Crayſes, nach geſtalt derſelben, reſpective ihre habende Hoheiten, Freyheiten, Herrlichkeiten, Lehen und andere Verwandtniß, ſondere Austräg, auch deren ſondere Verpflichtungen, Dienſt und Dienſtbarkeiten vorbehalten, auch es zu allen Theilen lediglich dabey gelaßen werde und durch ſolche Vergleichung niemanden an ſeinen habenden Gerechtigkeiten ichzit be-

nommen

nommen oder entzogen ſeyn, viel weniger daß die Lehen hiedurch in einigen Weg geſchmälert, geſchwächt, oder andern Ständen in dem geringſten zugethan, noch derwegen Neuerung erfolgen ſollen. Hinwieder auch und zum vierten, daß gleicher geſtalt ſolche Vergleichung gemeiner Ritterſchafft habenden adelichen wohlhergebrachten Freyheiten ihrer Perſon und Güter zuwider mit nichten verſtanden, gemeinet, oder dadurch ihnen das wenigſt entzogen, oder einige Servitut und Dienſtbarkeit, ſo ſie zu leiſten nicht ſchuldig, hiedurch auferlegt oder darwider geſucht ſeyn. Zum fünfften, daß auch dieſe Vergleichung und Handhabung mit der Ritterſchafft allein in und auf dieſen Crays und deßelbigen Glieder verſtanden und dergeſtalt vermeynt ſoll ſeyn und werden, daß die von der Ritterſchafft der fünf Viertel ſich, dieſem gemeinen Crays zuwider, von keinen Potentaten beſtellen, noch ſich wider denſelbigen Crays gebrauchen laßen ſollen, viel weniger gemeines Crays, oder deßelbigen ſonderbarer Glieder, geiſtlichen und weltlichen, hohen und niedern, offentlich, oder widerwärtigen Abſagern, Betrohern, oder denjenigen, ſo das Recht, vermög Reichs-Conſtitution und Ordnungen, auch der Ständ ſonderhabenden Hoheiten und Austrägen, nicht geleben wollen, unter ihnen und ihren Gebieten nicht gedulten, wißentlich unterſchleiffen, fürſchieben oder aufenthalten; auch ſonſten in dieſem oder andern

dern Crayſen weiter, dann die Reichs-Abſchiede ihnen auferlegen, mit Contribution oder andern nichts ſchuldig ſeyn, ſondern bey des Reichs Ordnungen und männiglichs Freyheiten bleiben. In dem doch weiter bedacht, dieweil die von der Ritterſchafft angeregts Schwäbiſchen Crays gemeiniglichen zwiſchen den Ständen deßelbigen ſamt ihren Unterthanen geſeßen, daß, zu Erhaltung beſtändiger, wohlmeinender und friedlicher Einigkeit, ſie von der Ritterſchafft, im Fall von den Ständen diß Schwäbiſchen Crayß in ſolchen Sachen nothwendige fürträgliche und gemeinnuzige Ordnungen bedacht und einhelliglich verabſchiedet würden, daß ermeldte Ritterſchafft ſich davon nicht abſondern, ſondern ſolche gemeine Ordnungen zugleich den Ständen in das Werck richten helffen, doch abermahls in all andere Weg gemeinen Ständen und ihnen von der Ritterſchafft an ihren Freyheiten und Herkommen unabbrüchig. Alſo und dieweil gemeine Ritterſchafft, ſamt ihren Perſonen und Unterthanen, in dieſem Crays geſeßen, in ſolcher Handhabung und Execution des Religions- und Land-Friedens, obgehörter maßen, mit-begriffen und eingeſchloſſen ſeyn ſoll und bey ſolcher Execution Maaß und Ordnung von gemeinen Ständen beſchloſſen, wie die Hülffen von dem Crays-Obriſten und zugeordneten Ständen, oder derſelbigen nachgeſezten Kriegs-Räthen, ſimpel, doppel, oder tripel von den Ständen erfordert

dert und geleiſtet ſollen werden, alles vermög der hievor und auf dieſem Crays-Tag wiederum erholten und erneuerter ſchließlicher Vergleichung und Crays-Abſchieden, welche der Ritterſchafft auch zugeſtellt: So ſeyn die Stände erbietig, ſich mit gemeiner Ritterſchafft dahin zu vergleichen, daß dieſelben auf des Crays-Oberſten und der zugeordneten Ständ, oder derſelben nachgeſezten Räth, Erforderung, ſie jederzeit auf die erſte Ermahnung 300. Pferd ſchicken (auch mit was Austheilung und Ordnung ſolches unter ihnen, den Vierteln, geſchehen, ſie ſich miteinander vergleichen) auch, wann die Doppel- oder Tripel-Hülff von gemeines Crays wegen für nothwendig von dem Oberſten und zugeordneten Ständen angeſehen, daß alsdann über die erſten 3. zu der Doppel-Hülff noch 3. und zu der Tripel auch 300. und alſo an der ganzen Hülff 900. Pferd geſchickt werden ſollen, und dann der Unterhaltung halben, daß allwegen den erſten Monath, es wäre die Hülff gleich doppel oder tripel, die Pferd in gemeiner Ritterſchafft Koſten, ſo viel allein derſelbigen Beſoldung, außerhalb einiger anderer gemeiner Crays-Koſten, für ein Reuter-Dienſt gehalten, aber die übrige Zeit und nach Ausgang des erſten Monaths, bey jeder der dreyen unterſchiedlichen oder ſamenthafften Schickungen, in gemeines Crayſes Koſten und gemeiner Beſoldung (wie andere) außerhalb des Pferd-Schadens,

dens, welchen gemeine Stände auf ihnen, deßgleichen die Ritterſchafft auch auf ihnen ſelbſt, tragen, unterhalten und beſoldt werden ſollen. Dagegen auch gemeines Crays Stånd ſich bewilligt, daß in ſolchem Zuzug, der geſchehe an der ſimpel⸗ doppel⸗ oder trippel⸗ ritterlichen Hülff, ſo lang die Kriegs⸗Expedition im Feld ſich erſtrecken thut, ſie, von der Ritterſchafft, bey allen Kriegs⸗Berathſchlagungen, auch ein Stimm im Rath, nach dem Oberſten und zugeordneten Stånden, oder derſelbigen nachgeſezten Kriegs⸗Råthen, haben ſollen. Daß auch ſonſten die Befehls⸗Leut von Rittmeiſtern und andern Aemtern aus der Ritterſchafft dieſes Crayſes genommen und ſie vor andern Ausgeſeßenen zu den fürnehmſten Befehlen und Aemtern gebraucht werden. Auch wo, obgehörter maßen, in dieſem Crays ſich Werbung und Feldzug zutragen und begeben, daß ſie, ſamt ihren Weib und Kindern, deßgleichen ihren Unterthanen und deren Haab und Güter, ihre Unterſchleiff bey den Stånden, in ihren Stätten, Gebieten und Obrigkeiten, nach Gelegenheit der Stånd und fürfallenden Noth, hinwieder auch die Stånd bey ihnen und in dem Ihrigen, haben und finden ſollten; doch daß diejenigen, ſo ſolchen Unterſchleiff ſuchen, ſich nach jedes Stands Herkommen verhalten und beweiſen thäten; und alſo durchaus in ſolcher Execution-Nacheilens⸗ und Handhabungs⸗Ordnung von gemeinen

nen Ständen gegen der Ritterſchafft, und von der Ritterſchafft ſamt ihren Unterthanen gegen den Ständen, die unvergreiffentliche Gleichheit und Beſcheidenheit, wie in ſolchem Abſchied unterſchiedlichen Begriffen, gehalten werden. Daß auch die Römiſch Kayſerliche Majeſt. unterthänigſt von den Crays-Ständen und ihnen erſucht, dieſe Vergleichung mit der Ritterſchafft allergnädigſt zu confirmiren und zu beſtätigen. „

§. 36.

Die Ritterſchafft replicirte den 23. Jan. und nahme zu Danck an, daß 1. dieſe Traction niemands Rechten, 2. in ſpecie des Kayſers und Reichs, dann 3. ihr, der Ritterſchafft, Rechten unnachtheilig ſeyn ꝛc. auch 4. in der Execution des Land-Friedens und Nacheil Gleichheit gehalten werden ſolle; mit dem Anhang: „Halten auch dafür, wo das, wie uns nicht zweifelt, aufrecht, ſteiff und feſt erſtattet, alſo, daß jezt-erzehlte Puncten in kein andere Diſputation oder Ungleichheit, die uns beſchwerlich, gerathen, es werde ſolches unſern Mit-Viertels-Verwandten, in Krafft und nach hievor beſchehener Unterred- und Verabſchiedung, auch nach Geſtaltſam der Handlung und Zuſchreibens, ſo von Munderkingen aus und lezlich zu Eßlingen beſchehen, nochmalen anmuthig und nicht zuwider ſeyn. So viel aber den übrigen Innhalt in gedachter Euer Fürſtl. Gn. Gunſten und Euer uns gegebenen Antwort

und

und für das Erſt die jezt allhier angezogene Religion betrifft, achten wir, dieweil, unſers Wißens und Behalts, derowegen hievor nichts an uns, noch unſere Viertels-Verwandten, gelanget und, da es gleichwohlen nunmahls geſchieht, daß ſich zwiſchen ihnen etwas Mißverſtand oder Ungleichheit zutragen möchte, daß dannoch dieſer Punct, um ſo viel die Schwäbiſche Reichs-Ritterſchafft berührt, zuforderſt an Ihre Kayſerliche Majeſtät zu gelangen, und damit Wir und Dieſelben uns weder bey Ihrer Majeſtät noch jemanden andern vergreiffen, des Orts, fürnemlich der Handhabung halb, Beſcheids und nothdürfftiger Erläuterung zu erholen ſeyn wolle.

Zum andern, daß ferner die Reichs-Ordnung und Conſtitutionen keiner andern Geſtalt, dann wie Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Ihr uns nach Ihrer dreyfachen Declaration zuſchreiben laßen, und nicht dermaßen, wie unſere Mit-Viertels-Verwandten und Wir die zuvor gehaltenen Ritters-Tägen verſtanden, angedeut werden ſollten;

Zum 3ten, daß es in dieſer Tractation bey dem Frieden, wie der von Wort zu Wort in Euer Fürſtl. Gnaden Euer Gunſten und Euer Crays-Vergleichung fürgeſezt worden, unabgeſondert und unzertheilt bleiben ſolle;

Zum 4ten, daß, neben dem der Lehen und perſöhnlichen Dienſten gn. Chur- und

Fürſten, Prälaten, Grafen und Herrn, auch mehr Reichs-Ständen und etlichen unter der gemeldten Ritterſchafft die von Ihren Chur- und Fürſtl. Gn. Euer Gn. und Ihnen belehnet und in Dienſt und Beſtallung seyn, erſt auch zu ſolchem andere mehr Verwandtniß, Austräg, Verpflichtung- und Dienſtbarkeiten angezogen, als daß die den Ständen vorbehalten ſeyn ſollten, welches alſo ohne Unterſchied und in einer gemein und ſo generaliſſime in künfftigen Fällen ganz diſputirlich und weitläufftig fallen möchte;

Zum 5ten, daß der Articul: Die 5. Viertel ſollen ſich von keinem Potentaten beſtellen laßen, wie unſer aller, als deren, die allein und ohne alles Mittel der Röm. Kayſerl. Majeſt. Unſerm allergnädigſten Herrn, unterworffen, und, Innhalts nächſt- vermeldten 4ten Articuls, von Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen belehnet und derwegen mit ſondern Pflichten verwandt ſeynd, derjenigen halb, ſo unter uns, jetzt- gehörter maſſen, verpflicht und mit Lehns-Beeidigung verſtrickt, Nothdurfft erfordert, auch ſonſt, um ſo viel ſich gebühren mag, nicht erläutert, ſondern ohne Unterſchied, oder einiges Ausnehmen, geſtellet iſt;

Zum 6ten, daß gemeiner Ritterſchafft Reuters-Dienſt in dem, da derſelb erſtlich auf 3- zum andern auf 6- und leztlich auf 900. Pferd geſtellt, wie Euer Fürſtl. Gnaden Euer Gunſten und Ihr, da Sie unſere

Gelegenheit erwegen, ſonſt auch männiglich gut wißens, zu viel hoch und übermäßig, und da Wir Uns gleichwohl in mehrers, dann Wir Uns hievor mit einer ziemlichen Maaß zu leiſten deutlich angeboten, einließen, nicht erſchwinglich noch erheblich ſeyn würde, inſonderheit, weil gegenwärtige Tractation, ehe die würcklich beſchloßen, an alle unſere Mit-Viertels-Verwandten unvermeident-lich gelangen und nunmals mit derſelben fernern Vorwißen und Willen erledigt, und erſt demſelben nach unterſchiedlich angezeigt werden muß, mit was Perſonen und Anzahl ſich dieſelbe einlaßen wollen;

Zum 7den, daß der Articul, den Unterſchlauff betreffend, ob er wohl für gleichmäßig geachtet, zu viel gemein und deß weder in der allhieſigen Ulmiſchen, noch denen darauf gefolgten Handlungen, bey Unſern Viertels-Verwandten, noch Uns, ferner oder weiter nicht gedacht, noch ſeither mit denſelben davon geredt und gehandelt worden;

Solches alles und jedes möchte, wie wir beſorgen, wann es an Unſere Mit-Viertels-Verwandte gelanget, dahin verſtanden werden, als ob erzählte Articul allen jüngſt ergangenen Handlungen und Ulmiſchen Declarationen und dem, ſo wir darauf, denſelben gemäß, an Sie gelangt, zuwider und ferner dahin vermerckt, wann die Sache gleich Anfangs dermaßen dilatirt und erweitert, daß die Stände, die dieß Orts,

ſo viel Uns betrifft, eine Parthey, ſolchen Land-Frieden für ſich ſelbſt zu declariren, und ihnen jederzeit, über alt Herkommen, nie erhörte Gebräuch, Ordnungen und Geſez zu machen und zu geben hätten, daß ſie leztlich in eine viel mehrere ungewohnliche Dienſtbarkeit, davon hiervor und in jüngſt Unſerer allhier übergebener Schrifft Anzeig beſchehen, wachſen möchten: Demnach haben wir, doch aus keinen andern Urſachen, dann wie anfänglich vermeldet, alle Sachen und Gelegenheit dahin bedacht, daß dieſem allgemeinen Werck, ſo viel gemeine Ritterſchafft betrifft, nichts fürträglichers und zu endlichem Beſchluß deßelben dienſtlicher ſeyn möchte, dann daß ſich Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Ihr nochmalen gnädig, günſtig und freundlich dahin entſchloßen, darauf auch mit Uns, für Uns und diejenigen, die ſich künfftig mit Nahmen anzeigen werden, ſolche Abhandlung gepflogen und die lang begehrte vollkommene, unzweifentliche und undiſputirliche Gleichmäßigkeit, laut offtangeregter Ihrer Ulmiſchen dreyfachen Declaration, Unſerer von Munderkingen aus zugeſchriebenen Antwort, auch zu Eßlingen erfolgter Verhör, Verabſchiedung und höchſtgedachter Röm. Kayſerlichen Majeſt. allhier Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Euch überantworteten allergnädigſtens Schreibens (in dem allem nichts anders, dann jezt-ermeldte Gleichmäßigkeit begehret und geſuchet wird,) vergleicht, dar-

darüber auch eine gebührliche ſchrifftliche Abrede, auf hinter ſich bringen an andere Unſere Viertels-Verwandten, mit Unſerm unterthänigen, dienſtlichen und freundlichen Zuthun, verfaßen laßen hätten; ſo wären wir der tröſtlichen Zuverſicht, es ſollten die Sachen zu allen Theilen in ſtattliche Richtigkeit gebracht und langwührige Bemühlichkeit und vorzügliche Handlungen abgeſchnitten werden. In dem wollten wir Uns, gehörter maßen, gebührlich, unterthänig, dienſtlich und freundlich finden laßen und ſolches zu dem, daß hieran Ihrer Kayſerl. Majeſt. gnädigſter Will und Meynung, auch dem allgemeinen Werck gute Förderung geſchiehet, laut Unſeres vorigen Erbietens, unterthänig, gutwillig und freundlich verdienen. Wo aber Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Ihr mit Uns keiner andern geſtalt, dann wie Sie Uns in obberührter jezt allhier gefallenen Antwort zu erkennen gegeben, zu handlen gemeint ſeyn wollte, deß wir Uns doch, über ſo vielfältig genothdrängte Erinnerung, je nicht getröſten, wißen Denſelben Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Euch wir ferner in Unterthänigkeit ganz dienſtlichen und freundlichen auch nicht zu bergen, daß die höchſt-ernennt Röm. Kayſerl. Majeſt. ermeldter 5. Viertel der Reichs-Schwäbiſchen Ritterſchafft Geſandten, die Sie neulich bey derſelben gehabt, neben obberührtem Kayſerlichen Schreiben, allen Theilen zu Gnaden und würcklicher Be-

förderung dieſes Wercks, ein allergnädigſt Decret ertheilt, des Lauts: Wo Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten, Ihr und gemeine Ritterſchafft auf daßelbe ja nicht zu einhelligem Verſtand offtgedachter Gleichmäßigkeit gelangen möchten, daß dann Ihre Kayſerl. Maj. auf fernern Bericht, Ihre Commißarien verordnen, dieſe Sachen zu begehrter Richtigkeit und gebührlichem Austrag zu fördern; derhalben dann Unſer unterthänig, dienſtlich, freundlich Bitt- und Ermahnen, Sie wollen Ihnen doch auf jeztgehörten Weg, nemlich daß dieſer Mißverſtand durch Kayſerliche Commißarien erlediget werde, fernere Handlung mit uns zu pflegen, nicht zuwider ſeyn, ſondern gnädig, günſtig und freundlich gefallen laßen. Da es aber Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Euers Gemüths und Willens auch nicht ſeyn, ſo wollen wir, nach dem Uns anderer geſtalt zu handlen nicht gebühret, (dann wir dießmals ferner oder weiter zu ſchreiten von Niemands weder Gewalt noch Befehl haben,) alle biß auf gegenwärtigen Tag ſo mündlich und ſchrifftlich geübte Handlungen, auch worauf die ganze Sache beruhe, allen Unſern Viertels-Verwandten, (die wir derowegen fürderlich zuſammen zu beſchreiben gedencken,) mit getreuem, gutem und emſigem Fleiß fürhalten und weß ſich Dieſelben darüber ferner ſamentlich oder ſonderlich endlich entſchließen, Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Euch zu erſter Crays-Verſammlung,

lung, die Sie Uns derhalb gnädig, günſtig, freundlich und allermaßen dieſes Tages halben beſchehen, anzukünden wißen, unterthänig, dienſtlich und freundlich zu erkennen geben.

In dem Fall aber und nemlich, da ſich dieſe Tractation verweilen ſollte, bitten wir angelegenes Fleißes, daß, biß zu Erörterung dieſer Sach, mit allen Handlungen, die offtangezeigter begehrten vollkommenen Gleichmäßigkeit einiges Weges zuwider, oder Uns vergreiflich und nachtheilich ſeyn möchten, gegen Uns, Unſern Viertels-Verwandten, Unſern Innhabungen und Angehörigen, ſtillgeſtanden und wir in währendem Mißverſtand weder auf des Reichs, noch Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Euer Verabſchiedung gravirt oder angefochten werden, ſo wollen wir vielermeldten Land-Frieden, wie wir Uns dann deß mehrmalen angebotten, gegen männiglich, wie ſich gebühret, getreulich und feſtiglich halten.

Zulezt entſchuldigen wir gegen Euer Fürſtl Gn. Euer Gunſten und Euch Uns und Unſere Mit-Verwandten, daß weder wir, noch Dieſelben, in dieſer begehrten Gleichmäßigkeit, noch andern Unſern Handlungen, ſo eine Zeit her auf Unſern Viertels- und Ausſchuß-Tägen gepflogen, nirgend anderſt wohin gedacht, dann dieweil dieſe Land-Friedens-Vergleichung, wie Euer Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Ihr aus dem allem, Un-

ſern hieher gethanen Schrifften, auch der Eßlingiſchen Einlag, überflüßig vernommen und ſonſt offenbar und Landkündig, ein vormals gegen der gemeinen Reichs-Ritterſchafft nie erhört oder üblich Ding, daß wir allein nach gebührlicher Gleichmäßigkeit, und weder ſamentlich, noch einiger unter Uns, dahin je gedacht oder getrachtet, vielweniger dahin gehandelt hat, daß einigem Stand, dem Unſer etliche von ſonderer bekannter Lehen-Stück und gemäßigter freywilliger Dienſten wegen verwandt, dardurch im geringſten was geſchmälert, abgebrochen, oder entzogen werden ſolle: Dann was wir den hochlöbl. Chur- und Fürſten und anderen Ständen derowegen ſchuldig und verpflicht, das ſeynd wir gegen denſelben jederzeit, wie auch noch, beſtändiglich, getreulich zu vollziehen und zu leiſten willig.„

§. 37.

Der Crays duplicirte den 24. Jan. „Daß Ihr Fürſtl. Gn. G. E. und Gunſten ſich in der gemein nicht zu erinnern wißen, warum Ihre gegebene Antwort mehr hochwichtiger und weitläufftiger, noch vielweniger voriger Handlung und der Ulmiſchen Declaration ungemäß, verſtanden werden möge, darum Sich auch Ihre F. G. E. und Gunſten allein auf die in ſpecie angezogene Puncten weiters zu decklariren wißen.

Und für das 1. die Religion belangend, iſt dieſelbe weiters nicht angezogen worden, dan-

dann nach Innhalt des Religion- und Land-Friedens, welcher jeden Stand bey ſeiner Religion handhabet und bleiben läßet, dabey es noch nochmals Ihre F. G. E. und Gunſten bewenden laßen, wie dann auch in vorigen Handlungen der in gemein angezogene Land-Frieden den Religions-Frieden nicht ausgeſchloßen, ſondern denſelben mit dem gemeinen Wort begriffen hat, wie ſie dann nicht abgeſondert werden mögen.

So weißt man auf den 2ten und 3ten Puncten dem gemeinen Land-Frieden in Religions- und Profan-Sachen kein Maaß zu geben, ſondern iſt männiglich, denſelben zu halten und zu vollziehen, vermög derer Reichs-Abſchiede, ſchuldig.

So iſt der Lehen und Dienſtbarkeit halben weiteres nichts vermeldet worden, dann daß Ihre F. G. E. und Gunſten die gebührliche Dienſt ausgenommen und vorbehalten haben, welches allein pro conſervando Jure und damit gar keine Neuerung einzuführen, beſchehen, darum die Generalität niemand beſchwerlich ſeyn mag; wo aber die Beſchwerden in ſpecie vermeldet würden, ſollten dieſelben gebührlicher Weiſe verantwortet werden und darüber Declaration erfolgen.

Zum 5ten, die Beſtallung fremder Potentaten belangend, ſoll dieſelbig anderer geſtalt nicht verſtanden werden, dann daß ſolche dem Reich, und ſonderlich dieſem Crays und deßelben Gliedern, nicht zuwider fürge-

nom-

nommen werden; ſonſt iſt jedermann frey gelaßen, männiglichen inn- und außerhalb Reichs zu dienen.

Zum 6ten, den angeforderten Reuter-Dienſt belangend, dieweil der Reichs-Abſchied allen Crayſen und Ständen ſtattliche Handhabung des Land- und Religions-Friedens auferlegt, und ſich auch dieſer Crays hoch angegriffen, wie ſie, die Ritterſchafft, deßen auch bericht ſollen werden; halten Ihre Fürſtl. Gn. E. und Gunſten dafür, daß dieſe Anforderung, der Gleichheit nach, nicht unbillig geſchehen ſeye.

Der 7de Articul, des Unterſchleiffs halben, dieweil er der Haupt-Sach nothwendig anhanget, hat er nicht herausgelaßen werden; ſo iſt er auch auf die Gleichheit geſtellt: wo aber die Ritterſchafft deßen beſchwert, möchte ſie ihre Beſchwerden ausdrücklich vermelden. Halten derohalben Ihre Fürſtl. Gn. E. und Gunſten dafür, daß aus derſelben Ihre Fürſtl. Gn. E. und Gunſten Antwort der Ritterſchafft einige Beſchwerd gar nicht, ſondern vielmehr Fried und Handhabung Rechtens und alles Guts, erfolgen ſolle: Derohalben Ihrer Fürſtl. Gn. E. und Gunſten nochmals gnädigs, freundlichs und dienſtlichs Geſinnen und Begehren, Sie wollen unbeſchwert ſeyn, angeregte Antwort an die Viertel langen zu laßen und ſich in gemein darauf mit dieſem Crays vergleichen, alles auf der Röm. Kayſerl. Majeſt. unſers aller-

gnä-

gnädigſten Herrn, Ratification und Wohlgefallen.

Und dieweil ſich die anweſende Stände und der abweſenden Bottſchafften jezund allhier eines andern Crays-Tags, auf Sonntag Quaſimodogeniti nächſtkünfftig allhier zu Ulm wieder einzukommen, verglichen; iſt der anweſenden Stände und der abweſenden Bottſchafften gnädig, günſtig und freundlich Begehren, die gemeine Ritterſchafft wolle ſich hiezwiſchen dieſer Sachen halb miteinander dermaßen vergleichen, damit ſie auf ſolchem künfftigen Crays-Tag, auch ihre Anwäld, dieſe vorſtehende und fürgenommene Handlung mächtiglich zu ſchließen und zu erledigen, gefaßt ſeyn.„

Der Ritterſchafft communicirte ferner dem Crays folgendes Project, oder Articul, darauf ſich gemeine Ritterſchafft gegen den Crays-Ständen einzulaßen bedacht:

„Dieweil die Reichs-Schwäbiſche Ritterſchafft allein und ohne alles Mittel der Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät, als ihrem Rechten einigen Herrn und Haupt, unterworffen und zugethan, ſoll 1. alles, was in dieſer Vergleichung, wie folgt, gehandelt und abgeredet würde, keiner andern Geſtalt, dann auf allergnädigſtes Wohlgefallen, Bewilligung und Ratification derſelben, geſtellt ſeyn. 2. Jezt-gemeldte Ritterſchafft, ſo viel ſich deren künfftiglich und beym Beſchluß dieſes mit Nahmen anzeigen und unterſchreiben

werden,

werden, ſollen in dem aufgerichten Kayſerlichen Land-Frieden begriffen und den getreulich, ſtet und feſt zu halten ſchuldig ſeyn. 3. Item, wann ſich zutrüge, daß dieſe Crays-Ständ darwider, unerfolgt Rechtens und mit offener That, angegriffen würden, ſollen ſie ihnen aus freyem unverpflichten Willen, zu ihrer, auch des ganzen Crayſes, Rettung und Gegenwehr ein Reuters-Dienſt in ihrer, der Ritterſchafft, Coſten, auf N. Monath und mit einer ſolchen Anzahl Pferde, wie ſie des nach Gelegenheit der Perſonen, ſo dieſe Vergleichung, wie gemeldt, annehmen, ſtatt finden laßen, und derſelb Reuters-Dienſt allein auf dieſen Crays, auch all deſſelben Einwohner, verſtanden werden. Dieweil auch ſie, die Crays-Ständ, um ſo viel des Orts die Religion betrifft, nicht durchaus einhellig und diß Puncten halb in dieſen und mehr Weg bey der Ritterſchafft die Ungleichheit und allerley Bedencken auch fürfallen möchte, ſollen ſie ſich hierum zwiſchen nächſtkünfftigen Crays-Tag, ſo auf Quaſimodogeniti allhier zu Ulm gehalten würde, bey höchſt-ernannter Kayſerlicher Majeſtät einer Declaration, Erläuterung und allergnädigſten Beſcheids erhohlen und folgends jezt-ermeldter Puncten, wo möglich wie ſich gebürt, richtig gemacht, auch gegenwärtiger Abred einverleibt werden. 4. Item, die Ritterſchafft ſoll ſich dieſen Crays-Ständen, ſo es nach Endung obbeſtimmter Monath die

unver-

unvermeidlich Nothdurfft erfordert, wie ſie des unter ihnen gemeinlich oder ſonderlich Gelegenheit und ſtatt finden, um ziemliche Beſoldung ferner zu dienen nicht beſchwehren, ſondern darinnen mögliche Willfahrung und alle Gutwilligkeit erzeigen und ſich die, ſo dazu taugentlich, zu Haupt-Befehls-Leuten, Rittmeiſtern und Kriegs-Räthen gebrauchen laßen. 5. Item, ſich wider dieſe Ständ wißentlich in keine Beſtallung oder Dienſt, die dem Land-Frieden zuwider, begeben, ſondern den deßhalb hievor im Reich ausgangenen Kayſerlichen Mandaten geleben und nachkommen, doch ſoll das dem Gehorſam, damit ſie höchſt-bemeldter Kayſerlicher Majeſtät ihrem ohne alles Mittel einigen Herrn und Haupt, nach göttlich geſchriebenen, auch natürlichen Rechten und andere mehr Weg verpflichtet, jezo und in künfftigen, in allweg gänzlich und gar unvergreiflich und unabbrüchig ſeyn. 6. Item, die gartenden und Herrenloſe Knechte in ihren, der Ritterſchafft, Herrſchafften, Städten, Flecken, Dörffern und Gebieten nicht gedulten, ſondern, ſo viel möglich, austreiben. 7. Item, denjenigen, ſo wider den Land-Frieden handeln, kein Fürſchub thun, noch einigen Unterſchleif geben. 8. Gute Policey und Ordnung, ſo viel ihren Exemptionen, Freyheiten, Ober-Herrlichkeiten, Zugehörungen, auch ihrem freyen Reichs-Ritterlichen Adel-Stand in nichtem vergreiflich, abbrüchig, noch ſchädlich,

lich, doch alles unverbindlich und ſo lang es ihr wohlgefällt, mit und neben gemeinen Reichs- und Crays- Ständen annehmen. 9. Und als etliche der Ritterſchafft ſondern Chur-Fürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn und dergleichen Ständen mit Lehens-Pflichten und ſondern perſöhnlich freyes Willens und auf ein beſtimmte Zeit angenommenen Dienſten verwandt, welche ihr ſondere Natur, Eigenſchafft und Maaß haben, ſoll es bey denſelben gänzlich bleiben und Ihren Chur-Fürſtl. Gn. Euer Gunſten und Ihnen, noch auch Ihr, der Ritterſchafft, an demſelben nichts geſchmälert, abgebrochen noch entzogen, doch auch anderer Geſtalt nicht, dann ſo viel dem ermeldten Kayſerlichen Land-Frieden, vermög eines Articuls darinn begriffen, gemäß und unverhinderlich iſt, verſtanden ſeyn. 10. Ob ſich zutrüg, daß die Stände eines Durchzugs, mit einem gewaltigen Hauffen, oder einer Anzahl zu Roß oder Fuß, in der Ritterſchafft Gebieten nothdürfftig und derſelb ohn ſonderbare Gefahr nicht umgangen noch vermieden werden möcht, ſollen ſie, die von der Ritterſchafft, denſelbigen geſtatten und zulaßen, doch dergeſtalt, wo ihnen oder ihren Zugehörigen von denen, ſo ſich alſo eines Durchzugs gebrauchen, einige Schäden zugefügt, daß ihnen dann dieſelben von den Durchziehenden widerlegt, oder, da es nicht beſchehe, ſie, die Crays-Stånd, denſelben zu kehren ſchuldig ſeyen. 11. Hinwieder

der ſollen ſie, die Stånd, vielgedachten Kayſerlichen Land-Frieden und was dem anhangen mag, gegen der Ritterſchafft und allen ihren Zugehörungen, ſament- oder ſonderlich, aller Sach vollkommentlich, gånzlich und gar, gnådiglich, günſtig, freundlich und erbarlich, auch ohn alle Zertheilung, Ausſonderung und Diſputation und einem wie dem andern gleichmåßig halten und jeztermeldte Gleichmåßigkeit, ſo lang dieſer Fried beſtåndig und in ſeiner Würckung bleibt, fürnemlich um ſo viel Fried und Recht betrifft, den würcklichen Verſtand haben und behalten, daß kein Stand in dieſem Crays, noch derſelb ſamentlich, die von der Ritterſchafft, noch ſondere Perſonen aus ihnen, an ihren Leiben, Haben, Gütern und Zugehörungen, unter was Nahmen, Schein, oder Fürgeben das beſchehe, oder ſich jemands hiewider behelffen möcht, turbiren, mit der That vergewaltigen, noch beleidigen, ſondern ſo einer an den andern etwas zu ſprechen, vermög der vorigen Vergleichungen und Austrågen, die ihre hochlöbliche und ihr, der Ritterſchafft, Voreltern und Vorfahren mit Fürſten und andern Stånden gehabt, welche hieher von Wort zu Wort verleibt, gehalten und rechtlich ausgetragen werde und was ſie, die Ritterſchafft, vermög dieſer Vergleichung zu thun und zu geſtatten, ſchuldig und verbunden, ihnen ſolches in allen und jeden Puncten und Articuln dieſe Sach betreffend'

keinen ausgenommen, ſamt und ſonderlich, hinwieder vollkommenlich, gänzlich und gar auch gedeyhen und geſtattet werden ſolle. 12. Ob einer oder mehr von der Ritterſchafft mit den Ständen gemeiniglich oder deren einem, niemanden ausgeſchloßen, alter oder neuer nachbarlicher Spän oder Irrungen halb, ſondere verbriefſte Vergleichungen, wie dieſelbigen erlediget und ausgetragen werden ſollen, angenommen hätten, bey demſelben ſoll es nochmals bleiben und denen nachgangen und gelebt werden, es wäre dann, daß ſich darinnen einiger Mißverſtand zutragen, alſo daß ſolche verbriefſte Vergleichungen und Ußträg einer Erläuterung bedürfftig, ſo ſoll derowegen, nach laut obgeſezten Articuls und angezogener alter Austrägen, gebührlich und unpartheyiſch Declaration und Erklärung beſchehen. 13. Item, ob jemands von der Ritterſchafft ſich von dieſen Vierteln abgeſondert und mit einigem Stand weiter, dann obſtehet, eingelaßen hätte, mag ſolchs, bey Beſchluß dieſer Vergleichung, von dem, oder denſelben unterſchiedlich angezeigt und, was derhalb beederſeits billig und gebührlich, abgehandelt werden. 14. Item, und inſonderheit, dieweil die Ritterſchafft von dieß Crays Fürſtenthumben, Graffſchafften, Herrſchafften, Landen, Leuten, Obrigkeiten, Jurisdiction, Gerichtszwängen und Gebieten abgeſondert und ſamt denſelben ihren Innhabungen (darinn abermahl dasjenige,

daß

daß ſondere Perſonen etlicher bekannter Lehen-ſtück und angenommenen freywilligen Dienſten halb, derſelben Natur, Eigenſchafft und Condition nach, verpflicht, ungeſchmählert ſeyn und bleiben ſoll) freye Reichs-Ritterliche Adels Perſonen und Güter, die immediate der Kayſerlichen Cron unterworffen, auch mit ſondern Exemptionen, Freyheiten, Herrlichkeiten, hohen, niedern, obern Gerichtsbarkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Gebräuchen, begabt und verſehen, die ſie nun etliche 100. Jahr geruhiglich hergebracht, auch etlich von einer Zeit zur andern erworben, ſoll ihnen dieſe Vergleichung an dem allen, auch ihren adelichen Ordnungen, die ſie unter und miteinander haben und künfftiglich machen werden, gemeinlich und ſonderlich ohnvergreiflich, unabbrüchig und unſchädlich ſeyn, immaßen dann die Reichs- und Crays-Stände ſich ihrer habenden Herrlichkeiten, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten halb unter ihnen ſelbſt gegen einander auch verſichert haben. 15. Item, ſo die Stånd in währender Kriegs-Uebung, oder darnach, mit den Land-Fried-Brechern einigen Anſtand oder Vertrag annehmen würden, ſoll daßelbe mit der Ritterſchafft Zuthun, Vorwißen und Bewilligung beſchehen und ſie dießfalls mit nichten ausgeſchloßen werden. 17. Item, daß der Ritterſchafft ferner oder weiter, dann dieſe Vergleichung ausdrucklich mit ſich bringt, nichts zugemuthet, noch

aufzulegen unterſtanden werde, unter was Schein, Nahmen oder Fürgeben das beſchehen möchte, ſie auch mit dieſes Crayſes, oder deßelben Ständen, Beſchwerden, Handlung, Obliegen, Geſchäfften, Contribution, Reyß, Steuer, Schatzung, Mithülf, Jurisdiction, Anforderung, Ordnungen, Satzungen und was dem allem anhangen, dabey oder darwider verſtanden, keineswegs beladen, darein gezogen, unterwürfig gemacht werden, noch derowegen wenig oder viel zu thun verpflicht oder verbunden ſeyn. 18. Item, es ſoll dieſe Vergleichung oder Verſtändniß anheut dato würcklich angehen und ſo lang mehrgedachter Land-Fried gegen der Ritterſchafft und ſonſt, in rechter ungezweifelter und unzertheilter würcklicher Gleichmäßigkeit beſtehet, auch gegen ihnen zugleich, wie zwiſchen den Crays-Ständen, gnädiglich, günſtig und freundlich erhalten und gehandhabt, getreulich, erbar und feſtiglich vollzogen und darinnen von niemanden nichts, ſo dem zuwider und hierinnen nicht ausgedruckt, geſucht werden. 19. Wo auch in ermeldtem Land-Frieden, der Execution, und dieſer Vergleichung, in einem oder mehr Puncten Mißverſtand fürfallen würde, ſoll derſelb durch niemanden andern, dann die höchſtgedacht Kayſerlicher Majeſtät, declarirt und erläutert und derſelben Declaration und Erklärung beederſeits gelebt und dieſe Capitulation, ſo man deren alſo beederſeits ver-

verglichen, mit nothdürfftiger Ausführung in ein ſchrifftlich Verglich, deren jedem Theil einer beſiegelt zugeſtellt, verfaßt werden. 20. Item, den Ausſchußen iſt vorbehalten, weil ſie die Sachen allhier in Eil nicht mit gutem Bedacht und ſtattlich erwegen mögen, daß gemeine Ritterſchafft, oder die, ſo ſich einlaßen, dieſe Puncten im Fall, da ſie es vor noth achten, ihrem guten Bedüncken und Nothdurfft nach, extendiren, emendiren, beßern, mindern und mehren mögen ꝛc. „

Der Crays hingegen extradirte ſub dato 26. Jan. dieſes Gegen Project: „Für das 1. daß jezt-ermeldte Ritterſchafft, ſonderlichen ſo viel ſich deren künfftiglichen mit Nahmen anzeigen werden, welches doch zu nächſt-künfftiger weiter Tractation und vor endlichem Beſchluß dieſer vorſtehenden Vergleichung unterſchiedlichen beſchehen ſoll, in den hievor aufgerichten Reichs-Abſchieden, Religion- und Land-Frieden, begriffen, und das alles getreulich, ſtet und feſt zu halten ſchuldig ſeyn. Und wann ſich zutragen, daß dieſe Crays-Ständ, den Reichs-Abſchieden Land- und Religion-Frieden zuwider, ohnerfolgt Rechtens und mit offner That, angriffen, oder ſich jemands derſelben anzugreiffen und zu beleidigen dermaßen unterſtehen würde, daß ſie ſich in nothwendige Gegenwehr einzulaßen und zu begeben verurſacht, und die gemeldt Ritterſchafft darauf von dieſes Löbl. Crays Obriſten, deßelben zugeordneten und

nachgeſetzten Räthen, um Hülff und Beyſtand erſucht würde, daß ſie alsdann in Krafft dieſer Vergleichung zu dieſes Crays und deßelben ſondern Gliedern und Stånd Rettung und Gegenwehr, ein Reuter-Dienſt, erſtlich auf die Simpel-Dupel-oder Tripel-Hülff, in ihr, der Ritterſchafft, eigen Koſten, mit N. Pferden, auch auf N. Monath, leiſten und doch ſolcher Reuter-Dienſt allein auf dieſen Crays, auch alle deßelben Glieder und Einwohner, verſtanden werden, ſie auch, im Fall dieſer Crays andern Crayſen, vermög der Execution und Handhabung des Land- und Religions-Friedens, auf ihr Anruffen, Hülff thun wollte oder müßte, ſolchen Reuter-Dienſt außerhalb dieſes Crayſes zu leiſten nicht ſchuldig ſeyn. Da aber ſolche Gegenwehr und die Nothdürfft dieſes Crays ein mehrere Zeit, dann die obbeſtimmte N. Monath, erfordern, alſo daß dieſer Crays gemeldter Ritterſchafft Reuter-Dienſt långer bedürffe, auch ſolche an ſie begehren, daß alsdann die gemeldte Ritterſchafft dieſem Crays ferner und weiter, doch um gebührliche Beſoldung, dienen und wie andere dieſes Crayſes Reiſigen beſoldet werden, dazu ſich diejenigen, ſo unter ihnen taugendlich, in Kriegs-Befehlen als Hauptleut, Rittmeiſter und Kriegs-Räthe brauchen laßen, und vor andern dazu gezogen und gebraucht werden. Daß ſich auch zu beſtändiger Erhaltung ſolcher Vergleichung die gemeldte

meldte Ritterſchafft wißentlich in keine Beſtallung oder Dienſt, die dieſem Crays, deſſelben Ständen und dem Land- und Religions-Frieden zuwider, begeben, ſondern dieſelben benanntlich ausnehmen und den deßhalben hievor im Reich ausgangenen Kayſerlichen Mandaten geleben und nachkommen, doch dem Gehorſam damit ſie höchſt-gemeldter Kayſerlicher Majeſtät, als ihrem ohne Mittel einigen Herrn und Haupt, verpflicht, unabbrüchig, dergleichen denjenigen, ſo wider den Land- und Religion-Frieden handeln, oder dieſes Crayſes und deßelben Ständ offenbare Feind, wißentlich kein Unterſchlauff geben, oder Fürſchub thun. Alſo auch die gartenden und herrnloſe Knecht, durch die dieſes Crayſes und derſelben Stände Unterthanen höchlich beſchwert werden, in ihren Oberkeiten und Gebieten nicht gedulden, ſondern, ſo viel möglich, austreiben, wie ſie dann ſolches alles ohne das zu thun ſchuldig und Ihnen die Reichs-Abſchied auflegen. Item, die guten Policeyen und Ordnungen, deren ſich dieſes Crayſes Stände jezund oder künfftiglich, dem gemeinen Crays zu Wohlfahrt und Guten, vergleichen, in ihren Gebieten und Oberkeiten annehmen und mit und neben den Crays-Ständen erhalten helffen, doch ihren Exemtionen, Freyheiten, Adelsſtand, Recht und Gerechtigkeiten in andere Wege unvergreiffenlich und unſchädlich. Und ob etliche der Ritterſchafft ſondern Chur-

Fürſten, Fürſten, Prålaten, Grafen, Herrn und dergleichen Stånden mit Lehens-Pflichten und ſonderlichen perſönlichen freyes Willens und auf eine beſtimmte Zeit angenommenen Dienſten verwandt, welche ihre ſonderbahre Natur, Eigenſchafft und Maaß haben, ſoll es bey denſelbigen gånzlich bleiben und Ihren Chur-Fürſtl. Fürſtl. Gnaden, Gunſten und Ihnen, noch auch ihr, der Ritterſchafft, an demſelben nichts geſchmålert, abgebrochen, noch entzogen ſeyn, doch auch anderer geſtalt nicht, dann ſo viel den ermeldten Kayſerlichen Land- und Religions-Frieden, auch Execution deßelben, vermög eines Articuls darinn begriffen, gemåß und unverhindert iſt, verſtanden werden.

Hinwiederum ſoll dieſer hochlöbl. Schwåbiſche Crays und deßelben einverleibte Ständ vielgedachte Reichs-Abſchied, Kayſerlichen Land- und Religions-Frieden und was demſelben anhangen mag, gegen der Ritterſchafft und allen ihren Zugehörungen, ſo weit und ſonderlich, aller Sach, vollkommentlich, gånzlich und gar, gnådiglich, günſtig und freundlich und erbarlich, auch ohne alle Zertheilung, Ausſonderung und Disputation und einem wie dem andern gleichmåßig halten.

Item ob einer oder mehr von der Ritterſchafft mit den Stånden dieſes Crayſes gemeinlich, oder deren einem, niemands ausgeſchloßen, oder die Stånd dieſes Crayſes mit ihnen, alter oder neuer nachbarlicher Spånn

Spänn und Irrungen halb, ſonderbare verbriefte Vergleichungen, wie dieſelbige erledigt und ausgetragen werden ſollen, angenommen hätten, bey demſelben ſoll es nochmalen allerdings bleiben, und demſelben nachgangen und gelebt werden.

Item und inſonderheit, dieweil etliche der Ritterſchafft von des Crayſes Fürſtenthumen, Grafſchafften, Herrſchafften, Landen, Leuten, Oberkeiten, Jurisdiction, Gerichts-Zwang und Gebieten abgeſondert und ſamt denſelben ihren Innhabungen (darinn abermal dasjenig, ſo ſondere Perſonen, etlicher bekannten Lehen-Stück und angenommener freywilligen Dienſten halben, derſelben Natur, Eigenſchafft und Condition nach, verpflicht, ungeſchmälert ſeyn und bleiben ſoll,) freye Reichs-Ritterliche Adels-Perſonen und Güter, die immediate der Kayſerlichen Cron unterworffen, auch mit ſondern Exemtionen, Freyheiten, Herrlichkeiten, hohen, niedern, obern Gerichts-Herrlichkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Gebräuchen begabt und verſehen, die ſie nun etlich 100. Jahr ruhiglich hergebracht, auch etlich von einer Zeit zu der andern erworben, ſoll ihnen dieſe Vergleichung an dem allem, auch ihren adelichen Ordnungen, die ſie unter einander haben und künfftiglich machen werden, ſo viel dieſer Vergleichung nicht zuwider, gemeinlich und ſonderlich unvergriffen, unabbrüchlich und unſchädlich ſeyn, immaßen dann die Reichs-

und Crays-Ständ ſich ihrer habenden Herrlichkeiten, Oberkeiten und Gerechtigkeiten halben unter ihnen ſelbſt gegen einander auch verſichert haben.

Da ſich auch begäbe, daß dieſe Crays-Ständ mit ihren Durchzügen, oder Muſterplätzen, der Ritterſchafft Ober- und Herrlichkeit antreffen müßten und würden, darinnen ſoll es ohne alle Gefahr und wie gegen anderen Ständen dieſes Crayſes gehalten werden.

Wo auch die Stände in währender Kriegs-Uebung, oder hernach, mit den Religion- und Land-Fried-Brechern und ihren Feinden einigen Anſtand oder Vertrag annehmen würden, ſoll die Ritterſchafft in ſolchem Anſtand und Vertrag allezeit ausdrücklich begriffen und nicht ausgeſchloßen werden.

Item, ob in währender Gegenwehr von den Land- und Religion-Friedbrechern und dieſes Crayſes Feinden was erobert würde, ſoll gemeiner Ritterſchafft von demſelben, nach Gelegenheit ihrer geleiſteten Hülffe, auch erlittener Koſten und Schäden, gebürliche und gleichmäßige Wieder-Erſtattung und Bezahlung geſchehen.

Item, daß die Ritterſchafft ferner oder weiter, dann dieſe Vergleichung ausdrücklich mit ſich bringe, von dieſem Crays mit keiner Contribution, Hülff oder anderen Beſchwerden, nicht beladen, ſondern bey dieſer Vergleichung, auch jeden Theil nichts,

so

ſo demſelben zuwider, fürgenommen oder geſuchet werden.

Daß auch eine Capitulation, ſo die endlich verglichen, mit nothdürfftiger Ausführung, in einem ſchrifftlichen Begriff, deren jedem Theil einer beſiegelt zugeſtellt, verfaßt werde.

Und ſoll beyden Theilen, den Ständen dieſes Crayſes und der Ritterſchafft, die Sachen weiter zu bedencken, ihrer Nothdurfft nach zu mindern, zu mehren und zu erläutern vorbehalten ſeyn, doch dergeſtalt, daß ſich beede Theil gefaßt machen, auf künfftigen Crays-Tag, ſo auf Quaſimodogeniti gehalten werden ſoll, von dieſen Sachen weiter zu handlen und, wo möglich, mächtiglich und endlich zu ſchließen.

Und was alsdann zwiſchen den Ständen dieſes Crayſes und der Ritterſchafft beſchloßen und verglichen wird, deßen ſoll die Kayſerliche Majeſtät unterthänigſt berichtet und Ihrer Majeſtät Ratification und Confirmation von beeden Theilen darüber begehret und erwartet werden, auch mittlerweile dieſe Vergleichung keinen Theil weiter, dann die Reichs-Abſchiede, Land- und Religions-Frieden mit ſich bringen, binden."

§. 38.

Hiebey verbliebe es, und die Ritterſchafft berichtete eben dieſen 26ſten Jan. (1) an den Kayſer,

(1) ſ. Burgermeisters Cod. Dipl. equeſtr. 1. Theil, S. 884.

Kayſer, was zwiſchen ihr und dem Crays verhandelt worden, und was ſich für Difficultät, fürnemlich des Religions-Friedens halber, zugetragen, mit Bitte, um Beſcheid, wie ſie ſich darinn verhalten ſollten, auch im Fall der Nothdurfft um Verordnung etlicher Kayſerlicher Commißarien.

§. 39.

Der Kayſer antwortete den 12. Febr. Es gereiche Jhme zum Wohlgefallen, daß ſie dergleichen Sachen an Jhn gelangen laßen, ihr Aufſehen auf Jhn, als ihr Haupt, und einigen natürlichen Herrn haben, und ſich von Jhme nicht abzuſondern gemeint ſeyen: „Was aber (heißt es,) ſonſt die Sach an ihr ſelbſt betrifft, verſehen Wir Uns gleichwohl, daß ihr faſt Alle, oder doch der mehrer Theil aus euch, nochmals Unſerer allein wahren catholiſchen chriſtlichen Religion verwandt ſeyndt; wie Wir euch dann ganz gnädiglich und väterlich vermahnet haben wollen, bey derſelben alſo zu eurer zeitlichen und ewiglichen Wohlfahrt beſtändiglich zu verharren. Wo es nun die Meinung hätte, daß Jemand euch von ſolcher Unſerer wahren Religion (dringen,) oder euch derſelben halb beleidigen, oder beſchweren, oder auch Andere, ſo derſelben Religion verwandt, von der Religion wegen thätlicher Weiſe anzufechten, oder zu verfolgen, möchte wollen; ſo könnten Wir (zu einer Vereinigung mit den Crays-Ständen nicht nur) nicht rathen,

ſondern

ſondern wären auch, Unſers Kayſerlichen Amts halben, allen getreulichen Schuz und Schirm dagegen zu halten ſchuldig: Wir können aber, in der Wahrheit, aus den Copeyen, ſo ihr Uns neben eurem Schreiben zuſchickt, nicht vermercken, daß ſie, die Craysſtänd, euch ein ſolches anzumuthen bedacht; und um ſo viel deſto weniger, da Wir wohl wißen, daß ein guter Theil Derſelben, nicht weniger dann Wir oder ihr, gemeldter Unſerer chriſtlichen Religion verwandt, und verhoffentlich bey derſelben bleiben werden: Wir halten auch ſonſt dafür, daß es die Meinung bey ihnen allen ſamt und ſonderlich habe, daß es bey dem (was beſchloßen worden,) endlich und veſtiglich bleiben ſoll; wie Wir dann auch für Unſere Perſon bey demſelben zu bleiben gedencken; alſo daß weder einer noch der andere Theil der Religion halben von dem andern thätlicher Weis vergewaltiget, überzogen, beſchwert oder beleidiget werden ſoll; wie dann ſolches nunmehro zum offtermalen verabſchiedet, erhohlt, beſtättiget und ratificirt worden iſt. Und auf ſolchen Verſtand, weil ihr ſonſt mit ihnen, den Craysſtänden, anderer Puncten halben nicht irrig; ſo mögen Wir gnädiglich und ganz wohl leiden, daß ihr euch (doch des gebührlichen Gehorſams gegen Uns, und eurer wohl hergebrachten Freyheiten, unabbrüchig,) in ſolche Vergleichung zu würcklicher Handhabung Friedens und Rechtens einlaßet:

Dann

Dann jemehr Wir ſolcher getreuer gehorſa- mer Leut, (dafür Wir euch dann erkennen,) bey ſolchen Einigungen haben, je lieber Uns daſſelbig iſt ꝛc. „

§. 40.

Als darauf m. April zu Ulm ein neuer Craystag gehalten wurde, übergabe die Rit- terſchafft den 7den ſolchen Monaths eine neue Erklärung, unter anderem des Innhalts:

„1. Dieweil die Reichs- Schwäbiſche Ritterſchafft allein und ohne alles Mittel der Röm. Kayſerl. Majeſt. Unſerm allergnädigſten Herrn, als Ihrem einigen rechten Herrn und Haupt, unterworffen und zugethan, ſoll alles, was in dieſer Vergleichung mit den hochlöbl. Schwäbiſchen Crays- Ständen, wie folget, gehandelt und abgeredt wird, kei- ner andern geſtalt, dann auf allergnädigſt Bewilligen und Ratification Derſelben, ge- ſtellt ſeyn.

Zum 2. ſollen die hochlöbl. Crays-Stånd, auch freye Ritterſchafft der 5. Theil im Land zu Schwaben, ſo viel ſich dero mit Nahmen benennen und unterſchreiben werden, ange- regten Kayſerlichen Land- und Religions- Frieden mit und gegen einander gemeinlich, ſamentlich und ſonderlich, allermaßen der von höchſt- ernannter Kayſerl. Majeſt. und gemei- nen Reichs- Ständen abgeredt, aufgericht, angenommen und ausgekündt und zu würck- licher Vollziehung des alles, ſo dieſe Ver- gleichung mit ſich bringet und in allweg aus- druckt,

druckt, ohne einige Minderung, Mehrung, Aenderung, Zu- oder Vonthun, gnädiglich, günſtiglich, freundlich, nachbarlich und aller Sach gänzlich und gar getreulich und feſtiglich, halten, dawider weder heimlich noch öffentlich thun, handeln, ſchaffen, verhängen, noch geſtatten, gethan zu werden; es ſolle auch, in Krafft deßelben und in dieſer Vergleichung, ein jeder Theil auf den andern, ſamentlich und ſonderlich, die Nacheil und Nachfolg gleichmäßig zu thun, Recht und Fug haben, und dawider keine Einrede noch Verhinderung geſucht, noch in einige Ungleichheit gezogen oder verſtanden werden.

Zum 3ten, ſo ſich zutragen und begeben würde, daß dieſe Crays-Stände, den Reichs-Abſchieden, Religions- und Land-Frieden zuwider, unerfolgt Rechtens, mit Gewalt und offener That angegriffen und beleidiget würden, alſo, daß ſie ſich hierwider in nothwendige Gegenwehr einzulaßen und zu begeben Urſach hätten, und die gemeldte Ritterſchafft, von der Kayſerl. Majeſt. auf vorgehabte Berathſchlagung und Entſchluß der Schwäbiſchen Kriegs-Räthe, (unter denen die Ritterſchafft zum wenigſten auch Einen haben ſolle,) um Rettung, Hülff und Beyſtand erſuchet würde; ſo ſollen alsdann die Ritterſchafft und Freye vom Adel, in Krafft dieſer Vergleichung, zu Ihrer ſelbſt, auch des ganzen gemeinen Crayſes und derſelben Glieder und Ständen, Wohlfahrt, Gegen-

genwehr und Rettung, einen Reuters-Dienſt folgender maßen leiſten, als nemlich, wie ſich die hochlöbl. Schwäbiſche Crays-Stände, ihrer erheiſchenden Nothdurfft nach, den Erſten Monath lang und nicht länger, mit der Simpel-Doppel- und Tripel-Hülffe anlegen und angreiffen werden; alſo ſolle auch die Ritterſchafft, in Krafft dieſer Vergleichung, einen Monath lang, und nicht länger, die Simpel-Doppel- oder Trippel-Hülff auf ihren eigenen Koſten zu leiſten ſchuldig ſeyn, und für die Simpel-Hülffe, (dieweil deren, ſo ſich verſchreiben werden, an der Zahl nicht ſo gar viel und am Vermögen nicht ſo ſtattlich,) 100. die Doppel- 200. und für die Tripel-Hülff 300. Pferd verſtanden werden.

Welcher Reuters-Dienſt doch allein auf dieſen Crays und deßelben Einwohner und Glieder verſtanden werden, und hiemit ferner oder weiter nicht, dann darein, auf die nächſtfolgende fünf Jahre, (damit wir, der Ritterſchafft Ausſchuß, die andern, ſo ſich ſonſten von dieſer Vergleichung bißher abgeſondert, künfftiglich zu bewegen und in dieſe Vergleichung zu bringen gedächten,) bewilliget ſeyn ſoll.

Im Fall aber, daß dieſer Schwäbiſche Crays und deßelben Verwandten andern Crayſen, vermög der Execution und Handhabung des Land und Religion-Friedens, auf ihr Anruffen, Hülffe thun ſollten, wollten, oder müßten, alsdann ſoll die löbl.

Ritterſchafft, ſolchen Reuter-Dienſt außerhalb dieſes Crayſes zu leiſten, mit nichten ſchuldig noch verbunden seyn.

Und da aber, zum 4ten, die Gegenwehr und Nothdurfft dieſes Crayſes eine mehrere Zeit, dann einen Monath, ihrer Hülffe halben erfordern, und man alſo ermeldter Ritterſchafft Dienſten länger bedürfftig ſeyn würde; alsdann ſoll in eines jeden von Adel gutem Willen und Gelegenheit ſtehen, ob er ſich, um gebührliche Beſoldung der Crays-Stände, weiter gebrauchen laßen wollte oder nicht, doch mit dem Anhang, daß diejenigen, ſo unter ihnen tauglich, zu Kriegs-Räthen, Hauptleuten, Rittmeiſtern und andern Befehls-Leuten neben und vor andern gezogen und gebraucht werden ſollen.

Zum 5ten, ſoll ſich wider dieſe Crays-Stände keiner wißentlich in keine Beſtallung oder Dienſt, die dem Land- und Religion-Frieden zuwider, begeben, ſondern denen hievor deßhalben im Reich ausgangenen Kayſerlichen Mandaten geleben und nachkommen; doch ſolle das dem Gehorſam, damit ſie, die Ritterſchafft, höchſtermeldter Kayſerl. Majeſtät, ihrem ohne Mittel einigen Herrn und Haupt, nach Göttlichgeſchriebenen, auch natürlichen Rechten und in ander mehr Weg, verpflichtet, jezo und in künfftigem in alleweg gänzlich und gar unvergreiffentlich und unabbrüchig ſeyn: wollte oder würde ſich aber einer oder mehr der Ritterſchafft wider dieſen

Crays, mit Beſtallung oder Dienſten, dem Land- oder Religion-Frieden entgegen und zuwider, einlaßen, der ſoll darüber ſein Abentheuer beſtehen und erwarten.

Zum 6ten ſoll die Ritterſchafft die gartende und herrenloſe Knechte in ihren Herrſchafften, Stätten, Flecken, Dörffern, Obrigkeiten und Gebieten nicht gedulden, ſondern, ſo viel möglich, austreiben. So mag und ſoll auch dieſer gartender Knecht und dann der Bettler halben, ſo dem gemeinen armen Mann und Unterthanen einen unerträglichen Laſt auflegen, weiter berathſchlaget werden, welcher maßen Ordnung anzurichten, daß eine jede Obrigkeit, Statt, Dorff, oder Flecken, ſeine arme Leut, ſo des Allmoſens bedürfftig, erhalten und ernähren, der übrigen fremden Bettler oberſeyn und einer dem andern in dem ſeine Hülff erzeigen ſolle und möge. Und dieweil diß ein gemein Werck des ganzen Schwäbiſchen Crayſes; iſt rathſam, daß es mit deßelben Rath und Wißen berathſchlaget und ins Werck gezogen werde.

Zum 7den, ſolle die Ritterſchafft denjenigen, ſo wider den Land- und Religions-Frieden handlen, und des Crays offenbare Feind ſeyn werden, wiſſentlich keinen Fürſchub thun, noch einigen Unterſchleiff geben.

Zum 8ten, ſolle die freye Reichs-Ritterſchafft und Adel der 5. Theil im Land zu Schwaben, ſo viel ſich deren mit Namen benen-

benennen und verſchreiben werden, die gute Policey und Ordnung, ſo viel ihren Exemtionen, Freyheiten, Ober-Herrlichkeiten, Gerichtbarkeiten, Gerechtigkeiten, Zugehörungen, auch ihrem freyen Reichs-Ritterlichen Adelſtand nicht vergreiffentlich, abbrüchig, noch ſchädlich, doch alles unverbindlich und ſo lang es ihr Wohlgefallen, mit und neben gemeinen dieſes Crayſes Ständen annehmen.

Zum 9ten, als etliche der Ritterſchafft ſondern Chur-Fürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn und Ständen mit Lehens-Pflichten und ſondern perſönlichen freyes Willens angenommenen Dienſten verwandt, ſoll es bey demſelben gänzlich bleiben und Ihr Fürſtl. Gnaden Gunſten und Ihnen, noch auch Ihr, der Ritterſchafft, an demſelben nichts geſchmälert, abgebrochen, noch entzogen; doch auch anderer geſtalt nicht, dann, ſo viel dem ermeldten Kayſerlichen Land- und Religions-Frieden, vermög eines Articuls darinne begriffen, gemäß und unverhinderlich iſt, verſtanden werden.

Zum 10den, da die Stände eines Durchzugs mit einem gewaltigen Hauffen, oder einer Anzahl zu Roß und Fuß, in der Ritterſchafft Oberkeiten, Gebieten und Zugehörungen, nothdürfftig und derſelbige ohne ſondere Gefahr nicht umgangen noch vermieden werden möcht, ſoll die Ritterſchafft denſelben geſtatten und zulaßen, doch dergeſtalt, wo

ihnen oder ihren Zugehörigen, von denen, ſo ſich alſo eines Durchzugs gebrauchen, einige Schäden zugefüget wurden, daß dann ihnen dieſelbige von den Durchziehenden erſtattet werden, oder, da das nicht beſchähe, ſie, die gemeine Crays-Stände, denſelben zu kehren ſchuldig ſeyn ſollen.

Zum 11ten, dieweil die löbl. Ritterſchafft von unfürdencklichen Jahren her niemand andern, dann allein und ohne alles Mittel einem Röm. Kayſer unterworffen, und von allen des Reichs Crayſen, Fürſtenthumen, Grafſchafften, Herrſchafften, Oberkeiten, Jurisdiction und Gerichts-Zwängen abgeſondert, freye ritterliche Adels-Perſonen und Güter, ſo, wie der Articul in ſpecie benannt werden ſolle, ihre beſondere Territoria, Exemtiones, Privilegia, Gnaden, Freyheiten, Herrlich-Ober- und Unter-Obrigkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, Gebräuch, alte Herkommen und Gewohnheit, in ihrer Beherrſchung und freyen Hand löblich und ritterlich hergebracht, und diejenigen, ſo unter der Ritterſchafft ſeyn und in ihren Zugehörungen nicht eigen Hoch- oder Halsgericht haben, nichts deſtoweniger ihre Uebelthäter der Orten und Enden rechtfertigen und an End und Ort, da es einem jeden zu thun geliebt, geſprochener Urtheil Execution und Vollziehung zu thun haben, führen und überreichen laßen, auch deßen alles und was dem allen in einigen Weg anhangen mag und ihnen

nen die Kayſerliche, Königliche und andere Brieff gewarſamen, in berührte und mehr Wege zugeben, darzu Landkündig und offenbar, jezt-erzählte Zeit in unwiderſprechlichem ruhigem Gebrauch innhaben und beſizen, immaßen dann ihnen dieſelbige mehrmalen confirmiret und bekräfftiget; ſo ſollen die Hochlöbl. Schwäbiſche Crays-Stände, derſelben Erben und Nachkommen, gemeiner Ritterſchafft, derſelben Erben und Nachkommen, Unterthanen und Zugehörungen, bey ihren Leib, Haab, Gütern, Zugehörungen und allen erzählten ihren Rechten und Gerechtigkeiten, feſtiglich, ruhiglich, auch gnädig, günſtig und freundlich, bleiben laßen, darwider, daran, noch darinnen, einige Irrung oder Abbruch nicht zufügen, deren, außerhalb rechtlicher Erkenntniß, weder durch ſich, noch die Ihren, mit einigem Eingriff, Neuerung, Gebott, Verbot, Pfändung, Verſtrickung, mit der That oder Gewalt, wie das alles Nahmen haben, oder erdacht werden, oder unter was Schein, Anſprach, oder Behelff das beſchähe, nicht turbiren, verhindern, noch einigen Eintrag, Entziehung oder Abbruch thun, noch den andern zu thun oder zu beſchehen befehlen, bewilligen, oder zulaßen.

Und da aber gemeine Ritterſchafft, oder deren einer oder mehr, dem zuwider und über das dieſelbige das ordentliche Recht wohl leiden möchten und das fürgeſchlagen hätten,

von jemand hohes oder niedern Standes, mit einigen Bedrangnißen, Vergewaltigungen und thätlichen Handlungen angegriffen oder beſchweret würden, daß alsdann diejenige Crays-Stände, ſo berührten Bedrangnißen, Vergewaltigungen und thätlichen Handlungen nicht verwandt, auf der Ritterſchafft, oder des klagenden und beſchwerten Theils, Anbringen und Begehren, ſolches alſobald, ohne gefährlichen Verzug, in der Güte endlich abſchaffen, alle Handlungen in vorigen Stand ſtellen und zu gleichmäßigem gütlichem, oder, im Fall die Güte nicht ſtatt hätte, rechtlichen Austrag bringen und verhelffen ſollen, inmaßen dann die löbl. Crays-Stände und Ritterſchafft vor Jahren deßhalb beſondere Austräg, ſo von Wort zu Wort hieher repetirt, mit und gegen einander gehabt haben.

In ſolchen Fällen ſolle auch dem Bedrangten, oder dem, der die Bedrangniß oder Gewalt beſorgte, da es ihnen Noth ſeyn bedünckte, nichts deſtoweniger bevor- und in ſeinem Willen ſtehen, um mehrerer Sicherheit willen, an dem Hochlöbl. Kayſerl. Cammer-Gericht, oder der Kayſerl. Majeſt. Selbſt, um gebührliche Hülff und Proceß wider den beſchwerenden Theil zu bitten und auszubringen.

Wann ſich auch zutrüge, daß die Ritterſchafft, oder derſelbigen Zugehörige und Verwandte, von jemands, ohne erlangt Rech-

Rechtens, vergewaltiget, ſo doch nicht beſchehen ſolle, oder durch Verſtrickung, Verpfändung, oder andere Wege, verpfändt, verſtrickt, ſpolirt, entſezt und ein ſolches durch unverzügliche fürderliche Mittel in der Güte, oder oberzählte Mandata und Proceß, würcklich nicht abgeſtellet würde, daß dann ſolche Vergewaltigung, Entſezung, Pfandung und Verſtrickung, nicht nur für ſchlechte Spolien, ſo dem Land-Frieden nicht anhängig, ſondern für einen Land-Fried-Bruch, geachtet und gehalten werden ſollen.

Und ſoll zu dem allen und um mehrerer Handhabung und Beförderung willen Friedens, Gerichts und Rechtens, die hievor der wenigern Zahl im 48. und 55ſten zu Augſpurg aufgerichtet erneuerte und in des Hochlöbl. Kayſerl. Cammer-Gerichts Ordnungen und deren Rubriquen, ſo des wortlichen Innhalts, daß die Sachen der ſtrittigen Poſſeſſion zwiſchen den Partheyen, ſo dem Reich ohne Mittel unterworffen, zum Kayſerl. Cammer-Gericht und wie es darinnen gehandelt werden ſolle, item mehr, daß von Pfandung und Gefangenen wegen am Kayſerlichen Cammer-Gericht gehandelt werden mag, Conſtitution und Satzungen, die aus ſolcher Ordnung gezogen, und dem obbeſtimmten, hieneben verfertigten Bey-Regiſter und Matricul eingeleibt, zwiſchen hochgedachten Schwäbiſchen Crays-Ständen und der Ritterſchafft kräfftig und mächtig ſeyn, zu jedes

Theils gleichen Behelff, Rechten, Schuz, Schirm, Abtreibung unrechtmäßigen Gewalt, pfändens und fahens, deß die Schwächere von dem Höheren in Sorgen ſtehen, gewärtig ſeyn möchten, angeregten Verſtand haben, derer zu allen Theilen gelebt und Erſtattung gethan, Innhalt derſelben weder in ein- noch andern Weg, wie das Nahmen haben möcht, gegen der Ritterſchafft und derſelben Zugehörungen kein ungleicher noch widerwärtiger Verſtand, noch Gebrauch angezogen werden, daß auch hoch- und wohlgedachte Crays-Stände ohne Verzug mit allem gnädigen, günſtigen und freundlichen Ernſt und Fleiß dahin handlen und verhelffen ſollen, damit alle hierinn berührte Land-Friedbrüchige und thätliche Handlungen, gewaltige Entſetzungen, Fahen, Pfänden und dergleichen Bedrangnißen, ſo die für das Kayſerl. Cammer-Gericht kommen, vor andern rechthängigen Sachen mit dem ehiſten und ohne ſondern Verzug endlich ausgetragen und erörtert werden.

Und da ſich aber begäbe, daß dem, ſo jezo von Puncten zu Puncten angezeigt, nicht würckliche Vollziehung beſchähe und gegen die Ritterſchafft, oder derſelben Zugehörungen, wider Innhalt dieſes 11ten Articuls, ohne erfolgt Rechtens, was thätliches fürgenommen würde, daß dann Ihre Fürſtl. Gn. Gunſten und Sie den Bedroheten, in Gefahr ſtehenden, Bedrangten, Vergewaltigten,

ten, Gepfändeten, Gefangenen, oder Verſtrickten, auf der Ritterſchafft, derſelben darzu Verordneten, oder des Beſchwerten, oder jemands von deßelben wegen, anruffen, allermaßen und zugleich, wie Sie Ihnen Selbſt, Hülff, Rettung und Handhabung leiſten und thun, und ſich hierinn dermaßen erzeigen und beweiſen, damit ſich die weniger Reich und Arme und die Ritterſchafft, auch ihre Zugehörige, mit denſelben vielgedachten Land- und Religions-Frieden und dieſer Verſtändniß, ſo wohl und weniger nicht, dann den hohen und mächtigen dieſes Crayſes Verwandten, und alſo einem wie dem andern geholffen, getröſten und genießen, und beede Theil fürohin in gutem Frieden, gleichmäßigem Gericht und Recht, unturbirt, unentſezt und unvergewaltigt bleiben, und ein jeder ſein Innhaben ruhig und ſicherlich bewohnen möge.

Wann aber das nicht beſchähe, alſo daß dem, ſo dieſer 11te Articul ausdruckt, nicht Folge und genug gethan würde, daß dann die Ritterſchafft hochermeldten Crays-Ständen, ihren gnädigen, günſtigen und lieben Herrn und Freunden, vorbeſtimmten ihren verſprochenen Reuter-Dienſt und auch das, ſo ihnen dieſe Verſtändniß auferlegt, zu leiſten auch nicht ſchuldig, ſondern deßelben frey und ohne alle Entgeltniß ledig ſeyn und bleiben ſolle.

Zum 12ten, ob einer oder mehr der Ritterſchafft mit den Ständen dieſes Crayſes, gemeiniglich oder ſonderlich, niemand ausgeſchloßen, oder die Stände dieſes Crayſes mit ihnen, alter oder neuer nachbarlicher Spänn und Irrungen halben ſonderbare verbrieffte Vergleichungen, wie dieſelbige erlediget und ausgetragen werden ſollen, angenommen hätten, bey demſelbigen ſolle es nochmalen bleiben denen nachgegangen und gelebt werden; es wäre dann, daß darinnen einiger Mißverſtand zugetragen, alſo, daß ſolche verbrieffte Vergleichungen und Austräg einer Erläuterung bedürfftig, ſo ſoll derwegen, nach laut obgeſezten 11ten Articul, der angezogenen alten Austrägen gebührlich und unpartheyiſche Declaration und Erklärung beſchehen.

Zum 13den, ob jemand von der Ritterſchafft ſich von den Vierteln abgeſondert, und mit einigem Stand weiter, dann obſtehet, eingelaßen hätte, ſoll ein ſolches beym Beſchluß dieſer Vergleichung von dem oder denſelben unterſchiedlich angezeigt werden.

Zum 14den, dieweil die Ritterſchafft von dieſes Crayſes Fürſtenthumen, Grafſchafften, Herrſchafften, Landen, Leuten, Obrigkeiten, Jurisdiction, Gerichts-Zwängen und Gebieten abgeſondert und, ſamt derſelben ihren Innhabungen, (darinn abermal dasjenige, ſo ſondere Perſonen, freywilliger Dienſt halben, derſelben Natur, Eigenſchfft und Condition nach, verpflichtet, ungeſchmä-

geſchmälert ſeyn und bleiben ſolle,) freye Reichs-ritterliche Adels-Perſonen und Güter, die immediate der Kayſerlichen Crone unterworffen, auch mit beſonderen Exemtionen, Freyheiten, Gnaden, Herrlichkeiten, hohen und niedern Obrigkeiten, altem Herkommen und Gewohnheit, begabt, begnadet und verſehen, die ſie nun etlich 100. Jahr her ruhiglich hergebracht, auch von einer Zeit zur andern ehrlich erworben und continuirt, ſollen ihnen dieſe Vergleichungen an dem allen und jedem, auch ihren adelichen Ordnungen, die ſie unter und mit einander haben, oder künfftiglich machen werden oder mögen, gemeiniglich und ſonderlich, unvergriffen, unabbrüchig und unſchädlich ſeyn, immaßen dann die hochlöbl. Crays-Stände ſich ihrer habenden Freyheiten, Herrlichkeiten, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten halb unter ihnen ſelbſt gegen einander auch verſichert haben.

Zum 15den, ſo die Stände in währender Kriegs-Uebung, oder darnach, mit denen Friedbrechern einigen Vertrag oder Anſtand annehmen würden, ſolle daßelbige mit der Ritterſchafft Zuthun, Vorwißen und Bewilligen beſchehen, und ſie dießfalls mit nichten ausgeſchloßen werden.

Zum 16den, ob in währender Gegenwehr von den Land- und Religions-Friedbrechern etwas erobert würde, ſoll gemeiner Ritterſchafft von demſelben, nach Gelegenheit ihrer geleiſteten Hülffe, erlittener Koſten und

Schä-

Schäden, von den hochlöbl. dieſes Crayſes Ständen gebührliche Wiedererſtattung und Vergleichung beſchehen.

Zum 17den, ſolle der Ritterſchafft ferner oder weiter, dann dieſe Vergleichung ausdrücklich mit ſich bringet, nichts zugemuthet, noch aufzulegen unterſtanden, unter was Schein, Nahmen oder Fürgeben das beſchehen möchte, ſie auch mit dieſes Crayſes, oder deßelben Ständen, Beſchwerden, Handlungen, Obliegen, Geſchäfften, Contribution, Reyß, Steuer, Schatzungen, Mithülff, Jurisdiction, Anforderungen, Ordnungen, Satzungen, und was dem allem anhanget, dabey oder darunter verſtanden, keineswegs unterwürffig gemacht werden, und derowegen weder wenig noch viel zu thun verpflichtet und verbunden ſeyn.

Zum 18den, wo in ermeldtem Land- oder Religions-Frieden, der Execution, oder dieſer Vergleichung, in einem oder mehr Puncten, Mißverſtand fürfallen würden, ſollen dieſelbe durch niemand andern, dann die höchſtgedachte Röm. Kayſerl. Majeſt. declarirt und erläutert, auch derſelben Declaration und Erläuterung beederſeits gelebet und

Zum 19den, dieſe Capitulation, ſo man deren alſo beederſeits verglichen, mit nothdürfftiger Ausführung, in einen ſchrifftlichen Begriff, deren jedem Theil einer beſiegelt zugeſtellt, verfaßet und verfertiget werden ꝛc. „

§. 41.

§. 41.

In der Crays-Deduction de An. 1695. heißt es: „Dieſe weitläufftige Schrifft hat man vor zimlich dunckel und captios angeſehen, und auch darum Bedenckens getragen, ſich Crayſes wegen mit ihnen in Diſputat einzulaßen, weil es geſchienen, ob fundirten ſie ſich mehr auf die in ihren Favor erpracticirte Kayſerliche Ordnungen und Confirmationes, (wider welche zu der Zeit zerſchiedene Chur- und Fürſten des Reichs ſich moviret haben,) als die hiebevor mit ihnen Crayſes-wegen gepflogene Handlungen, jedennoch ſich endlich hinwieder ſchrifftlich vernehmen laßen.„

§. 42.

Dieſe Antwort des Crays-Convents vom 10. Apr. gehet dahin: „Wiewohl ſie (Crays-Stände,) nicht allein gemeinlich verhofft, ſondern ſich auch endlich verſehen, dieweil von ihnen, den Ständen, in dieſer ganzen Handlung und Tractation nie nichts anders geſucht, begehrt, oder fürgenommen worden, dann daß allein in dieſem Crays der hochverpönte Land- und Religion-Frieden, gemeinem Vaterland zu Nuz und Wohlfahrt, erhalten, darwider niemand beſchwert, noch bedrangt, ſondern, da es die Nothdurfft erfordert, den allgemeinen Reichs-Abſchieden gemäß, exequirt und vollzogen würde; zu dem auch die Stände ſich jederzeit, fürnemlich aber auf jüngſt gehaltenem Crays-Tag, ſich der Sachen alſo genähert, daß ſie in allem

lem dem, ſo ihnen immer zu thun möglich geweſen, nichts erwinden haben laßen; es würde derowegen ſich gemeine Ritterſchafft anjezo in ihrer Erklärung den Sachen dermaßen auch genähert haben, damit verhoffentlich begehrte vertrauliche Correſpondenz und gleicher Verſtand zwiſchen ihnen, den Ständen, und gemeiner Ritterſchafft, ſo nun eine gute Zeit her geſucht, hätte mögen endlichen und ſchließlichen getroffen werden: So befinden doch die Stände, wider ihren Willen, die Sachen in jezt-übergebener Schrifft von der Ritterſchafft zu ſolcher Weitläufftigkeit gerichtet, daß ſie ihnen nicht viel Hoffnung verſprechen mögen, daß die begehrte Vergleichung möge gefunden werden.

Dann in fleißiger Berathſchlagung und Erwägung angeregter Schrifft befinden die Stände ihnen Puncten und Articul fürgeſchrieben und zugemuthet, ſo, neben andern vielen Inconvenientien, zum Theil mit ihrer, der Stände, ihres Crayſes, Macht und Gewalt, beſonders der Röm. Kayſerl. Majeſt. unſers allergnädigſten Herrn, Chur-Fürſten, Fürſten und allgemeiner Stände des Heil. Reichs ſtehen zu können, zum Theil ſo ihnen, den Ständen, ihrer habenden Religion, Landes-Fürſtlichen Oberkeiten, anderer Ober- und Herrlichkeiten, Recht- und Gerechtigkeit, Gewohnheiten und altem Herkommen, zu willigen nicht möglich und dann zum Theil, ſo hievor ergangenen Reichs-Abſchieden,

Cam-

Cammer-Gerichts-Ordnungen und deren einverleibten Conſtitutionen widrig.

Damit aber gemeine Ritterſchafft im Werck ſpühren und abnehmen möge, daß die Stände dieſes Crayſes je nicht gern wollten, daß diß allgemein-nützlich und wohlmeinende Suchen ohne Frucht abgehen und erſchlagen ſollte, und daß ſie auch ihres Theils an demjenigen, ſo ihnen immer zu thun möglich, nichts ermanglen zu laßen, Vorhabens; ſo wollen ſich die Stände, Ihrem auf nächſtem Crays-Tag geſchehenem Erbieten nach, auf ſelbigen mahls gemeiner Ritterſchafft übergebene lezte Schrifft ſich ihres Gemüths nochmalen erklären; doch mit dieſen beyden bedingten und proteſtirenden Vorbehaltungen, daß die Stände dieſes Crayſes durch vorhergegangene und folgende Handlungen und Tractation ihren habenden Regalien, Landes-Fürſtlichen Oberkeiten und was dem vom Recht und altem Herkommen anhangen thut, auch andern hohen Ober- und Herrlichkeiten, Recht- und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und altem Herkommen, ſo ſie wohl und unfürdenckliche Jahre hergebracht, oder deren jezo in rechtmäßigem ruhigem innhaben und Gewehr wären, ſelbigem allem nichts begeben, ſondern ihnen dieß alles ausdrucklich vorbehalten haben; zum andern, daß ſie auch durch dieſe Unterhandlung in nichts aus den allgemeinen Reichs-Abſchieden, Cammer-Gerichts-Ordnungen, deren einver-

verleibten Conſtitutionen, fürnehmlich aber dem Reichs-Abſchied, in An. 1559. ergangen und publicirt, geſchritten, oder ſich des Innhalts deßelbigen verziehen haben wollen.

Es wollen aber auch gleichfalls die Ständ es nicht dahin verſtanden oder gemeinet haben, daß dieß gemeiner Ritterſchafft an Dero Exemptionen, Freyheit, Ober- und Herrlichkeit, Rechten und Gerechtigkeiten, ſo ſie wohl und rechtmäſig hergebracht, auch dero in ruhiger unwiderſprechlicher Gewehr und Beſitz, nachtheilig, verletzlich, oder abbrüchig ſeyn ſoll.

Und mögen hierauf 1. die Ständ dieſes Crayſes wohl leiden, daß, was zwiſchen ihnen, den Ständen, und der Ritterſchafft beſchloßen und verglichen wird, daß ſolches der Kayſerl. Majeſt. unterthänigſt berichtet, und Ihrer Majeſt. Ratification und Confirmation von beeden Theilen darüber begehrt und erwartet würde, auch mittlerweil dieſer Vergleichniß kein Theil weiter, dann die Reichs-Abſchied, Land und Religions-Fried mit ſich bringen, gebunden ſeyn.

Zum 2. daß jeztermeldte Ritterſchafft, was in denen aufgerichteten Reichs-Abſchieden, Religion- und Land-Frieden begriffen, das alles gewerlich, ſtet und feſt zu halten ſchuldig ſeyn: und wann ſich zutrüge, daß dieſe Crays-Ständ, den Reichs-Abſchieden, Land- und Religions-Frieden zuwider, unerfolgt Rechtens und mit offener That,

ange-

angegriffen, oder ſich jemands, dieſelbe anzugreiffen und zu beleidigen, dermaßen unterſtehen würde, daß ſie ſich in nothwendige Gegenwehr einzulaßen und zu begeben verurſacht und die gemeldte Ritterſchafft darauf von dieſes löbl. Crayſes Oberſten, deßelben Zugeordneten und nachgeſezten Räthen, um Hülff und Beyſtand erſucht würde, daß ſie alsdann, in Krafft dieſes, zu deßelben Glieder und Ständen Rettung und Gegenwehr, ein Reuter-Dienſt, erſtlichen auf die ſimpel-Doppel- und tripel-Hülff in ihr, der Ritterſchafft, eigenem Koſten mit 200. für die ſimpel- 400. für die Doppel- und 600 Pferd für die tripel-Hülff, und deren jede auf einen Monath, leiſten und doch ſolcher Reuter-Dienſt allein auf dieſen Crays, auch alle deßelben Glieder und Einwohner, verſtanden werden, ſie auch, im Fall dieſer Crays andern Crayſen, vermög der Execution und Handhabung des Land- und Religion-Friedens, auf Ihr Anruffen, Hülff thun wolite oder müßte, ſolchen Reuters-Dienſt außerhalb dieſes Crayſes zu leiſten, nicht ſchuldig ſeyn.

Da aber ſolche Gegenwehr und die Nothdurfft dieſes Crayſes eine mehrere Zeit, dann den obbeſtimmten Einen Monath, erfordern, alſo, daß dieſer Crays gemeldter Ritterſchafft Reuters-Deinſts länger bedürffte, auch ſolches an ſie begehren, daß aldann die gemeldte Ritterſchafft dieſem Crays ferner und weiter, doch um gebürliche Beſoldung, dienen

und wie andere dieſes Crayſes Reiſige beſoldet werden; darzu ſich diejenigen, ſo unter ihnen tauglich, in Kriegs-Befehlen, als Hauptleut, Rittmeiſter und Kriegs-Räthe, im Feld brauchen laſſen und vor andern darzu gezogen und gebraucht werden.

Daß ſich auch, zum 3ten, zu beſtändiger Erhaltung ſolcher Vergleichung die gemeldte Ritterſchafft wißentlich in keine Beſoldung, oder Dienſt, die dieſem Crays, deßelben Ständen und dem Land- und Religions-Frieden zuwider, begeben, ſondern dieſelbe benanntlich ausnehmen und den deßhalben hievor im Reich ausgangenen Kayſerlichen Mandaten geleben und nachkommen; doch dem Gehorſam, damit ſie höchſt-gemeldter Kayſerl. Maj. als der Ständ und Ihrem ohne Mittel einigen Herrn und Haupt verpflichtet, in allweg unabbrüchig; dergleichen denenjenigen, ſo wider den Land- oder Religion-Frieden handeln, oder dieſes Crayſes und deßelben Ständ offenbare Feind, wißentlich keinen Unterſchlauff geben, oder Fürſchub thun.

Daß ſie auch, zum 4ten, die gartende und Herrenloſe Knechte, durch dieſes Crayſes, auch deßelben Stände, Unterthanen höchlich beſchweret werden, in ihren Obrigkeiten und Gebieten nicht gedulden, ſondern ſo viel möglich, austreiben und gegen denen verfahren, wie ſich dieſes Crayſes löbliche Stände jederzeit vergleichen werden.

Item

Item, zum 5ten, die gute Policeyen und Ordnungen, deren ſich dieſes Crayſes Stände jetzunder, oder künfftiglich, dem gemeinen Crays zu Wohlfarth und Gutem, vergleichen, in ihren Gebieten und Oberkeiten auch annehmen und mit und neben den Crays-Ständen erhalten helffen; doch ihren Freyheiten, Adel-Stand, Recht und Gerechtigkeit, dieſelbige wie ſie hergebracht, in andere Weg unvorgreiflich und unſchädlich.

Und ob, zum 6ten, etlich der Ritterſchafft ſondern Chur-Fürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und dergleichen Ständen mit Lehens-Pflichten und ſonderlichen perſönlichen, freyen Willens und auf eine beſtimmte Zeit angenommenen, Dienſten verwandt, welche ihre ſonderbare Natur, Eigenſchafft und Maaß haben, ſoll es bey demſelben gemeiniglich bleiben und Ihren Chur-Fürſtl. Fürſtl. Gn. Gn. Gunſten und Ihnen, noch auch Ihr, der Ritterſchafft, an demſelben nichts geſchmälert, abgebrochen noch entzogen ſeyn, doch auch anderer geſtalt, nicht, dann ſo viel ermeldtem Kayſerlichen Land- und Religions-Frieden, auch Execution deſſelben, vermög eines Articuls darinn begriffen, gemäß und unverhindert iſt, verſtanden werden.

Hinwiederum, und zum 7den, ſoll dieſer hochlöbl. Schwäbiſche Crays und deßelben einverleibte Stände vielgedachte Reichs-Abſchiede, Kayſerl. Land- und Religions-Frieden und was demſelben anhangen mag, ge-

gen der Ritterſchafft und allen ihren Zugehörigen, ſament- oder ſonderlich, aller Sach vollkommlich, gänzlich und gar gnädiglich, günſtlich, freundlich und ehrbarlich, auch ohne alle Zertheilung, Ausſonderung und Diſputation, auch einem wie dem andern, gleichmäßig halten.

Item, und zum 8ten, ob einer oder mehr von der Ritterſchafft mit den Ständen dieſes Crayſes, gemeinlich oder deren einem, niemand ausgeſchloßen, oder die Stände dieſes Crayſes, mit ihnen, alter oder neuer nachbarlicher Spännen und Irrungen halb, ſonderbare verbriefſte Vergleichungen, wie dieſelbige erlediget und ausgetragen werden ſollen, angenommen hätten, bey denneſelben ſoll es nochmalen allerdings bleiben und denſelben nachgangen und gelebt werden.

Item, und zum 9ten, inſonderheit, dieweil etliche der Ritterſchafft von dieſes Crayſes Fürſtenthumen, Grafſchafften, Herrſchafften, Landen, Leuten, Oberkeiten, Jurisdiction, Gerichts-Zwang und Gebieten abgeſondert, und, ſamt denſelben ihren Innhabungen, (darunter abermal dasjenige, ſo ſondere Perſonen, etlicher bekannter Lehen-Stücke und angenommen freywilligen Dienſten halber, derſelben Natur, Eigenſchafft und Condition nach, verpflicht, ungeſchmälert bleiben ſoll,) freyer Reichs-Ritterſchafft Adels-Perſonen und Güter, immediate der

Kay-

Kayſerlichen Cron unterworffen, auch mit ſondern Freyheiten, hohen und niedern Ober-Gerichts-Herrlichkeiten, Recht, Gerechtigkeiten und Gebräuchen, begabt und verſehen, die ſie nun etlich 100. Jahr ruhiglich hergebracht, auch etlich von einer Zeit zu der andern erworben, ſoll ihnen dieſe Vergleichung an dem allem, auch ihren Adelichen Ordnungen, die ſie unter und mit einander haben und künfftiglich machen werden, ſo viel ſolches alles dieſer Vergleichung und dann den hievorigen und künfftigen Reichs-Abſchieden und Conſtitutionen, auch dieſes löbl. Crayſes ſonderbaren hohen und niedrigen Stands hergebrachten Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, auch altem Brauch und Herkommen, nicht zuwider, gemeinlich und ſonderlich, unvergriffen, unabbrüchig und unſchädlich ſeyn, inmaßen dann die Reichs- und Crays-Stånd ſich ihrer habenden Freyheiten, Oberkeiten und Gerechtigkeiten halb, unter Ihnen ſelbſt gegen einander auch verſichert haben.

Da ſich auch, zum 10den, begeben, daß dieſe Crays-Stånd mit ihren Durchzügen, oder Muſter-Plätzen, der Ritterſchafft Ober- und Herrlichkeit antreffen müßten und würden, darinnen ſoll es ohn alle Gefahr und wie gegen andern Ständen dieſes Crayſes gehalten werden.

Wo auch, zum 11ten, die Stände in währender Kriegs-Uebung, oder hernach, mit den Land- und Religions-Fried-Brechern

und ihren Feinden einigen Anſtand oder Vertrag annehmen würden, ſoll die Ritterſchafft in ſolchem Anſtand und Vertrag allezeit ausdrücklich begriffen und nicht ausgeſchloßen werden, und auch mit ihrem Wiſſen beſchehen.

Item, zum 12ten, ob in währender Gegenwehr von den Land- und Religions-Fried-Brechern, und dieſes Crayſes Feinden was erobert würde, ſoll gemeiner Ritterſchafft von demſelben, nach Gelegenheit ihrer geleiſteten Hülff, auch gefährlicher, muthwilliger, zugefügter Koſten und Schäden, gebührliche und gleichmäßige Wiedererſtattung, und, wie gegen andern Ständen, Bezahlung beſchehen.

Item, zum 13den, daß die Ritterſchafft ferner oder weiter, dann dieſe Vergleichung ausdrücklich mitbringt, von dieſem Crays mit keiner Contribution, Hülff, oder andern Beſchwerden, nicht beladen, ſondern bey dieſer Vergleichung, auch jedes Theils habenden Freyheiten, gelaßen, und von keinem Theil nichts, ſo demſelben zuwider, fürgenommen oder geſuchet werden.

Daß auch zum leztern eine Capitulation, ſo die endlich verglichen, mit nothdürfftiger Ausführung, in einen ſchrifftlichen Begriff, deren jedem Theil einer verſiegelt zugeſtellt, verfaßt werden ſoll.

Solches haben die Stände dieſes Crayſes und der abweſenden Räthe, Geſandten und

und Bottſchafften den anweſenden Ausſchüßen der Ritterſchafft gnädiger, günſtiger und freundlicher Meinung, ihrer Nothdurfft und der Sachen Gelegenheit nach, übergeben wollen: Und nachdem von ihnen, den Ständen, nichts anders dann Gleichmäßigkeit und in dieſem Crays Friede, Ruhe und Einigkeit und was ihnen die Reichs-Abſchiede auflegen, geſucht, ſo wollen ſie ſich über alles nochmalen gnädig, günſtig und freundlichen verſehen, es würden die abgeſandte und verordnete Ausſchüß ſo viel Befehl haben, damit die geſuchte Vergleichung einmahl getroffen werden möge.„

§. 43.

Von dem Erfolg berichtet vorgemeldte Deduction: „Es iſt aber bey dem 11ten Punct der Ritterſchafftlichen Capitulation, (als welchen man denen Reichs-Abſchieden, Cammergerichts-Ordnung und deren einverleibten Conſtitutionen, abſonderlich aber denen Juribus Principum und deren Hoheit, entgegen zu ſeyn gehalten,) am meiſten angeſtanden, und hat kein Theil darinnen cediren wollen, ſondern die Ritterſchafft es auf fernere Beſcheids-Erhohlung, oder auch auf die Fürnahm der eventualiter erkannten Kayſerlichen Commißion ausgeſtellt; die Craysſtände hingegen ſich über ſolche Weitläufftigkeit beſchweret, und von der angezogenen Commiſſion, als noch nicht inſinuirt, abſtrahirt: Wobey es damals verblieben iſt.

§. 44.

Herr geh. Arch. Sattler meldet ferner bey dem Jahr 1562. (1): „Dennoch (unerachtet der modificirten Kayſerlichen Beſtättigung,) machte dieſe neue (Schwäbiſche) Ritterordnung und die Beſtättigung bey den Fürſten ein neues Aufſehen, weil in jenen viele Puncten enthalten waren, welche Dieſen nicht gleichgültig ſeyn konnten.

Es kamen deßwegen im Februario einige Chur- und Fürſten zu Maulbronn zuſammen. Weil ſie aber nicht einig werden konnten, beſchloßen ſie endlich nur, daß man dieſem Handel mehr auf den Grund ſehen müßte.

§. 45.

Als ein von der Ritterſchafft in Schwaben erhaltenes Kayſerliches Privilegium denen Marckgrafen zu Baden inſinuiret wurde, antwortete Marckgraf Philibert (2): Er nehme es nicht anderſt an, dann ſo viel es für ſein altes Herkommen und wohl innhabende Freyheiten, Regalien, und alle andere Gerechtigkeiten verſtanden werden möge; widrigen Falles proteſtire er dagegen:

Ein gleiches thaten Marckgraf Carls Räthe.

§. 46.

Anno 1563.

Den 17. Apr. (3) confirmirte der Kayſer

(1) S. 192.

(2) Arch. Urk. 2. Th. S. 21. 22.

(3) Lünig l. c. pag. 51. Burgermeister l. c. pag. 215.

ſer der Schwäbiſchen Reichsritterſchafft gerichtliche Proceßordnung, fürnemlich, weil dieſelbe faſt durchaus den (gemeinen,) Rechten gemäß, und allein zu Abkürzung und Abſchneidung unnothdürfftiger Verlängerung des rechtlichen Proceßes eingerichtet ſeye, daß ſie, und ihre Nachkommen, ſich derſelben unter ihnen ſelbſt, und gegen einander, und weiter nicht, gebrauchen ſollen.

§. 47.

Die Schwäbiſche Ritterſchafft hätte ferner gerne eine neue und ſich weiter, als die alte, erſtreckende Kayſerliche Zollbefreyung gehabt (1): Es ſcheinet aber nicht, daß ſie ihren Zweck erhalten habe.

§. 48.

Als der Schwäbiſche Crays An. 1563. 22. Nov. eine Crays-Verfaßung und Executions-Ordnung beſchloße, floßen darein folgende hieher einſchlagende Stellen mit ein:

Tit. 6. §. 2. „Und nachdem in dieſem Crays viel Herrſchafften, auch gefreyte Perſonen, die da vermeinen, von dieſem Crays, und was demſelbigen in Krafft der Reichs-Executions-Ordnung obligt, exemt und frey zu ſeyn, in welcher Statt, Sitz, Flecken, Dörffern, Weylern und Höfen, etwan auch die umſchweiffende Reuter, herrenloſe und gartende Knecht ſich enthalten; ſo ſollen ermeldte Herrſchafften und gefreyte Perſonen, auf der Kayſerlichen Majeſt. mit Churfürſten,

(1) Arch. Urk. S. 16.

Fürſten und Ständen, des 59. Jahrs zu Augſpurg beſchehene Vergleichung, dieſelbig Executions-Ordnung, was auch der Nacheil halb Ihre Majeſtät damalen geſezt, und in dieſem Crays zu Vollziehung deßen alles beſchloßen, unangeſehen fürgewendter Exemtion, nicht weniger, als andere Reichs- oder Crays-Stånd binden, und ſie, dem zu gehorſamen, ſchuldig ſeyn.„

Tit. 7. §. 5. „Gleichfalls ſollen der verordnet Hauptmann und Reuter, in Krafft des offenen Patents, andere gefreyte Herrſchafften, geiſt- und weltlich, auch die von der Ritterſchafft, Adel, und ſondere Perſonen, ſo in dieſem Crays geſeßen, vermög des heil. Reichs Conſtitutionen, ſonderlich aber jüngſt aufgerichten Reichsabſchieds, um Mithülff und die Nacheil anzuruffen, Macht und Gewalt haben; des unzweifentlichen Verſehens, ſie werden demjenigen, ſo mit gemeinen Reichs-Beſchluß verabſchiedet, unweigerlich nachkommen, und zu keiner Weiterung Urſach geben.„

Tit. 8. §. 4. „Und zu noch mehrer beſtändiger und würcklicher Vollziehung deßelben haben gemeine Stånde dieſes Crayſes bedacht und entſchloßen, da in dieſem Crays, es wåre bey den Ständen deßelbigen, oder auch bey den gefreyten Herrſchafften und Perſonen, verdächtige Unterſchleiff, Fürſchub, Behauſung, oder Aufenthaltung, ſich würden oder wollten zutragen; ſollen dieſelbe durch

die

die genachbarte Crayſſtände ſelbſt, oder, auf ihr Anbringen, durch den Crays-Obriſten, mit Ernſt gewarnet und vermahnet werden, ſolchen Unterſchlauff und Fürſchub abzuſtellen, mit vermelden, wo es mehr geſchähe, daß alsdann, vermög angeregts (Reichs) Abſchieds (von 1559.) gegen ihnen mit der That gehandelt ſoll werden: Wie dann auch auf ſolchen Fall, da über beſchehene Warnung, wißentliche Unterſchlauff der Thäter geſchehen, oder die geraubte Güter wißentlich in einigs Stands Behauſung eingeführt, und darinnen aufenthalten, dieſes Crayſes Oberſter, ſamt ſeinen zugeordneten Räthen, (ſo er für ſich ſelbs ex officio, oder auf des Beſchädigten Anruffen, zu ſich zu erfordern, Macht hat,) nach Anweiſung mehrberührts Reichsabſchieds, Handlung fürnehmen ſoll und mag.„

§. 49.

Sonſten berichtet Herr Geh. Arch. SATLER (1):

Endlich überbrachte ein Kayſerlicher Notarius der Würtembergiſchen Regierung das von dem Kayſer der Ritterſchafft Anno 1559. ertheilte Privilegium, welche aber, aus Befehl des Herzogs, die Antwort ertheilte, daß er ſich nicht zu erinneren wüßte, Jemands hohes oder niedern Standes, zu geſchweigen ſeinen Lehenleuten, oder andern in Dero Fürſtenthum angeſeßenen oder benachbarten Adel

(1) l. c. S. 192.

Adel wegen der Fürſtlichen Leibeigenen, welche unter dem Adel wohnten, zu einiger ungebührlicher Halsſtarrigkeit oder Ungehorſam gereizt, oder dieſe mit ungewohnlichen Frohndienſten, Steuern oder Schazungen, beſchweret zu haben, und noch viel weniger mit neuen Wildfuhren, oder unbefugter Zollabnahm, wider das alt Herkommen, Beſiz, des heil. Reichs Rechte, Verordnungen und Abſchiede, oder wider die adeliche Freyheiten, beladen zu haben: Seine Lehenleut, und der in dem Fürſtenthum eingeſeßene Adel, könnten ſich demnach nicht füglich darüber beklagen; wie dann der Herzog nicht dafür halte, daß er in der an den Kayſer gebrachten Klage gemeint ſeye, weil er ſonſt der Kayſerlichen Maj. den offenbaren Ungrund des der Ritterſchafft gegebenen Freyheitsbrieffes vorlegen müßte; welches er ſich vorbehalten, aber indeßen nur wider ſolchen und deßen Inſinuation feyerlich proteſtire, und ſeine Landesfürſtliche Obrigkeit, Hoheit und Herrlichkeit, altes Herkommen und Befugſame verwahret haben wolle: Dann er könnte ſich nicht überwinden, zu glauben, daß die Kayſerliche Maj. dieſe Ritterſchafftliche Begnadigung zu Kränckung und Zerrüttung der Landesfürſtlichen Regalien, Hoheit, Herkommen und Gewähr zu geben gemeint geweſen. Noch weniger könne er, außer der Kayſerlichen Maj. oder den Churfürſten und Ständen, jemand andern in dero Fürſtenthum

als

als Nachbarn erkennen, oder ſich aufdringen laßen. Und weil in dem Begnadigungsbrieff Niemand ausdrücklich benennet ſey, und der Herzog ſich gleichwohl vieler ehrlicher alten adelichen Geſchlechter in den fünf Vierteln der Ritterſchafft, hingegen aber auch vieler neuer, unbekannter, bey dem Reich und deſſen Gliedern unverdienter, und ſeit wenigen Jahren erſt eingeſchlichener, Leute erinnerte, ſo könne er nicht wißen, ob auch dieſe unter der angeblichen Begnadigung, zum Nachtheil der Stände des Reichs, begriffen ſeyen, welche von undencklichen Jahren her ihr Gut und Blut zu des Reichs Wohlfahrt aufgeſezt, und ihre Regalien und Herkommen dadurch beſeſtiget haben.

Worauf die Räthe, im Namen des Herzogs, den Notarius, welcher das Privilegium überreichet hatte, erſuchten, über ſolche Proteſtation ein Inſtrument zu errichten.„

Die ganze Proteſtation iſt an unten (1) angezeigtem Ort zu leſen:

So auch (2), was ſonſt in dieſem Jahr zwiſchen verſchiedenen Chur- und Fürſten der Ritterſchafftlichen Sachen halben für Schreiben gewechſelt worden ſeynd.

§. 50.

Anno 1564.

Den 9. Julii ware zu Schwäbiſch Gemünd ein Convent, auf welchem Kayſerliche Com-

(1) in den Arch. Urk. 2. Theil, S. 22.
(2) S. 24. u. ſ.

Commiſſarien mit der Reichsritterſchafft in Schwaben handelten (1); worüber aber, und mit was für einem Erfolg? kan ich nicht ſagen.

§. 51.

Den 16. Jul. (2) ſchriebe der Kayſer auch an zween Rheiniſche von Adel: Nachdeme Er bey gemeiner Ritterſchafft und Adel auf der Moſel Sachen, daran Ihme, dem heil. Reich, ihnen ſelbſt, und ihr jedem inſonderheit, trefflich und viel gelegen ſeye, anzubringen habe; als möchten ſie alle und jede ihre Mitverwandte vom Adel auf der Moſel auf den Sept. nach Worms beſchreiben, ſeiner Commiſſarien Anbringens daſelbſt zu erwarten:

Der Kayſer ſtarb aber gleich darauf den 25. Jul.

§. 52.

Sonſten gienge die Schwäbiſche Ritterſchafft in Anſehung ihrer mit denen Schwäbiſchen Crayßſtänden habenden Streitigkeiten wiederum an den Kayſer; welcher den 12. Febr. an beſagte Reichs-Ritterſchafft reſcribirte: „Wir haben Euer Schreiben, des datum zu Ulm den 26. Jan. jüngſt-verſchienen, darinn Ihr Uns angezeiget, was ſich zwiſchen Euch und dem Schwäbiſchen Crays, auf jüngſt-gehaltenem Crays-Tag daſelbſt für Diffi-

(1) BURGERMEISTER l. c. S. 733.
(2) BURGERMEISTERS Cod. Dipl. equeſtr. 2. Theil, S. 109.

Difficultåt, fürnemlich des Religion-Friedens halben, zugetragen, deßwegen Ihr Uns dann um Beſcheid, was Ihr euch darinn halten ſollt, auch, im Fall der Nothdurfft, um Verordnung etlicher unſer Commiſſarien bitten thut, alles nach Långs und mit Gnaden vernommen. ... Was aber ſonſt die Sach an ihr ſelbſt betrifft, verſehen Wir Uns gleichwohl, daß Ihr faſt alle, oder doch der mehrer Theil aus Euch, nochmals unſer allein wahren Catholiſchen Chriſtlichen Religion verwandt ſeydt, wie Wir Euch dann ganz gnådiglich, våterlich vermahnet haben wollen, bey derſelben alſo, zu Euer zeitlichen und ewigen Wohlfahrt, beſtåndiglich zu verharren. Wo es nun die Meynung håtte, daß jemanden Euch von ſolcher Unſerer wahren Religion tringen, oder Euch derſelben halb beleydigen oder beſchweren, oder auch andere, ſo derſelben Religion verwandt, von der Religion wegen thåtlicher Weiſe anzufechten, oder zu verfolgen mögen wollen; ſo können Wir nicht rathen, ſondern wåren Euch, Unſers Kayſerl. Amts halben, allen getreulichen Schuz und Schirm dagegen zu halten ſchuldig. Wir können aber in der Wahrheit aus denen Copeyen, ſo ihr Uns neben Eurem Schreiben zuſchickt, nicht vermercken, daß Sie, die Crays-Stånde, Euch eines ſolchen anzumuthen bedacht und um ſo viel deſto weniger, da Wir wohl wiſſen, daß ein guter Theil derſelben nicht weniger, dann Wir, oder Ihr,

gemeld-

gemeldter Unſerer Chriſtlichen Religion verwandt und verhoffentlich bey derſelben bleiben werden, Wir halten aber ſonſt dafür, daß es die Meynung bey Ihnen allenſamt und ſonderlich habe, daß es bey dem endlich und veſtiglich bleiben ſoll; (wie Wir dann auch vor Unſere Perſon bey demſelben zu bleiben gedencken,) alſo daß weder der eine noch der andere Theil der Religion halben von dem andern thätlicher Weiſe vergewaltiget, überzogen, beſchwert, oder beleiget werden ſoll, wie dann ſolches nunmehro zum offtermalen verabſchiedet, erholt, beſtättiget und ratificirt worden iſt. Und auf ſolchen Verſtand, weil Ihr ſonſt mit Ihnen den Crays-Ständen anderer Puncten halber nicht irrig, ſo mögen Wir gnädiglich und ganz wohl leiden, daß Ihr Euch (doch des gebührlichen Gehorſams gegen Uns und Eurer wohl hergebrachten Freyheiten unabbrüchig,) mit Ihnen in ſolche Vergleichung zu würcklicher Handhabung Friedens und Rechtens einlaßet; Dann je mehr Wir ſolcher getreuer gehorſamer Leut (dafür Wir Euch dann erkennen,) bey ſolchen Einigungen haben, je lieber Uns daßelbige iſt. ꝛc. „

§. 53.

Anno 1564. hat (nach dem Bericht der Schwäbiſchen Crays-Deduction,) occaſione des Grumbachiſchen Einfalls in Francken, die Ritterſchafft ferner unter der Hand dem Crays beybringen laßen, daß ſie mit demſelben ſich gern wieder in Handlung einlaßen und viel für-

fürträglichere Mittel, als hievor, fürſchlagen möchte, indeme ihr vorgehabtes Werck gänzlich wolle in Brunnen fallen, und ſie bereits bey dem Kayſer eine Commiſſion auf Eichſtätt und Hohenlohe erlangt hätten, wollten aber vorhero den Schluß des damaligen Deputations-Tages erwarten.

§. 54.

Ferner erzählt Herr G. A. SATTLER (1): „Zu Anfang dieſes Jahres (1564.) wurden die Fürſten und Stände durch die Ritterſchafftliche neue Verfügungen in eine neue Unruhe verſezt.

Herzog Chriſtoph (zu Würtemberg) ermunterte ſie deßwegen den 13. Jan. zu einer Zuſammenkunfft zu Maulbronn. Dann er führte Churfürſt Friedrichen (zu Pfalz,) Pfalzgraf Wolfgang, Herzog Albrechten von Bayern, denen Landgrafen zu Heßen, und den beeden Marckgrafen Philiberten und Carln zu Baden, die bevorſtehende Gefahr zu Gemüth, daß, wann der eingeſeßene Schwäbiſche und Fränckiſche Adel ſein Vorhaben hinaustreiben ſollte, es nicht dabey bleiben, ſondern auch der Chur- und Fürſten landſäßiger Adel ſich ihnen anhängig, und, mit mercklicher Schwächung der Chur- und Fürſtenthümer frey machen würden. Beſonders machte ihn ſorgſam, weil der bekannte von Grumbach bey dem landſäßigen Sächſiſchen Adel ſchon

(1) S. 204.

ſchon einen beträchtlichen Anhang hatte, und von dem Allgöwiſchen allbereits bey 26. Edelleut dieſem unruhigen Kopf beyzuſtehen, ſich entſchloßen gehabt, wofern deßen angefangener Handel nicht vertragen worden wäre: Es dörffte alſo, wofern nicht bald ein mehreres Einſehen geſchähe, ein Sickingiſcher Edelmannskrieg entſtehen, und die Ritterſchafften ihre Freyheiten wider die Reichsſtände, und den Kayſer ſelbſt, mißbrauchen. Sein Crays-Secretarius, Florenz Graſeck, mußte alſo an etlichen Chur- und Fürſtlichen Höfen die Einladung übernehmen.

Der Herzog von Bayern ließe ſeine Beſchwerden an den Kayſer gelangen, und Herzog Chriſtoph war auch geſonnen, nebſt Chur-Pfalz, Pfalzgraf Wolfgang, und den beeden Marggrafen von Baden, ſeine Klagen über die heimlich erſchlichene adeliche Freyheiten an dem Kayſerlichen Hof anzubringen, wodurch das Band zwiſchen den Chur- und Fürſten und ihrem Adel zertrennt würde. Dann (ſagte der Herzog,) da ein adelicher Rath, Diener, Amtmann ꝛc. bey ſeinem Eyd ſchuldig ſeyn ſollte, dieſer Conſpiration des Adels ſeines Herrn Geheimniße zu offenbaren, welche ſie anlangten, oder bey Sachen nicht ſizen noch ſeyn wollten, die etwan ihrer einen betreffen; ſo würde uns ſchwerlich fallen, alſo mit ihnen zu hauſen und zu regieren; weil je einmal ein Herr ſein Haupt in des Dieners Schooß führen müßte.

Die

Die Räthe der eingeladenen Höfe kamen auch den 23. Jan. zu Maulbronn zuſammen: ꝛc.„

Ferner ſagt Herr Sattler (1): „Sie (die Ritterordnung,) ſchien dieſen (Craysſtänden) anſtößig zu ſeyn, weil die erſtere (die Ritterſchafftliche Mitglieder, ſo derſelbigen beypflichteten,) die Abſicht äußerten, in allen ihren Schlößern, Dörffern, Häuſern, Holz, Feld und Beſitzungen, alleine erſinnliche Ober- und Herrlichkeiten allein, wie ein Chur- oder Fürſt in ſeinen Landen, und ſonſt niemand, als den Kayſer, mit Hintanſetzung ihrer Lehenherrn, zu ihrem Herrn zu haben.

Es kam auch die Nachricht ein, daß die Ritterſchafft bey dem Kayſer wegen drey Puncten ein Privilegium ſuchte, nemlich 1. wegen des Jagens; welches inſonderheit auf die Statt Ulm angeſehen war, weil dieſe, wegen der forſtlichen Obrigkeit, keinem von Adel geſtatten wollte, in ſeinen Waldungen einen Kirſchbaum zu fällen, wo die Statt die Jagdbarkeit hatte: 2. Wegen der Fürſtlichen leibeigenen Leute, welche unter dem Adel ſizen; weil dieſem nicht geſtattet werde, ſolche fremde Leibeigene zu beſteuren: Dann das Beſteurungsrecht hafftete vor Zeiten auf der Leibeigenſchafft: Einige Leibeigene aber waren die würkliche eigentliche Leibeigene, welche zu dem Hauptrecht und andern Beſchwerden verbunden waren; andere hatten nur den freyen Ab-

(1) S. 206.

zug nicht, und mußten nur die burgerliche Beſchwerden tragen: 3. wollte der Adel zollfrey ſeyn:

Weil aber derſelbe nunmehro auch Herzog Chriſtoph namentlich bey dem Kayſerlichen Hof verklagte, weil derſelbe ſeine forſtliche Obrigkeit wider die Edelleute behauptete; ſo warnte er wenigſtens Herzog Albrechten von Bayern, hierinn nicht ſicher zu ſeyn, indem zu beförchten ſey, daß, wenn es dem Adel an Einem Ort gienge, ſie es bey andern auch verſuchen würden. Er gab ihm zugleich Nachricht, daß Wilhelm von Grumbach und ſeine Anhänger unterm 18. Febr. ein Schreiben an alle Ritterſchafften des ganzen Reichs ausgehen laßen, und ihnen zu Gemüth geführt, wie unbillig man mit ihnen verfahren ſey, da der Biſchoff von Würzburg ihnen ihre Güter eingezogen, weil ſie Marggraf Albrechts von Brandenburg Diener geweſen: Sie verhofften wenigſtens, daß die andere denen Fürſten keine Hülffe wider ſie thun würden.

Dieſe bemerckten auch überhaupt an dem Adel, daß ſie einen größeren Hochmuth von ihnen blicken ließen.„

§. 55.

Anno 1564.

Die dieſer Sachen wegen gepflogene Correſpondenzien ſeynd anderwärts (1) zu leſen; und darunter beſonders merckwürdig, was

(1) in den Arch. Urk. 2. Th. S. 27. u. f.

was der Herzog in Bayern den 15. Febr. an den Herzog zu Würtemberg geſchrieben, nemlich: Aus des Kayſerlichen Hofes ihme ertheilter Antwort erhelle, daß man ſich allda der Gerechtigkeit und Billigkeit viel mehr zu verſehen, als eines bedencklichen Favors zu beſorgen habe, da allein dieſes Werck mit gutem Fug und beſtändigem Grund angebracht würde.

§. 56.

Jngleichem hat man im Druck, was bey dem m. Jan. 1564 zu Maulbronn veranlaßten Chur- und Fürſten-Convent wegen der Ritterſchafftlichen Angelegenheiten vorgekommen iſt (1): Weil nun, über das bereits angeführte, daraus umſtändlich erhellet, was dieſe correſpondirende Stände an der Ritterſchafftlichen Einigung und Ausſchreiben von Stück zu Stück auszuſezen gefunden haben; ſo iſt billig, daß ich hier folgende Stelle daraus einrücke: „Wie hizig, verkleinerlich und hochmüthig die Chur- und Fürſtliche Häuſer von ihnen geacht und angeſehen werden, das erſcheint - - fürnemlich bey folgenden und angeregter Verbrüderung einverleibten häßigen Articuln, in denen vermeldet wird, daß die Ständ ſie, ſo bißher frey und nicht Landſtänd geweſen, zu Landſaßen einzuziehen, hiebevor unterſtanden, auch zum Theil ins Werck gericht hätten. Jtem, ſie würden gezwungen, auch wider das Ober-

(1) l. c. S. 66. u. f.

haupt in unbefugten Sachen ſich in Kriegs-dienſt einzulaßen; müßten vor den Fürſten und deren widerwärtigen Räthen zu Banck ſtehen; item, ihre eigene Unterthanen würden von den Fürſten, von wegen der Leibeigenſchafft, damit ſie den Fürſten verwandt, wider ſie gehandhabt; müßten Schulden helffen zahlen, daran ſie nicht ſchuldig; erweiterten, zu Abbruch ihrer ſelbſteigenen Wildbännen, ihre forſtliche Dienſtbarkeiten, ihnen ſelbſt, und ihren Unterthanen, zu unerträglichem Laſt und Nachtheil; in den geringſten Ueberſehungen würden ſie mit beſchwerlichen Anhängen begnadet; wollten ihnen, als freyen Perſonen, nicht geſtatten, ſich in andere Herrendienſt zu begeben; verhinderten ſie an kauffen und verkauffen der Güter; geiſtliche Lehenſchafften würden ihnen mit der That entzogen; unerträgliche Forſtordnungen wollten ſtracks gegen ihnen und den Ihren geſezt und vollzogen werden; würden ihnen die Zöll abgenommen; würde das Geleit ohne Unterſchied über und durch ihre Gebiete gebraucht; item, die Chur- und Fürſten hätten neue welſche Lehenrecht, mit Veränderung der alten teutſchen Lehenrecht, gegen ihnen eingeführt. Die Reichsſtifft, ſo des Adels Aufenthaltung, würden zerrißen, verderbt, und zu Untergang gericht; und in Summa, daß ſie weder gleichmäßigen Frieden noch Recht im Recht, und alſo auch bey ihren Eigenthumsherrn, haben und erlangen mögen;

Aus welchem - - abzunehmen, daß ſie ſich nicht allein vom Reich und Deßelben Rechten und Ordnungen, ſondern auch von den Chur- und Fürſten, desgleichen andern Herrſchafften, denen ſie als incorporirte Glieder einverleibt, abſondern wollen; welches weiter und noch klärlicher erſcheint, da ſie wollen ein ſonder und neu Genus hominum in dem Reich, und mehr dann die Stände des Reichs ſelbſt, ſeyn; dann ſie ſich ſelbſt überreden, daß ſie eigene Territoria und Regalia, mit denen ſie mit andern Chur- und Fürſten Genachbarte, und damit angränzende Herrn ſeyen:

Item vermeldten in ihrem Ausſchreiben, wann einem von ſeinen Lehenherrn ungütlichs und unbilligs widerfahre, ſollten ſie deßen berichten; da doch die gemeine Reichs- und Lehenrecht ihre ſondere und wohl hergebrachte Austräg haben, und wollen alſo durch ihre ſondere vermeinte Austräg die Chur- und Fürſten von und außer ihren Hoheiten, Präeminentien, Freyheiten, desgleichen den Lehensrechten und Austrägen führen, darunter auch Ihren Chur- und Fürſtlichen Gnaden deren Eigenthums habende Gerechtſame entziehen, auch kein Appellation geſtatten; wollen neue Rechte im Reich einführen, und die Austräg nach ihrem Gefallen richten; die Beſchwerden zwiſchen dem Lehenmann und ſeinen Unterthanen auf der Chur- und Fürſten Eigenthum ſollen nicht mehr, (vermög der gemeinen

Reichs- und Lehen-Rechten,) vor dem Eigenthumsherrn, ſondern vor ihnen, und durch ihr eigene Erkenntniß ausgetragen werden, wie das allbereit im Schwarzwald- und Kocher-Viertel gebraucht: Dadurch würde dem Eigenthumsherrn kein Lehen apert und heimfällig; item ihre Eigenthumsgerechtſame müßten vor Andern vertheidigt und gerechtfertigt werden; item die bedrangte Unterthanen dörfften ihre Eigenthumsherrn nicht um Hülff zu der Billigkeit anſuchen; item befindet ſich ein unerträgliches, unleidentliches, ja auch unzuläßliches, Vorhaben in dem, daß, ob ſie ſchon in der Chur- und Fürſten Dienſt wären, und geheime oder ander andere Geſchäffte befänden, ſo ihrer Compagnie und derſelben Verwandten und zugethanen Gliedern zuwider, daß ſolches den andern angezeigt, ſie verwarnet, und daß alſo dieſe Verwandtniß allen anderen Lehen- Raths- und Dienſt-Pflichten ſollte vorgeſezt ſeyn und werden: Dann durch ſolch unzuläßliches Vorhaben würden die Chur- und Fürſten nichts Geheimes haben und halten, andere ihre Räthe, ſo nicht von Adel, würden vor ihnen nicht ſicher ſeyn, noch dero Bedencken ungeſcheut anzeigen dörffen; item, daß ſie ſich in dieß Werck zuſammen, ohne ſondern Vorbehalt ihrer Lehenpflicht, unerſucht und unwißend der Eigenthumsherrn, auch ohne alle andere Ausnahmen, verbinden, und alſo verpflichten, daß ſie ſich von einander und

von dieſem Werck zu ewigen Zeiten nicht abſondern oder trennen laßen wollen; zu dem, damit ſie ſolch Werck durchbringen mögen, ſich unter ihnen vergleichen, die Arme von Adel auf ihre Koſten, auf daß ſie in Herrendienſt ſich nie begeben dörffen, zu erhalten; item, wann ſie in Dienſten, ja auch in Räthen, wären, und dieſem Werck etwas zuwider gerathſchlagt, daß ſie ſolches Andern berichten, und daß alſo der Conföderations-Eyd und Verpflichtung allen Rath-Dienſt- und Lehen-Pflichten, vorgeſezt ſeyn ſollte; wer ſich auch ihnen nicht vergleichen wollte, der wird verkleinerlich angeſehen. Item ſoll ſich keiner in Herrendienſt begeben, oder von einem Herrn ſich annehmen laßen, ſo dieſem Werck und deßelbigen Verwandtniß zuwider. Was nun für Trennung, Zerrüttung und Zerreißung unter den Ständen des Reichs, auch unter der Ritterſchafft ſelber, aus dieſem Werck erfolgen und verurſacht möchte werden, das hat ein jeder gering-Verſtändiger bey ihme leichtlich abzunehmen. Item ſie wollen zu ſolchem Werck, (welches geſtracks in allen Puncten den Chur- und Fürſten zuwider, und zu Schmälerung Ihrer Chur- und Fürſtlichen Gnaden Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeit,) auch ohne Vergunſt, die Eigenthums-Unterthanen belegen; welches (aus ihrem Ausſchreiben zu vernehmen,) ſemel pro ſemper 10. fl. vom Hundert ſeyn ſolle; ſo doch die Lehenleut von ſolchen Lehen-

ſtücken den Eigenthumsherrn mit Dienſten von Rechts und Billigkeit wegen gewärtig ſeyn; über ſolches alles, und zum Beſchluß, wird befunden, daß ſie auch (den Reichsordnungen zuwider,) ſondere Zolls- und andere mehr Begnadigungen ausgebracht; welches ſie auch ins Werck zu richten in Vorhaben ſtünden; inmaßen aus ihrem Summario und dem Ausſchreiben den 20. Maji An. 1563. weiter zu ſehen. „

Was nun aber auch die Sache ſelbſt anbelangt; ſo ſezten die verſammlete Chur- und Fürſten voraus:

1. Das Ritterſchafftliche Werck ſeye an ihm ſelbſt untüchtig, nichtig, auch der Chur- und Fürſtlichen Hoheiten, Regalien, 2c. halber ganz unkräfftig und unbündig, möge alſo nicht beſtehen, ſondern müße, als ein leer Gedicht, von ihm ſelbſt fallen.

2. Der Kayſer habe Männiglich ſein habend Recht, wie billig, vorbehalten:

3. Die Conſociirte erſtreckten es aber weiter, als des Kayſers Sinn geweſen.

4. Viele anſehnliche, ſtattliche und anſehnliche von Adel ſeyen dieſem Werck nicht allein nicht verwandt, ſondern haben auch dawider offentlich proteſtirt.

5. Sie verlangten die bey ihren Landen hergekommene adeliche Familien nicht zu verdrucken, noch auszureuten, ſondern die Gehorſame zu bedencken, und zu befördern, vertrauten ihnen auch ihre Perſonen, Familien, Land und Leute 2c. an:

6. Es

6. Es ſeye aber dennoch von Etlichen, ſo vielleicht Chur- und Fürſtliche Lehenleute und Diener seyn möchten, in dieſem Werck ungütig und unbedächtig verfahren worden.

Zu ſchleuniger und gänzlicher Abtreibung dieſes Wercks nun ſeye in Vorſchlag gekommen:

I. Dem Kayſer durch eine ſtattliche Schickung, oder ſonſt in einer Schrifft das nöthige vorzuſtellen und zu bitten, a) ſolche vermeinte Freyheiten und Ordnung lediglich zu caßiren, oder b) wenigſtens bis zu einem künfftigen Reichstag zu ſuſpendiren, c) auch keine weitere Freyheiten zu ertheilen; oder

II. man wolle ſich allein dahin erklären: a) Wann von dem Adel etwas wider der Chur- und Fürſten Regalien und Rechte vorgenommen werden wollte, würden ſie es nicht geſtatten, ſondern b) ſich dabey feſtiglich handhaben, auch c) allem, was in der aufgerichteten Ordnung und denen erhaltenen Freyheiten deme zuwider verſtanden werden möchte, hiemit widerſprochen haben.

Es ſeye aber dagegen in Betracht gekommen:

1. Die Clauſul: ſalvo jure Tertii, ſeye in der Ordnung und Privilegio in allweg zu verſtehen, und des Kayſers Will und Meynung nicht geweſen, denen Chur- und Fürſten in dem zu präjudiciren.

2. Wann nun der Kayſer eine ſolche Antwort ertheile, möchte die Klage denen Chur- und Fürſten etwas zu Schimpf ausgelegt werden.

3. Wollte aber der Kayſer ſeine Confirmation ſalviren, und den Ständen, Tractaten, Commißionen, Cammergericht, Reichs- oder andere Täge zu Vergleichung dieſer Sache vorſchlagen, würden dadurch der Stände Gerechtſamen erſt diſputirlich und litigios gemacht, welches nicht räthlich ſeye, und

4. jeder ſich ſelbſt bey dem Seinigen der Gebühr nach handhaben könne;

5. Die Ritterſchafft würde erſt dadurch zuſammengejagt und erbittert werden, daraus aber üble Folgen entſtehen; hingegen

6. wann

6. wann die Stånde ſich bey ihren Rechten fleißig und ernſtlich erhielten, der Ritterſchafft Privilegien und Ordnung per non uſum ſelber erlöſchen und abſterben;

7. Wollte man ſich weder in Tractaten oder vor dem Reichstag, oder Cammergericht ꝛc. einlaßen, würde der Kayſer glauben, die Stånde trauen ihrer Sache ſelber nicht;

8. ſeyen die von der Ritterſchafft der Sachen ſelbſt nicht einig:

Es ſeye alſo jeziger Zeit nicht råthlich, die Sache an den Kayſer gelangen zu laßen.

III. Ferner ſeye in Vorſchlag gekommen: Die Chur- und Fürſten ſollten

1. ihre adeliche Råthe und Hofdiener, ſo in Aemtern und Lehenleute wåren, perſönlich vorfordern, und ihnen einen ausführlichen Vorhalt dieſer Sachen wegen thun laßen: wo ſie ſich nun ſo erklårten, daß man zufrieden ſeyn könnte, ſolle man es ſchrifftlich von ihnen verlangen:

2. Auf eben dieſe Weiſe ſollte es mit denen edlen Amtleuten, Obervögten, Proviſoner und Diener, ſo Lehenleute ſeyen; ſo dann

3. mit denen übrigen Lehenmannen, gehalten werden.

Denen aber, ſo man wiße, oder befunden würde, daß ſie ſich und ihre Güter in die Matricul einſchreiben laßen, ſolle vorgeſtellt werden, daß ſie dadurch auf alle Nothfålle ſich ihrer Lehenherren Schuzes verluſtigt machen, daß ihre Lehens- und Dienſtpflichten ſolcher Aßociation vorgehen, und ſie, ohne ihrer Lehenherrn Bewilligung, ſolchen Pflichten zuwider, nichts vornehmen ſollen noch können:

4. Auf ſolche Weiſe würden die, ſo in der Conſpiration begriffen, getrennet, die aber, ſo noch nicht darinn ſeyen, abgeſchrecket werden:

Man habe aber auch bedacht:

1. Daß, dieſes in denen Chur- und Fürſtenthümern, da man a) dieſer Sache nicht alſo verwandt und zuge-

zugethan, oder b) da der Adel mit der Landſaßerey verwandt, vorzunehmen, ſehr bedencklich falle, und

2. nicht allein die dieſer Sachen unverwandte Adelsperſonen, und der Stände vertraute Räthe, vor den Kopf geſtoßen, unwillig gemacht, und allerhand Mißtrauen erweckt, ſondern auch

3. die Andere erſt damit zuſammengetrieben, und ihnen Urſach gegeben werde, ſich deſto mehr in Acht zu nehmen:

Es ſeye alſo noch zur Zeit auch mit dieſem Mittel in Ruhe zu ſtehen: Im Fall aber ein Chur- oder Fürſt ſich darzu entſchließen wollte, ſollen auch der andern Chur- und Fürſten Geſandten darzu verordnet werden, damit man ſehe, daß ſie einerley Sinnes ſeyen.

IV. Seye vorgeſchlagen worden: Bey einer vorſeyenden Ritterſchafftlichen Zuſammenkunfft zuUlm ihren vermeintlichen Privilegien durch Notarien und Zeugen zu widerſprechen.

Es möchte aber

1. dieſes denen Chur- und Fürſten für verkleinerlich angeſehen werden;

2. man könnte dadurch mit der Ritterſchafft abermalen leicht in Diſputation; oder

3. in den Verdacht kommen, als müßten ſich Chur-Fürſten vor dieſem nichtigen Werck etwas förchten; wodurch

4. die Bundesverwandte deſto mehr in ihrem Vorhaben geſtärcket würden.

Das räthlichſte ſeye alſo:

I. 1. Auf dem bevorſtehenden Reichs-Deputations-Tag zu Worms, wann von Handhabung des Landfriedens gehandelt werde, vorzuſtellen, wie dieſe und dergleichen Bündniße nicht die geringſte Verhinderung ſeye, warum (wie aus dem Grumbachiſchen Handel zu erſehen.) dem Landfrieden nicht nachgeſezt, und daß den oberländiſchen Chur- und Fürſten die, ſo die Execution mit helffen thun ſollten, entzogen werden;

2. darauf zu arbeiten, a) daß es per pragmaticam San-

Sanctionem, mit Zuthun Kayſerlicher Maj. aufgehebt, oder b) von dem Kayſer ex officio caſſiert, c) auch künfftig dergleichen Confoͤderationen und Ordnungen nicht geſtattet, viel weniger confirmiret werden.

3. Ob gleich die geiſtliche Chur- und Fürſten, als mehreren Theils gebohrene von Adel, Bedencken dabey haben moͤchten; ſo lerne man doch a) hiebey die Gemüther kennen; b) da ſolche Confoͤderationen bißhero meiſtentheils über Geiſtliche hinausgegangen, doͤrffte vielleicht ihnen eben ſo wohl, als denen Weltlichen, mit Abſtellung ſolcher Confoͤderationen gedient ſeyn.

4. Wurde der modus verabredet, wie die Sache auf dem Deputationstag zu unterbauen ſeye.

5. Sollte auf dieſem Deputationstag nichts fruchtbarliches geſchloßen werden, und einer oder mehr dieſer Chur- und Fürſten noͤthig achten, das Werck weiter zu treiben, ſolle alles gemeinſchafftlich geſchehen.

II. Seye kein beßeres Mittel, als daß ſich die Chur- und Fürſten bey ihren Rechten und Herkommen ꝛc. ſelbſten handhaben, und keine Neuerung einzuführen geſtatten; welches (nach eines jeden Landes Gelegenheit,) auf folgende Art zu Werck gerichtet werden koͤnne:

1. Wo denen von Adel ihre Güter bißhero aus Gnaden zollfrey gelaßen worden ſeyen, ſolle es ihnen abgeſtrickt werden.

2. Man ſolle denen von Adel die Pfandſchafften aufkünden und abloͤſen; desgleichen ihnen

3. die Gnaden-Jagden abkünden, und andern verleihen, ſo dieſen Sachen nicht verwandt ſeyen.

4. In neuen und Gnaden Belehnungen ſolle man dieſem Werck ſtracks vorkommen;

5. Auch in gemeinen Belehnungen das Juramentum fidelitatis wohl herausſtreichen; wie man ſich deſſen einer Notul vergleichen moͤchte;

6. Seyen ſie zu denen gewohnlichen Lehendienſten mit Ernſt anzuhalten;

7. Wann ſie zu Raͤthen, Hofaͤmtern, Amtleuten, oder auch zu Proviſonern, angenommen werden, ſolle man

man zuvor ſich erkundigen: Ob ſie dieſem Werck anhangen? auch, nach Gelegenheit, ſie deswegen ihrer Dienſte erlaßen;

8. Die Gewohnheiten der Lehenhöfe ſollen fleiſſig notirt, und, wie es hergebracht, ſelbigem nachgeſezet; als

9. die Appellationen nicht geſtattet;

10. ſie, wie ſich gebühre, nach Ausweiſung der Privilegien, vorbeſcheiden; und

11. die Austräge denſelbigen gemäß angeſtellet;

12. ihre neue Umgelde, auch

13. Aufrichtung neuer Halsgerichte in den Chur- und Fürſtenthümern, auch ganzen Begriffen und Territorien derſelbigen, nicht geſtattet;

14. denen Reichsconſtitutionen mit dem Nacheilen, und was darunter möchte vorlauffen, ſtracks in ihren Flecken und Häuſern nachgeſezt;

15. die Geleite ſtracks gehandhabt; und

16. nach denſelbigen die Territoria der Chur- und Fürſtenthümer gerichtet und gehalten, hingegen aber derer von Adel vorgegebene vermeinte und nichtige Territoria abgetrieben;

17. ihnen keineswegs zugelaßen werden, die Eigenthums- (Lehens-) Unterthanen und Angehörige zu ſchäzen, oder

18. einige Neuerung aufzurichten.

19. Solle man die hergebrachte Fürſtliche Gerechtſame etwas ernſtlicher, dann bißhero geſchehen, handhaben; ſonderlich gegen denenjenigen, ſo dieſem Werck verwandt;

20. ſeye nach ihrer vermeinten Matricul zu trachten.

21. Wann künfftig einem Chur- oder Fürſten etwas weiter von Privilegien, oder anderem, etwas inſinuirt oder präſentirt werden wollte, ſeye es keineswegs anzunehmen, ſondern die Notarien oder Geſandten mit Ernſt anzuhalten, in ſpecie anzuzeigen und vorzulegen, von wem er abgefertigt? wo ſein Credenz? wer ſich unterſchrieben? und wer ſonſten ſeinem anbefohlenen Geſchäfft zugethan?

auch,

auch, wo er ſich deßen weigern würde, ihne mit Spott hinwegzuweiſen;

22. die eigene Leute ſeyen zu handhaben, und nicht zu geſtatten, daß ſie von denen von Adel ausgetrieben oder verdruckt werden;

23. wann der Adel weiter anſuche, ſolle man ihnen keine Antwort geben, oder ſich ſonſt mit ihnen einlaßen, noch ohne die Andere hierinn handlen.

24. Wann die Ritterſchafft auf künfftigem Reichstag die Sache weiter treiben wollte, ſolle man gute Correſpondenz mit einander halten, und communicato conſilio handlen;

25. Man ſolle ſich weder vor dem Kayſer, noch auch mit ihnen, in keine beſondere Tractaten einlaßen;

26. gemeinſchafftlich berathſchlagen: Ob diejenige, ſo dieſem Werck verwandt, nicht mit Fug möchten der Felonie beklagt, oder ſonſt gebührliche Straſe gegen ihnen vorgenommen werden?

27. Die Chur- und Fürſten ſollten ſich nicht mit ihnen zu gemein machen; viel weniger

28. ihnen in groben offenbaren Laſtern und Untugenden nachſehen, ſondern wie gegen Andern die Juſtiz ergehen laßen.

29. Wann auf ſolche Ritterliche Verwandtniß etwas thätliches gegen einen Chur- oder Fürſten vorgenommen würde, wollen ſie einander mit Rath und That beyſtehen.

Endlich ſolle man auch Pfalzgraf Wolfgangen und dem Landgrafen zu Heſſen von allem dieſem Nachricht ertheilen:

Alles aber ſolle auf Relation und Ratification der Principalen ausgeſtellet ſeyn.

Ob nun dieſe Ratification erfolget ſeye? weiß ich nicht.

(Die Fortſetzung folgt.)

Ende des erſten Stücks.

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Mosers Beyträge zu reichsritterschafftlichen Sachen

Bd.: 1

Ulm u.a. (1775)

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.jur.o.74-d(3#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11687217-0
VD18 15505219-001